



Die Berliner Wasserverträge

Inhaltsverzeichnis

1	Notarielle Präambel	3
2	Konsortialvertrag	9
3	Schiedsvereinbarung	78
4	Vertrag über zwei stille Gesellschaften	87
5	Interessenwahrungsvertrag	113
6	Sonstige Verpflichtungen	119
7	Änderungsvereinbarung	137
8	Zweite Änderungsvereinbarung	141
9	Dritte Änderungsvereinbarung	149
10	Vierte Änderungsvereinbarung	155
11	Fünfte Änderungsvereinbarung	165

Urkundenrolle H 286/ 1999



Verhandelt zu Berlin am 18. Juni 1999

Vor dem

Notar Helmut F.G. Happe
Uhlandstraße 6, 10623 Berlin

erschieden heute in Charlottenstraße 35-36, 10117 Berlin, wohin sich der Notar auf Ersuchen begeben hatte:

- 1) a) Herr Leitender Sonatsrat Dr. R. [REDACTED] B. [REDACTED], dienstansässig Klosterstraße 59, 10179 Berlin, ausgewiesen durch PA [REDACTED],
b) Herr Sonatsrat H. [REDACTED] S. [REDACTED], dienstansässig Martin-Luther-Str. 105, 10820 Berlin, ausgewiesen durch PA [REDACTED]
- 2) Herr Rechtsanwalt Dr. Tim C. [REDACTED] B. [REDACTED], geb. am [REDACTED], geschäftsansässig Friedrichstraße 95, 10117 Berlin, ausgewiesen durch PA [REDACTED]
- 3) Herr C. [REDACTED] S. [REDACTED], geb. am [REDACTED], geschäftsansässig Walter-Köhn-Str. 1 A, 04356 Leipzig, ausgewiesen durch PA [REDACTED]
- 4) Herr Dipl.-Ing. C. [REDACTED] T. [REDACTED], geb. am [REDACTED], geschäftsansässig Hoilestraße 3, 45127 Essen, ausgewiesen durch PA [REDACTED]

1 Notarielle Präambel

- 5) Herr U [REDACTED] Z [REDACTED], geb. am [REDACTED], geschäftsansässig Unter den Linden 21, 10117 Berlin, von Person bekannt,
- 6) Herr Rechtsanwalt J [REDACTED] H [REDACTED], geschäftsansässig Schlüterstraße 37, 10629 Berlin, ausgewiesen durch PA [REDACTED]
- 7) a) Herr C [REDACTED] S [REDACTED], geb. am [REDACTED], geschäftsansässig Hollestraße 3, 45127 Essen, ausgewiesen durch PA [REDACTED]
b) Herr H [REDACTED] W [REDACTED], geb. am [REDACTED], geschäftsansässig Walter-Köhn-Str. 1 A, 04356 Leipzig, ausgewiesen durch PA [REDACTED]
- 8) Frau Rechtsanwältin Dr. M [REDACTED] M [REDACTED], geschäftsansässig Kurfürstendamm 185, 10707 Berlin, ausgewiesen durch RP L [REDACTED]

1 Notarielle Präambel

Der Notar fragte vorab nach einer Vorbefassung gem. § 3 I 7 BeurkG; sie wurde allseits verneint. Der Notar erläuterte die genannte Bestimmung.

A

Die Erschienenen erklärten:

B

I.

Die Erschienenen zu 1 a) und b) handeln nicht im eigenen Namen, sondern als Vertreter für das

Land Berlin,

vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen und die Senatsverwaltung für Wirtschaft und Betriebe.

Die Erschienenen zu 1 a) und b) legten Originale der Vollmachten vom 18.06.1999 vor, von denen beglaubigte Abschriften als Anlage zu Protokoll genommen wurden.

II.

Der Erschienenene zu 2 handelt nicht im eigenen Namen, sondern als Vertreter für die

RWE Umwelt AG

mit dem Sitz in Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen zu HRB 8261.

Der Erschienenene zu 2 legte Original der Vollmacht vom 11.06.1999 (UR.-Nr. 1369/1999 des Notars Hahn in Essen) vor, von der beglaubigte Abschrift als Anlage zu Protokoll genommen wurde.

III.

Der Erschienenene zu 3 handelt nicht im eigenen Namen, sondern als Vertreter für die

Vivendi S.A.

mit dem Sitz in Paris, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Paris Nr. 780129961.

Der Erschienenene legte Original der Vollmacht vom 09.06.1999 sowie Original der Untervollmacht vom 11.06.1999 (UR.-Nr. H 278/1999 des Notars Helmut Happe in Berlin) vor, von denen beglaubigte Abschrift als Anlage zu Protokoll genommen wurde.

IV.

Der Erschienenene zu 4 handelt nicht im eigenen Namen, sondern als Vertreter für die

RWE AQUA GmbH

1 Notarielle Präambel

mit dem Sitz in Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen zu HRB 10122.

Der Erschienene zu 4 legte Original der Vollmacht vom 15.06.1999 (UR. Nr. 300/1999 des Notars Dr. Ising in Essen) vor, von der beglaubigte Abschrift als Anlage zu Protokoll genommen wurde.

V.

Der Erschienene zu 5 handelt nicht im eigenen Namen, sondern als Geschäftsführer in Verbindung mit der Vollmacht vom 10.06.1999 für die

Compagnie Générale des Eaux Deutschland GmbH

mit dem Sitz in Ludwigshafen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen zu HRB 3321.

Der Erschienene zu 5 legte Original der Vollmacht vom 10.06.1999 (UR.-Nr. H 276/1999 des Notars Helmut Happe in Berlin) vor, von der beglaubigte Abschrift als Anlage zu Protokoll genommen wurde.

Der Notar bestätigt:

Die Compagnie Général des Eaux Deutschland Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Ludwigshafen ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen zu HRB 3321. Sie wird vertreten durch Herrn Ulrich Zimmermann als ihren Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen.

VI.

Der Erschienene zu 6 handelt nicht im eigenen Namen, sondern als Vertreter für die

Allianz Capital Partners GmbH

mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München zu HRB 119225,

aufgrund Vollmacht vom 17.06.1999 (UR.-Nr. 2670/J/1999), die im Original nachgereicht wird.

VII.

Die Erschienenen zu 7 a) und b) handeln nicht im eigenen Namen, sondern als Vertreter für die

RWE/Vivendi Beteiligungs AG,

mit dem Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu HRB 71083 aufgrund Vollmachten vom 11.06.1999 (UR.-Nr. H 279/1999 des Notars Helmut Happe in Berlin) und 15.06.1999 (UR.-Nr. 302/1999 des Notars Dr. Ising in Essen), die im Original vorlagen und von denen beglaubigte Abschriften als Anlage zu Protokoll genommen wurden.

VIII.

Die Erschienene zu 8 handelt nicht im eigenen Namen, sondern als vollmachtsloser Vertreter für die

1 Notarielle Präambel

Berlinwasser Aktiengesellschaft

mit dem Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu HRB 68.305,

mit dem Versprechen, Genehmigungserklärung unverzüglich nachzureichen.

C

Die in Abschnitt C genannten Beteiligten schließen den in der Anlage beigefügten

Konsortialvertrag.

Die Anlage einschließlich der Anlagen zum Konsortialvertrag wurde verlesen. Die Grafiker in den Anlagen wurden den Beteiligten zur Durchsicht vorgelegt und von ihnen genehmigt.

Der Vertrag soll unabhängig von der Zustimmung der Beteiligten zu VIII zwischen den Beteiligten zu I bis VII wirksam sein.

Die Anlage 33.1 a wurde nicht verlesen. Die Erschienenen erklärten, daß ihnen der Inhalt bekannt sei und sie auf Verlesen verzichten. Die Anlage wurde von den Erschienenen unterzeichnet.

Von der Anlage 27.2 wurde nur die Seite 1 verlesen, die übrigen Seiten werden dieser Urkunde zur Information beigefügt.

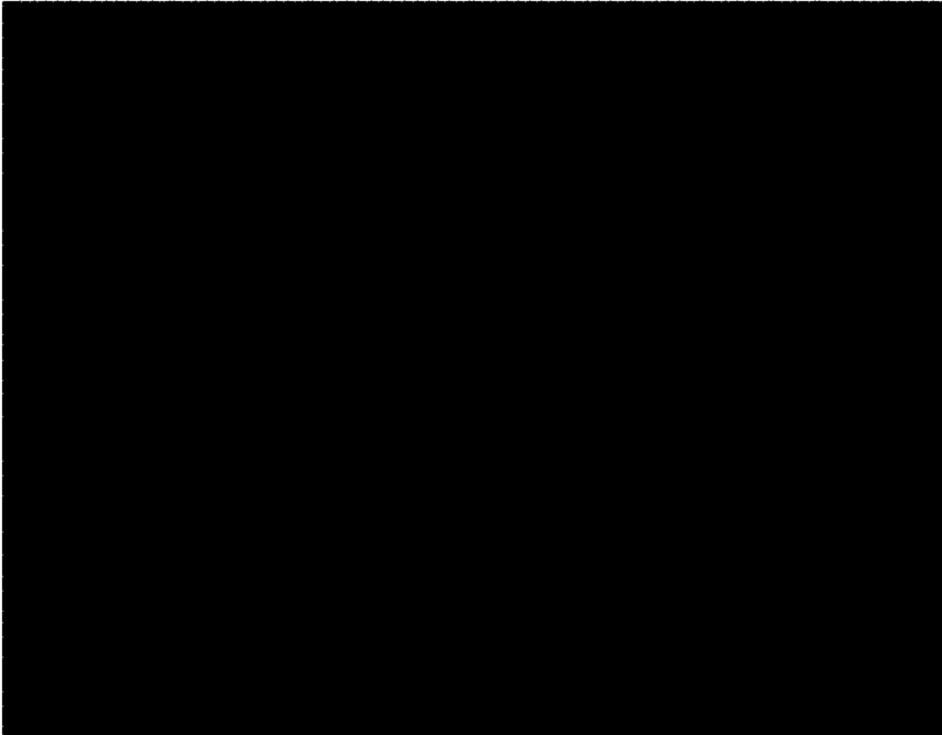
D

Die Beteiligten beantragen zu erteilen:

dem Land Berlin	2 Ausfertigungen und 4 begl. Abschriften,
der RWE Umwelt AG	1 Ausfertigung und 2 begl. Abschriften,
der Vivendi S.A.	1 Ausfertigung und 2 begl. Abschriften,
der RWE AQUA GmbH	1 Ausfertigung und 2 begl. Abschriften,
der CGE Deutschland GmbH	1 Ausfertigung und 3 begl. Abschriften,
der Allianz Capital Partners GmbH	1 Ausfertigung und 2 begl. Abschriften,
der Berlinwasser Aktiengesellschaft	1 Ausfertigung und 1 begl. Abschrift.

1 Notarielle Präambel

Das Protokoll wurden den Erschienenen vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und wie folgt unterschrieben:



2 Konsortialvertrag

Konsortialvertrag

zwischen

dem Land Berlin
vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen
und die Senatsverwaltung für Wirtschaft und
Betriebe

- nachfolgend "Land Berlin" genannt -

und

RWE Umwelt AG

- nachfolgend "Muttergesellschaft RWE" genannt -

Vivendi S.A.

- nachfolgend "Muttergesellschaft Vivendi" genannt -

- zusammen die "Muttergesellschaften" genannt -

RWE Aqua GmbH

- nachfolgend "Investor RWE" genannt -

Compagnie Générale des Eaux Deutschland GmbH

- nachfolgend "Investor CGE" genannt -

Allianz Capital Partners GmbH

- nachfolgend "Finanzinvestor" genannt -

- zusammen die "Investoren" genannt -

**der BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft (derzeit noch firmierend als "RWE/Vivendi
Beteiligungs AG")**

- nachfolgend "BB-AG" genannt -

**der BWB Holding Aktiengesellschaft (derzeit noch firmierend als "Berlinwasser Aktien-
gesellschaft")**

- nachfolgend "Holding" genannt -

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Definitionen

I. Grundlagen der Teilprivatisierung

§ 1 Gemeinsame Ziele der Vertragsparteien

§ 2 Verpflichtungen des Investors

II. Kerngeschäft, Umlandgeschäft, Wettbewerbsgeschäft, Sonstiges Geschäft

§ 3 Kerngeschäft

§ 4 Umlandgeschäft, Wettbewerbsgeschäft, Sonstiges Geschäft

§ 5 BWB-Gruppe

III. Durchführung der Teilprivatisierung

§ 6 Kerngeschäft, Umlandgeschäft

§ 7 Wettbewerbsgeschäft

§ 8 Finanzinvestor

IV. Bestellung von Organen

§ 9 Organe der BWB

§ 10 Organe der Holding

V. Aufrechterhaltung der Beteiligungen

- § 11 Mittelbare Beteiligung der Muttergesellschaften an der BB-AG
- § 12 Beteiligung der Investoren an der BB-AG
- § 13 Beteiligung der BB-AG an der Holding
- § 14 Bestellung von Sicherungsrechten
- § 15 Beteiligung des Finanzinvestors
- § 16 Call-Option

VI. Börsenzulassung von Aktien der BB-AG

- § 17 Börsenzulassung von Aktien der BB-AG
- § 18 Erwerb von Aktien der BB-AG durch Arbeitnehmer

VII. Einzelheiten der Teilprivatisierung

- § 19 Aufgaben der Holding
- § 20 Kapitalausstattung der Holding
- § 21 Kapitalausstattung der BWB
- § 22 Tarife
- § 23 Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen
- § 24 Aufnahme neuer Tätigkeiten
- § 25 Rechte der Arbeitnehmer

VIII. Fusionskontrolle

§ 26 Verfahren vor der Europäischen Kommission/dem Bundeskartellamt

IX. Wirksamwerden und Vollzug des Vertrages

§ 27 Erteilung von Zustimmungen

§ 28 Wirksamwerden des Vertrages

§ 29 Vollzug des Vertrages

X. Gewährleistungen und sonstige Verpflichtungen des Landes Berlin

§ 30 Gewährleistungen

§ 31 Rechtsfolgen

§ 32 Regenentwässerungsanlagen

§ 33 Sonstige Verpflichtungen des Landes Berlin

XI. Laufzeit des Vertrages

§ 34 Laufzeit des Vertrages

XII. Absicherung der Rechtsstellung der Vertragsparteien

§ 35 Änderung der Rechtsform

§ 36 Änderung der Beteiligungen

§ 37 Vertragsanpassung

XIII. Schlußbestimmungen

- § 38 Gesamtschuldnerische Haftung/Garantie der Muttergesellschaft/Erklärung der RWE AG
- § 39 Vertragsstrafe
- § 40 Haftungsausschluß
- § 41 Steuern, Kosten
- § 42 Vorausgehende Verhandlungen und Vereinbarungen
- § 43 Vertraulichkeit, Bekanntmachungen
- § 44 Schiedsverfahren
- § 45 Rechtshandlungen mehrerer Vertragsparteien
- § 46 Benachrichtigungen
- § 47 Schlußbestimmungen

Präambel

1. Das Land Berlin ist Anstalts- und Gewährträger der Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin. Das Land Berlin beabsichtigt, die Berliner Wasserbetriebe und die von ihr gehaltenen Beteiligungen teilweise zu privatisieren. Zu diesem Zweck hat das Abgeordnetenhaus von Berlin am 29. April 1999 das Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebesgesetzes, zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes beschlossen (GVBl. S. 183 - "BWB PrG").
2. Der Investor beabsichtigt, sich an der Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe zu beteiligen und hat zu diesem Zweck die BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft gegründet.
3. Nach Vollzug der Teilprivatisierung werden das Land Berlin mit 50,1 % und die BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft mit 49,9 % unmittelbar oder mittelbar am Unternehmen der Berliner Wasserbetriebe und an den von ihnen gehaltenen Beteiligungen beteiligt sein.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien dieses Vertrages folgendes:

Definitionen

Die in diesem Vertrag verwandten Abkürzungen haben die nachfolgende Bedeutung:

BB-AG	BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft, <i>derzeit noch firmierend als "RWE/Vivendi Beteiligungs AG</i> , eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 71083
BerlBG	Berliner Betriebesgesetz
BerliKomm	BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH
Berlinwasser Aktiengesellschaft	siehe Holding
Börsengang	die in § 17.1 vorgesehene Zulassung von Aktien der BB-AG zum Handel an einer Börse
BWB	Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts
BWB-NEU	die aufgrund der Umwandlung der BWB nach § 35 entstehende Gesellschaft.
BWB-Gruppe	BWB, Holding und die übrigen Gesellschaften der BWB-Gruppe
BWB PrG	Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebesgesetzes, zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes vom 17. Mai 1999 (GVBl S. 183)
Call-Option	die in § 16 genannten Rechte des Landes Berlin

- 8 -

Dienstbarkeiten	die in § 23.6 genannten Rechte
Erlöserwartung	der in § 17.1 Satz 2 genannte Betrag
Finanzinvestor	Allianz Capital Partners GmbH
Gesellschaften der BWB-Gruppe	die in § 5 genannten Gesellschaften und Beteiligungen
Gremien-Zustimmungen	die in Anlage 27.2 genannten Zustimmungen
 Holding	BWB Holding Aktiengesellschaft, derzeit noch firmierend als Berlinwasser Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 68305
Investor CGE	Compagnie Générale des Eaux Deutschland GmbH
Investor RWE	RWE Aqua GmbH
IW-Vertrag	Interessenwahrungsvertrag zwischen dem Land Berlin und der Holding, Anlage 6.3
Kauf- und Übertragungsvertrag	der in § 7.3 genannte Kauf- und Übertragungsvertrag zwischen dem Land Berlin und der BB-AG
Kerngeschäft	die in § 3.1 genannten Tätigkeiten und Beteiligungen der BWB
Muttergesellschaft	RWE Umwelt AG/Vivendi S.A.
Nachfolgeunternehmen	das in § 12.4 genannte Unternehmen
Nichtigerklärung	Die in § 23.7 genannte vollständige oder teilweise Nichtigerklärung
Put-Option	die in § 36.7 genannten Rechte der BB-AG

Rahmenvertrag	der in § 32 genannte Vertrag
Rechtliche Rahmenbedingungen	die in § 23.8 genannten Bedingungen
SVZ	Sekundärrohstoff-Verwertungszentrum Schwarze Pumpe GmbH
Sonstiges Geschäft	die in § 4.3 genannten Beteiligungen
StG-Vertrag I	Vertrag über eine stille Gesellschaft zwischen BB-AG und Holding, Anlage 6.1
StG-Vertrag II	Vertrag über zwei stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung zwischen Holding und BWB, Anlage 6.2
Stichtag	der in § 29.1 genannte Tag
Tarife	die in § 22.1 genannten Tarife
Tarifgebühren	die in § 33.2 genannten Entgelte
TPrG	Gesetz zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 183 = Artikel II des BWB PrG)
Umlandgeschäft	die in § 4.1 genannten Tätigkeiten und Beteiligungen der BWB
von der Muttergesellschaft abhängiges Unternehmen	ein Unternehmen, an dem die Muttergesellschaft in der in § 11.1 genannten Art und Weise beteiligt ist
Vertragsanpassung	die in § 37 vorgesehenen Maßnahmen
Vorstandsausschuß	der in § 9.6 genannte Ausschuß
Weisungsausschuß	der in § 10.4 genannte Ausschuß des Aufsichtsrats der Holding

- 10 -

Wettbewerbsgeschäft

die in § 4.2 genannten Tätigkeiten und Beteiligungen der BWB

WTVO

Verordnung über die Tarife der Berliner Wasserbetriebe (Wassertarifverordnung) vom 8. Juni 1999

I. Grundlagen der Teilprivatisierung

§ 1 Gemeinsame Ziele der Vertragsparteien

Die Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts ("BWB") sind das größte kommunale Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsunternehmen in Europa. Sie blicken auf eine bald 150-jährige Geschichte zurück und gelten in und über Berlin hinaus als ein stabiles Wirtschaftsunternehmen, als verlässlicher Arbeitgeber, als bedeutender Auftraggeber und langfristiger Investor im Land Berlin. Die Vertragsparteien verfolgen mit der Teilprivatisierung der BWB, der Holding und der von diesen gehaltenen Beteiligungen ("BWB-Gruppe") gemeinsam die nachfolgenden Ziele:

1.1 Wirtschafts- und unternehmenspolitische Ziele

- Ausbau und Sicherung einer kostengünstigen, wettbewerbsfähigen und dauerhaften Versorgung mit Trinkwasser durch Anschluß an das öffentliche Wasser-
netz für alle Einwohner des Landes Berlin. Ausbau und Sicherung einer kostengünstigen, dauerhaften und ökologischen Grundsätzen entsprechenden Abwasserentsorgung im Land Berlin.
- Sicherstellung der Eigenständigkeit und wirtschaftlichen Unabhängigkeit der BWB-Gruppe sowie des Erhalts der Geschäftsfelder innerhalb der BWB.
- Weiterentwicklung der BWB-Gruppe zu einer national und international tätigen wettbewerbsfähigen Unternehmensgruppe durch Aus- und Aufbau von Partnerschaften und strategischen Allianzen.
- Entwicklung des Standortes Berlin zu einem internationalen Kompetenzzentrum für Wasser- und Abwassermanagement.

- Allgemeine Stärkung des Wirtschaftsstandortes Berlin durch Unterstützung und Förderung der Tätigkeiten der BWB-Gruppe innerhalb und außerhalb des Landes Berlin.

1.2 Arbeitsmarkt- und sozialpolitische Ziele

- Erhaltung langfristig sicherer, attraktiver und wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze und Schaffung neuer Arbeitsplätze in der BWB-Gruppe unter Einbeziehung der besonderen Fürsorgepflicht gegenüber schwerbehinderten Mitarbeitern.
- Stärkung des Wirtschaftsstandortes Berlin und Schaffung neuer Arbeitsplätze im Land Berlin.
- Erhalt eines hochqualifizierten Ausbildungsstandes und der Ausbildungskapazität mit der Möglichkeit einer Übernahme der Auszubildenden.
- Förderung der beruflichen Entwicklung der Mitarbeiter der BWB durch geeignete Weiterbildungsmaßnahmen und durch systematische Nachwuchsförderung.
- Anerkennung der Frauenförderung nach dem LGG als allgemeine Personalentwicklungsmaßnahme.
- Erhalt oder Verbesserung des derzeitigen Arbeitssicherheits- und Gesundheitsförderungsstandards der BWB.

1.3 Umweltpolitische Ziele

- Unterstützung und Förderung der ökologisch orientierten Wasser- und Abwasserpolitik des Landes Berlin im Interesse einer intakten Umwelt.
- Unterstützung und Förderung der Wasserbewirtschaftungspolitik des Landes Berlin.

- Förderung neuer Technologien zur Entlastung der Umwelt, zur Verbesserung des Grundwasser- und Oberflächenwasserschutzes sowie zur Reststoffverwertung aus der Abwasserbehandlung.

§ 2 Verpflichtungen der Investoren

- 2.1 Die Muttergesellschaften und die Investoren sichern zu, daß ihre Beteiligung an der Teilprivatisierung der BWB-Gruppe eine langfristige strategische Investition und nicht lediglich ein finanzielles Engagement darstellt. Die Muttergesellschaften und die Investoren stimmen den in § 1 genannten gemeinsamen Ziele der Vertragsparteien ausdrücklich zu und werden sich nach besten Kräften bemühen, diese Ziele im Zusammenwirken aller Vertragsparteien soweit wie möglich zu erreichen. Die Muttergesellschaften und die Investoren sind ferner bereit, die in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 4 genannten Verpflichtungen nach besten Kräften und in wirtschaftlich vertretbarer Art und Weise zu erfüllen.
- 2.2 Die Muttergesellschaften und die Investoren sichern zu, daß sie die Entwicklung der BWB-Gruppe zu einer leistungs- und wettbewerbsfähigen Unternehmensgruppe nach besten Kräften unterstützen und insbesondere durch die Bereitstellung von Kapital sowie administrativem und technologischem Know-How nachhaltig fördern werden. Die Muttergesellschaften und die Investoren sichern ferner zu, daß sie nach besten Kräften dazu beitragen werden, daß die BWB-Gruppe auch künftig eine die besonderen Belange des Landes Berlin berücksichtigende eigenständige Unternehmenspolitik betreiben und dabei bestehende Arbeitsplätze erhalten und neue Arbeitsplätze schaffen wird. Sie werden hierbei eine hohe Investitionstätigkeit der BWB in der Region Berlin-Brandenburg fortsetzen und, soweit rechtlich zulässig, kleine und mittlere Unternehmen sowie das Handwerk in Berlin berücksichtigen. Sie verpflichten sich ferner, nach besten Kräften darauf hinzuwirken, daß der "Vertrag des Vertrauens" vom 6. Juli 1998 sowie der Tarifvertrag zur Arbeitsplatzsicherung der Beschäftigten der BWB vom 13. April 1999 eingehalten werden und im Rahmen der Bestimmungen dieser Verträge keinerlei betriebsbedingte Kündigungen

gen ausgesprochen werden. Sie werden sich nach besten Kräften dafür einsetzen, daß die BWB, die Holding und die BB-AG ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung auf Dauer innerhalb der Stadtgrenzen Berlins haben werden und nichts unternehmen, was dem zuwiderlaufen würde. Entsprechendes gilt für die in Anlagen 4.1 bis 4.3 aufgeführten Tochtergesellschaften und Beteiligungsgesellschaften, falls diese derzeit ihren Sitz oder ihre Hauptverwaltung in Berlin haben.

- 2.3 Die Muttergesellschaften und die Investoren sichern zu, daß sie die Entwicklung der BWB-Gruppe zu einem national und international tätigen leistungs- und wettbewerbsfähigen Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung unterstützen und fördern und die insoweit erforderlichen und zweckmäßigen Initiativen ergreifen werden. Die Muttergesellschaften und die Investoren werden sich insbesondere nach besten Kräften bemühen, die BWB-Gruppe beim Eintritt in örtliche Märkte, auf denen die BWB-Gruppe bislang nicht tätig gewesen ist, soweit wie möglich zu unterstützen und ihr den Zugang zu diesen Märkten zu erleichtern. Die Muttergesellschaften und die Investoren werden die ihnen verfügbaren Möglichkeiten ausschöpfen, die BWB-Gruppe an den von ihnen unterhaltenen nationalen und internationalen Partnerschaften, Allianzen und ähnlichen Verbindungen zu beteiligen.
- 2.4 Die Muttergesellschaften und die Investoren sichern zu, daß sie über ihre Beteiligung an der Teilprivatisierung der BWB-Gruppe hinaus eine gezielte Ansiedlungs- und Investitionspolitik im Land Berlin durchführen werden, um den Wirtschaftsstandort Berlin zu stärken, Berlin zu einem internationalen Kompetenzzentrum für Wasser- und Abwassermanagement auszubauen, bestehende Arbeitsplätze zu erhalten und neue Arbeitsplätze im Land Berlin zu schaffen. Die Muttergesellschaften und die Investoren sichern ferner zu, daß sie bei ihren künftigen unternehmenspolitischen Entscheidungen den Standort Berlin besonders berücksichtigen und alle Möglichkeiten der Ansiedlung im Land Berlin wahrnehmen werden. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, keinerlei Maßnahmen zu ergreifen, die dazu führen

könnten, daß die Voraussetzungen eines Hoheitsbetriebes im Sinne des § 4 Abs. 5 KStG für den Bereich der BWB, für den diese Voraussetzungen zum Tag der Unterzeichnung dieses Vertrages vorliegen, ganz oder teilweise entfallen.

- 2.5 Die Muttergesellschaften und die Investoren übernehmen die in Anlage 2.5 näher bezeichneten besondere Verpflichtungen und sichern zu, diese Verpflichtungen unverzüglich zu erfüllen.
- 2.6 Die Investoren und der Finanzinvestor bilden ein Konsortium, das aus der RWE Aqua GmbH, der CGE Deutschland GmbH und der Allianz Capital Partners GmbH besteht. Die RWE Aqua GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der RWE Umwelt AG, die wiederum eine 100%ige Tochtergesellschaft der RWE AG ist und mit ihr einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen hat. Die CGE Deutschland GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der französischen Gesellschaft Vivendi S.A. Die Allianz Capital Partners GmbH ist eine mittelbare 100 %ige Tochtergesellschaft der Allianz AG.
- 2.7 §§ 2.1 bis 2.5 dieses Vertrages finden auf den Finanzinvestor keine Anwendung.

II. Kerngeschäft, Umlandgeschäft, Wettbewerbsgeschäft, Sonstiges Geschäft

§ 3 Kerngeschäft

Die Aufgaben der BWB sind insbesondere die Wasserversorgung Berlins und die Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers einschließlich des Betriebes und der Unterhaltung von Oberflächenwasser-Aufbereitungsanlagen ("Kerngeschäft").

§ 4 Umlandgeschäft, Wettbewerbsgeschäft, Sonstiges Geschäft

4.1 Die BWB sind neben dem Kerngeschäft auch im Berliner Umland tätig ("Umlandgeschäft"). Die von den BWB im Umlandgeschäft gehaltenen gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen sind in Anlage 4.1 aufgeführt.

4.2 Die BWB und ihre Tochtergesellschaft (100 %) Berlinwasser Aktiengesellschaft, Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 68305 (später firmierend als "BWB Holding Aktiengesellschaft" - "Holding") sind darüber hinaus an den in Anlage 4.2 aufgeführten in- und ausländischen Unternehmen beteiligt ("Wettbewerbsgeschäft").

4.3 Die BWB sind darüber hinaus an den in Anlage 4.3 aufgeführten in- und ausländischen Unternehmen beteiligt ("Sonstiges Geschäft").

§ 5 BWB-Gruppe

Die BWB, die Holding und die von ihnen in Kerngeschäft, Umlandgeschäft, Wettbewerbsgeschäft und Sonstigen Geschäft gehaltenen Beteiligungen werden nachfolgend "Gesellschaften der BWB-Gruppe" oder kurz "BWB-Gruppe" genannt.

III. Durchführung der Teilprivatisierung

§ 6 Kerngeschäft, Umlandgeschäft

- 6.1 Die BB-AG und die Holding werden rechtzeitig vor Vollzug dieses Vertrages den in Anlage 6.1 beigefügten Vertrag über eine stille Gesellschaft ("StG-Vertrag I") abschließen, der die Leistung einer Einlage der BB-AG in die Holding in Höhe von DM 3.050 Mio (in Worten dreitausendfünzig Millionen Deutsche Mark) vorsieht.
- 6.2 Die Holding und die BWB werden bei Vollzug dieses Vertrages den in Anlage 6.2 beigefügten Vertrag über zwei stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung ("StG-Vertrag II") abschließen, der die Leistung einer Einlage der Holding in die BWB in der in § 6.1 dieses Vertrages genannten Höhe vorsieht. Das Land Berlin wird dafür Sorge tragen, daß die BWB den StG-Vertrag II bei Vollzug dieses Vertrages abschließt.
- 6.3 Das Land Berlin und die Holding werden bei Vollzug dieses Vertrages den in Anlage 6.3 beigefügten Interessenwahrungsvertrag ("IW-Vertrag") abschließen.
- 6.4 Das Land Berlin und die Investoren stimmen darin überein, daß die Satzung der BWB die in Anlage 6.4a enthaltene Fassung und die Geschäftsordnung des Vorstandes der BWB die in Anlage 6.4b enthaltene Fassung erhalten sollen. Die Rechte der Gewährträgerversammlung und des Aufsichtsrates der BWB bleiben unberührt.
- 6.5 Das Land Berlin wird bei Vollzug dieses Vertrages aus dem Vermögen der BWB einen Betrag in Höhe der von der Holding als stiller Gesellschafter in die BWB zu erbringenden Einlagen abzüglich eines Betrages von DEM 200 Millionen entnehmen. Die BB-AG und die Holding werden bei Vollzug dieses Vertrages die im StG-Vertrag I und StG-Vertrag II vorgesehenen Einlagen leisten.

6.6 Die Vertragsparteien haben sich über die gemeinsame Vorgehensweise hinsichtlich der Fortführung der Beteiligung der BWB an der SVZ verständigt. Die Grundsätze dieser Einigung sind in der Anlage 6.6 näher beschrieben. Die Vertragsparteien werden alle Maßnahmen vornehmen und alle Erklärungen abgeben sowie für die Vornahme aller Maßnahmen und die Abgabe aller Erklärungen Sorge tragen, die für die Durchführung der in Anlage 6.6 genannten Grundsätze erforderlich oder zweckmäßig sind.

§ 7 Wettbewerbsgeschäft

7.1 Das Land Berlin wird dafür sorgen, daß die BWB sämtliche Beteiligungen des Wettbewerbsgeschäfts, soweit dies vor Abschluß dieses Vertrages noch nicht geschehen ist und sobald sich das Land Berlin und die BB-AG nicht auf etwas anderes geeinigt haben, in die Berlinwasser Aktiengesellschaft einbringen. Das Land Berlin wird ferner dafür sorgen, daß die Einbringung der in Satz 1 genannten Gesellschaften in die Berlinwasser Aktiengesellschaft unter Beachtung der für die Vertragsparteien steuerlich günstigsten Gestaltung und in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien erfolgt. Entsprechendes gilt für die Übertragung von Verbindlichkeiten auf sowie die Begründung von Verbindlichkeiten durch die Berlinwasser Aktiengesellschaft.

7.2 Nach Einbringung der in § 7.1 dieses Vertrages genannten Beteiligungen in die Berlinwasser Aktiengesellschaft wird das Land Berlin zusätzlich zu der in § 6.5 dieses Vertrages genannten Entnahme sämtliche Aktien an der Berlinwasser Aktiengesellschaft aus dem Vermögen der BWB entnehmen.

7.3 Das Land Berlin und die BB-AG werden bei Vollzug dieses Vertrages den in Anlage 7.3 beigefügten Kauf- und Übertragungsvertrag ("Kauf- und Übertragungsvertrag") abschließen, wonach die BB-AG vom Land Berlin eine Beteiligung von 49,9 % am Grundkapital der Berlinwasser Aktiengesellschaft zu einem Kaufpreis in Höhe von DM 250 Millionen (in Worten: Deutsche Mark zweihundertfünfzig

Millionen) erwirbt. Das Land Berlin wird am Stichtag eine Mehrheitsbeteiligung in Höhe von 50,1 % am Grundkapital der Berlinwasser Aktiengesellschaft halten.

7.4 Das Land Berlin und die BB-AG werden als alleinige Aktionäre der Berlinwasser Aktiengesellschaft die Firma der Gesellschaft in "BWB Holding Aktiengesellschaft" ("Holding") ändern und die Satzung der Holding entsprechend dem in Anlage 7.4 beigefügten Entwurf neu fassen.

7.5 Das Land Berlin und die BB-AG stimmen darin überein, daß die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Holding entsprechend dem in Anlage 7.5a und die Geschäftsordnung des Vorstandes der Holding entsprechend dem in Anlage 7.5b beigefügten Entwurf neu gefaßt werden soll.

§ 8 Finanzinvestor

Der Finanzinvestor wird zum Stichtag einen von der BB-AG begebenen Genußschein mit einem Wert in Höhe einer 10 %-igen Beteiligung am Grundkapital der BB-AG zum Stichtag erwerben. Ferner werden der Investor CGE und der Investor RWE dem Finanzinvestor für die Laufzeit des Genußscheins im Wege der Legitimationsübertragung 10 % der Stimmrechte an der BB-AG einräumen. Die Genußscheinbedingungen werden so ausgestaltet sein, daß das Genußrecht Eigenkapitalcharakter hat. Auf Verlangen des Landes Berlin werden die BB-AG und der Finanzinvestor dem Land Berlin jederzeit die jeweils geltenden Genußscheinbedingungen zur Verfügung stellen.

IV. Bestellung von Organen

§ 9 Organe der BWB

- 9.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrates der BWB werden aufgrund der Vorschriften des Berliner Betriebsgesetzes in Verbindung mit den Vereinbarungen des IW-Vertrages bestellt und abberufen. Das Land Berlin und die BB-AG stimmen darin überein, daß die Holding bei den von ihr nach dem IW-Vertrag dem Land Berlin vorzuschlagenden Persönlichkeiten für die Bestellung als Mitglieder des Aufsichtsrates der BWB die Vorschlagslisten für vier Mitglieder des Aufsichtsrates im Einvernehmen mit der BB-AG und die Vorschlagslisten für drei Mitglieder des Aufsichtsrates im Einvernehmen mit dem Land Berlin aufstellt. Entsprechendes gilt für die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates.
- 9.2 Das Land Berlin und die BB-AG stimmen darin überein, daß in den bestehenden und etwaigen weiteren Aufsichtsratsausschüssen der BWB die von der Holding im Einvernehmen mit der BB-AG vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder und die von der Holding im Einvernehmen mit dem Land Berlin vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder (einschließlich des Aufsichtsratsvorsitzenden) jeweils im gleichen zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein sollen.
- 9.3 Das Land Berlin und die BB-AG stimmen darin überein, daß mindestens vier Mitglieder des Aufsichtsrates der BWB gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsrates der Holding sein sollen.
- 9.4 Das Land Berlin und die BB-AG werden sich darum bemühen, rechtzeitig vor jeder Sitzung des Aufsichtsrates der BWB Einvernehmen über die Vorgehensweise und Beschlußfassung hinsichtlich der zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu erzielen. Das Land Berlin und die BB-AG werden zu diesem Zweck einen Konsortialausschuß bilden, der aus vier Mitgliedern des Aufsichtsrates der BWB besteht, von denen zwei das Vertrauen des Landes Berlin und zwei das Vertrauen der BB-AG

genießen. Verliert ein Mitglied des Konsortialausschusses das nach Satz 2 erforderliche Vertrauen des Landes Berlin oder der BB-AG, werden das Land Berlin und die BB-AG dafür Sorge tragen, daß das betreffende Mitglied des Konsortialausschusses abberufen und durch eine Person ersetzt wird, welche das nach Satz 2 erforderliche Vertrauen genießt. Entsprechendes gilt für den Fall, daß ein Mitglied des Konsortialausschusses aus anderen Gründen ausscheidet. Der Konsortialausschuß tritt auf schriftliches Verlangen eines seiner Mitglieder binnen acht Tagen zusammen, im übrigen vor jeder Sitzung des Aufsichtsrates der BWB.

- 9.5 Das Land Berlin und die BB-AG stimmen ferner darin überein, dass (i) der Vorstand der BWB aus vier Mitgliedern bestehen soll, von denen zwei, nämlich die für die Bereiche Technik und Personal zuständigen Vorstandsmitglieder, auf Vorschlag des Landes Berlin und im Einvernehmen mit der BB-AG, welches nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, und zwei, nämlich die für die Bereiche Finanzen und Unternehmensentwicklung sowie Marketing und Vertrieb zuständigen Vorstandsmitglieder, auf Vorschlag der BB-AG und im Einvernehmen mit dem Land Berlin, welches nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, durch den Aufsichtsrat der BWB bestellt werden sollen und (ii) mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes der BWB gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes der Holding sein sollen. Das Land Berlin und die BB-AG werden dafür Sorge tragen, daß der Vorstand der BWB in der beschriebenen Weise zusammengesetzt wird. Verliert ein Mitglied des Vorstandes das Vertrauen der Vertragspartei, auf deren Vorschlag das Mitglied bestellt worden ist, werden das Land Berlin und die BB-AG dafür Sorge tragen, daß das betreffende Mitglied des Vorstandes abberufen und durch eine Person ersetzt wird, welche das erforderliche Vertrauen genießt. Entsprechendes gilt, falls ein Mitglied des Vorstandes aus anderen Gründen ausscheidet.
- 9.6 Das Land Berlin und die Investoren werden einen Ausschuß bilden, welcher die Aufgabe übernimmt, ein nach § 9.5 dieses Vertrages bestelltes Mitglied des Vorstandes als Vorsitzenden des Vorstandes dem Aufsichtsrat der BWB vorzuschlagen

("Vorstandsausschuß"). Der Vorstandsausschuß besteht aus drei Mitgliedern, von denen je ein Mitglied vom Land Berlin, vom Investor CGE und vom Investor RWE entsandt wird. Der Vorstandsausschuß tritt unverzüglich nach dem Stichtag oder nach dem Ausscheiden des Vorsitzenden des Vorstandes zusammen. Die Mitglieder des Vorstandsausschusses werden dem Aufsichtsrat der BWB im gegenseitigen Einvernehmen ein Mitglied des Vorstandes als Vorsitzenden des Vorstandes vorgeschlagen. Können die Mitglieder des Vorstandsausschusses innerhalb angemessener Frist ein Einvernehmen nicht erzielen, entscheidet der Vorstandsausschuß über den vorzuschlagenden Vorsitzenden des Vorstandes mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. § 9.5 Satz 2 dieses Vertrages gilt entsprechend.

§ 10 Organe der Holding

- 10.1 Das Land Berlin und die BB-AG stimmen darin überein, daß der Aufsichtsrat der Holding aus zwanzig Mitgliedern bestehen soll, die nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes 1976 bestellt werden. Das Land Berlin soll berechtigt sein, drei Mitglieder des Aufsichtsrates zu entsenden. Die Hauptversammlung der Holding soll sieben Mitglieder des Aufsichtsrates wählen. Das Land Berlin und die BB-AG werden ihre Stimmrechte in der Hauptversammlung der Holding so ausüben, daß fünf Mitglieder des Aufsichtsrates auf Vorschlag der BB-AG und zwei Mitglieder des Aufsichtsrates auf Vorschlag des Landes Berlin gewählt werden. Gleichmaßen werden das Land Berlin und die BB-AG ihre Stimmrechte in der Hauptversammlung der Holding so ausüben, daß bei vorzeitigem Ausscheiden eines auf Vorschlag des Landes Berlin gewählten Aufsichtsratsmitglieds ein vom Land Berlin vorgeschlagenes Ersatzmitglied nachrückt. Entsprechendes gilt für den Fall, daß ein auf Vorschlag der BB-AG gewähltes Aufsichtsratsmitglied vorzeitig ausscheidet.
- 10.2 Das Land Berlin wird den Vorsitzenden des Aufsichtsrates der BWB als Mitglied in den Aufsichtsrat der Holding entsenden.

- 10.3 Das Land Berlin und die BB-AG stimmen darin überein, daß ein vom Land Berlin entsandtes oder auf Vorschlag des Landes Berlin gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates der Holding zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates gewählt wird. Das Land Berlin und die BB-AG stimmen darin überein, daß, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, in den Ausschüssen des Aufsichtsrates der Holding die auf Vorschlag der BB-AG gewählten Aufsichtsratsmitglieder und die vom Land Berlin entsandten oder auf seinen Vorschlag gewählten Aufsichtsratsmitglieder jeweils im gleichen zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein sollen.
- 10.4 Das Land Berlin und die BB-AG stimmen ferner darin überein, daß der aufgrund des Vertrages zur Begründung einer einheitlichen Leitung (StG-Vertrag II - Teil II) zu errichtende Aufsichtsratsausschuß, der sowohl über die Zustimmung zu Weisungen der Holding an den Vorstand der BWB beschließt als auch aufgrund des IW-Vertrages dem Verlangen der Holding auf Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der BWB zustimmen muß ("Weisungsausschuß"), aus fünf Mitgliedern bestehen soll. Drei Mitglieder des Weisungsausschusses sollen die vom Land Berlin entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates, ein Mitglied des Weisungsausschusses soll ein auf Vorschlag der BB-AG gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates und ein Mitglied des Weisungsausschusses soll ein von den Arbeitnehmern gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates sein. Die Beschlüsse des Weisungsausschusses sollen mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefaßt werden.
- 10.5 Das Land Berlin und die BB-AG werden sich darum bemühen, rechtzeitig vor jeder Sitzung des Aufsichtsrates und der Hauptversammlung der Holding Einvernehmen über die Vorgehensweise und Beschlußfassung hinsichtlich der zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu erzielen. Das Land Berlin und die BB-AG werden zu diesem Zweck einen Konsortialausschuß bilden, der aus vier Mitgliedern des Aufsichtsrates der Holding besteht, von denen zwei das Vertrauen des Landes Berlin und zwei das Vertrauen der BB-AG genießen. Verliert ein Mitglied des Konsortialausschusses das nach Satz 2 erforderliche Vertrauen des Landes Berlin oder der

BB-AG, werden das Land Berlin und die BB-AG dafür Sorge tragen, daß das betreffende Mitglied des Konsortialausschusses abberufen und durch eine Person ersetzt wird, die das nach Satz 2 erforderliche Vertrauen genießt. Entsprechendes gilt für den Fall, daß ein Mitglied des Konsortialausschusses aus anderen Gründen ausscheidet. Der Konsortialausschuß tritt auf schriftliches Verlangen eines seiner Mitglieder binnen acht Tagen zusammen, im übrigen vor jeder Sitzung des Aufsichtsrates und der Hauptversammlung der Holding.

- 10.6 Das Land Berlin und die BB-AG stimmen darin überein, dass (i) der Vorstand der Holding aus vier Mitgliedern bestehen soll, von denen zwei, nämlich die für die Bereiche (a) Personal und (h) internationale Tätigkeiten zuständigen Vorstandsmitglieder, auf Vorschlag des Landes Berlin und im Einvernehmen mit der BB-AG, welches nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, und zwei, nämlich die für die Bereiche (a) Finanzen, Controlling und Beteiligungscontrolling und (b) Strategie, Beteiligungen und Kommunikation zuständigen Vorstandsmitglieder, auf Vorschlag der BB-AG und im Einvernehmen mit dem Land Berlin, welches nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, durch den Aufsichtsrat der Holding bestellt werden sollen, und (ii) zwei Mitglieder des Vorstandes der Holding gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes der BWB sein sollen. Sie stimmen ferner darin überein, dass der Vorstandsvorsitzende durch den Aufsichtsrat der Holding auf Vorschlag der BB-AG bestellt werden soll, wenn das Land Berlin dem Vorschlag zugestimmt hat, wobei das Land Berlin die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern kann. Das Land Berlin und die BB-AG werden dafür Sorge tragen, daß der Vorstand der Holding in der beschriebenen Weise zusammengesetzt wird. Verliert ein Mitglied des Vorstandes das Vertrauen der Vertragspartei, auf deren Vorschlag das Mitglied bestellt worden ist, werden das Land Berlin und die BB-AG dafür Sorge tragen, daß das betreffende Mitglied des Vorstandes abberufen und durch eine Person ersetzt wird, die das erforderliche Vertrauen genießt. Entsprechendes gilt, falls ein Mitglied des Vorstandes aus anderen Gründen ausscheidet.

- 25 -

- 10.7 Das Land Berlin und die BB-AG stimmen ferner darin überein, daß die Beschlüsse des Vorstandes der Holding der einfachen Mehrheit bedürfen und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag geben soll.

V. Aufrechterhaltung der Beteiligungen

§ 11 Mittelbare Beteiligung der Muttergesellschaften an der BB-AG

11.1 Die Muttergesellschaften gewährleisten, daß die BB-AG, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 8, 12.3, 14, 15, 17 und 18 dieses Vertrages, während der Laufzeit dieses Vertrages ein von den Muttergesellschaften abhängiges Unternehmen bleibt. Ein "von den Muttergesellschaften abhängiges Unternehmen" im Sinne dieses Vertrages ist ein Unternehmen, auf das die Muttergesellschaften gemeinsam unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben können (§ 17 Abs. 1 AktG) und an denen die Muttergesellschaften gemeinsam unmittelbar oder mittelbar sämtliche Anteile und Stimmrechte halten.

11.2 Die BB-AG kann ihre Rechte aus dem StG-Vertrag I und als Aktionär der Holding nur solange ausüben als die Muttergesellschaften ihre Gewährleistungen nach § 11.1 dieses Vertrages erfüllen.

§ 12 Beteiligung der Investoren an der BB-AG

12.1 Die Investoren gewährleisten, daß die BB-AG während der Laufzeit dieses Vertrages ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung innerhalb der Stadtgrenzen Berlins haben wird.

12.2 Die Investoren gewährleisten, daß sie, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 8, 12.3, 14, 15, 17 und 18 dieses Vertrages, während der Laufzeit dieses Vertrages gemeinsam sämtliche Aktien der BB-AG unmittelbar halten werden, sie während dieser Zeit über sämtliche Aktien der BB-AG frei verfügen können und die Aktien der BB-AG während dieser Zeit nicht mit Rechten Dritter belastet sind.

12.3 Die Investoren gewährleisten insbesondere, daß sie während der Laufzeit dieses Vertrages ohne schriftliche Einwilligung des Landes Berlin über die Aktien der BB-AG nicht verfügen, insbesondere die Aktien nicht an Dritte übertragen oder mit

Rechten Dritter belasten werden. Ausgenommen sind Übertragungen von Aktien der BB-AG nach Ablauf von drei Jahren nach dem Stichtag durch die RWE Aqua GmbH an ein von RWE Umwelt AG abhängiges Unternehmen und/oder durch die CGE Deutschland GmbH an ein von Vivendi S.A. abhängiges Unternehmen. Bei der Übertragung von Aktien der BB-AG an die in Satz 2 genannten Unternehmen nach Ablauf von achtzehn Monaten nach dem Stichtag wird das Land Berlin seine Einwilligung nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Ausgenommen von dem Einwilligungsvorbehalt nach Satz 1 sind Umwandlungen eines Investors im Sinne des Umwandlungsgesetzes, sofern (i) ein etwaiger Rechtsnachfolger der RWE Aqua GmbH ein von RWE Umwelt AG abhängiges Unternehmen oder diese selbst und/oder (ii) ein etwaiger Rechtsnachfolger der CGE Deutschland GmbH ein von Vivendi S.A. abhängiges Unternehmen oder diese selbst ist.

- 12.4 Die Übertragung von Aktien der BB-AG gemäß § 12.3 dieses Vertrages durch die RWE Aqua GmbH an ein von RWE Umwelt AG abhängiges Unternehmen und/oder durch die CGE Deutschland GmbH an ein von Vivendi S.A. abhängiges Unternehmen setzt voraus, daß das Unternehmen, auf das die Aktien übertragen werden ("Nachfolgeunternehmen"), diesem Vertrag schriftlich beitrifft und sich gegenüber dem Land Berlin und der jeweiligen Muttergesellschaft schriftlich verpflichtet, die Aktien der BB-AG auf ein von der jeweiligen Muttergesellschaft abhängiges Unternehmen, das diesem Vertrag seinerseits schriftlich beitrifft und die Verpflichtungen des Nachfolgeunternehmens im Sinne dieses § 12.4 übernimmt, zu übertragen, sobald das Nachfolgeunternehmen kein von der jeweiligen Muttergesellschaft abhängiges Unternehmen mehr ist. Solange dies nicht geschehen ist, kann die BB-AG ihre Rechte aus dem StG-Vertrag I und als Aktionär der Holding nicht ausüben.
- 12.5 §§ 12.1 bis 12.4 dieses Vertrages finden auf den Finanzinvestor keine Anwendung.

§ 13 Beteiligung der BB-AG an der Holding

Die BB-AG gewährleistet, daß sie, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 14 dieses Vertrages, während der Laufzeit dieses Vertrages ohne schriftliche Einwilligung des Landes Berlin über die von ihr gehaltenen Aktien der Holding nicht verfügen, insbesondere die Aktien nicht an Dritte übertragen oder mit Rechten Dritter belasten wird. Entsprechendes gilt für die Rechte der BB-AG aus dem StG-Vertrag I.

§ 14 Bestellung von Sicherungsrechten

14.1 Die Investoren sind berechtigt, abweichend von § 12.2 dieses Vertrages, an den Aktien der BB-AG Sicherungsrechte (Pfandrechte, Sicherungsübereignungen) zu Zwecken (i) der Finanzierung des Erwerbs der Beteiligungen an der Holding und der BWB und/oder (ii) der Finanzierung von Kapitalerhöhungen der Holding und/oder von weiteren Einlagen in die stillen Beteiligungen an der Holding und/oder der BWB zu bestellen. Die Bestellung von Sicherungsrechten an den Aktien der BB-AG ist nur zulässig, sofern (i) sich der Sicherungsnehmer gegenüber dem Land Berlin verpflichtet, im Verwertungsfall dafür Sorge zu tragen, daß der Erwerber der Aktien aus der Verwertung der Sicherheit diesem Vertrag beiträgt, und (ii) eine Verwertung der Sicherheiten der Zustimmung des Landes Berlin bedarf, wobei das Land Berlin seine Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigern wird.

14.2 Die BB-AG ist berechtigt, abweichend von § 13 dieses Vertrages, an den Aktien der Holding und den Rechten aus dem StG-Vertrag I Sicherungsrechte zu bestellen. Die Bestimmungen in § 14.1 dieses Vertrages gelten entsprechend.

14.3 § 14.1 dieses Vertrages findet auf den Finanzinvestor keine Anwendung.

§ 15 Beteiligung des Finanzinvestors

15.1 Der Finanzinvestor wird, soweit sich aus Absatz 2 oder Absatz 3 nichts anderes ergibt, innerhalb von acht Jahren nach dem Stichtag nur mit schriftlicher Einwilli-

gung des Landes Berlin und der Zustimmung der Hauptversammlung der BB-AG über seine Genußrechte an der BB-AG verfügen oder seine Genußrechte in Aktien der BB-AG wandeln.

- 15.2 Bei einem Börsengang nach § 17.1 dieses Vertrages ist der Finanzinvestor im Verhältnis zur BB-AG nach näherer Maßgabe der Genußscheinbedingungen berechtigt, seine Genußrechte in Aktien der BB-AG zu wandeln oder zu kündigen. Macht der Finanzinvestor von seinem Wandlungsrecht nach Satz 1 nach dem Börsengang Gebrauch, so ist er gegenüber den Vertragsparteien berechtigt, über die durch die Wandlung entstandenen Aktien der BB-AG frei zu verfügen.
- 15.3 Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen ist der Finanzinvestor berechtigt, seine Genußrechte nach dem Stichtag ganz oder teilweise an ein Unternehmen, das ein abhängiges Unternehmen (§ 17 AktG) der Allianz AG ist, zu übertragen, vorausgesetzt, dieses Unternehmen übernimmt gegenüber dem Land Berlin die Verpflichtungen des Finanzinvestors aus diesem Vertrag. Darüber hinaus wird der Finanzinvestor seine Genußrechte innerhalb der ersten achtzehn Monate nach dem Stichtag nur an inländische Unternehmen übertragen, an denen der Finanzinvestor sämtliche Anteile hält, falls (i) diese Unternehmen von der Allianz AG abhängige Unternehmen (§ 17 AktG) sind und (ii) gegenüber dem Land Berlin die Verpflichtungen des Finanzinvestors aus diesem Vertrag übernehmen.

§ 16 Call-Option

- 16.1 Das Land Berlin ist berechtigt, von der BB-AG die Übertragung sämtlicher von ihr gehaltenen Aktien an der Holding zusammen mit der von ihr gehaltenen stillen Beteiligung an der Holding mit sämtlichen Rechten und Pflichten aus dem StG-Vertrag I zu verlangen ("Call-Option"), falls
- (a) die BB-AG kein von den Muttergesellschaften abhängiges Unternehmen mehr ist; oder

- 30 -

- (b) der StG-Vertrag I und/oder der StG-Vertrag II gekündigt oder sonstwie beendet worden ist; oder
 - (c) die Holding berechtigt ist, den StG-Vertrag I zu kündigen, eine Kündigung jedoch innerhalb einer Frist von 60 Tagen, nachdem ihr der Kündigungsgrund bekannt geworden ist, nicht ausgesprochen hat; oder
 - (d) die BWB berechtigt ist, den StG-Vertrag II zu kündigen, eine Kündigung jedoch innerhalb einer Frist von 60 Tagen, nachdem ihr der Kündigungsgrund bekannt geworden ist, nicht ausgesprochen hat; oder
 - (e) über das Vermögen der BB-AG oder der Holding ein Insolvenzverfahren eingeleitet oder die Einleitung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist; oder
 - (f) in die Aktien der BB-AG an der Holding oder in die stille Beteiligung der BB-AG an der Holding oder in die stillen Beteiligungen der Holding an der BWB die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von einem Monat abgewendet worden ist.
- 16.2 Die Ausübung der Call-Option kann nur schriftlich und nur innerhalb einer Frist von 60 Tagen, nachdem der Grund für die Ausübung der Option dem Land Berlin bekannt geworden ist, erfolgen. Das Land Berlin ist berechtigt, die dingliche Übertragung der Aktien oder stillen Beteiligung auf sich oder auf einen oder mehrere von ihm benannte Dritte zu verlangen.
- 16.3 Mit der Ausübung der Call-Option nach § 16.1 dieses Vertrages kommt zwischen dem Land Berlin und der BB-AG ein Kaufvertrag über die Aktien zusammen mit der stillen Beteiligung zustande. Der Kaufpreis für die Aktien und die stille Beteiligung entspricht deren Verkehrswert, der nach den in Anlage 16.3 enthaltenen Grundsätzen zu ermitteln ist. Die Vertragsparteien werden alle Maßnahmen vornehmen und alle Erklärungen abgeben sowie für die Vornahme aller Maßnahmen

und Abgabe aller Erklärungen Sorge tragen, die für die Übertragung der Aktien und der stillen Beteiligung erforderlich oder zweckmäßig sind. Nach Ausübung der Call-Option nach § 16.1 kann die BB-AG keine Rechte aus den Aktien und der stillen Beteiligung mehr geltend machen.

- 16.4 Der Kaufpreis für die Aktien und die stille Beteiligung ist spätestens 60 Tage nach Ausübung der Call-Option Zug-um-Zug gegen Übertragung der Aktien und der stillen Beteiligung zu zahlen. Falls das in Anlage 16.3 geregelte Verfahren zur Ermittlung des Kaufpreises der Aktien und der stillen Beteiligung bis dahin noch nicht abgeschlossen ist, hat das Land Berlin für die Aktien und stille Beteiligung den in Ziffer 9 der Anlage 16.3 definierten vorläufigen Verkehrswert zu zahlen. Nach Abschluß des Verfahrens zur Ermittlung des Kaufpreises hat das Land Berlin den fehlenden Differenzbetrag binnen 30 Tagen auszugleichen. Der Kaufpreis für die Aktien und die stille Beteiligung ist von dem Tag, der auf den Tag der Ausübung der Call-Option folgt, bis zu seiner vollständigen Zahlung zu verzinsen und zwar in Höhe des jeweils noch offenen Betrages. Der Zinssatz entspricht Euribor zuzüglich 2 %. Die Zinsen sind zusammen mit dem vorgenannten Differenzbetrag zur Zahlung fällig.

VI. Börsenzulassung von Aktien der BB-AG

§ 17 Börsenzulassung von Aktien der BB-AG

- 17.1 Die Investoren verpflichten sich, in Abstimmung mit dem Land Berlin alle erforderlichen und zweckmäßigen Maßnahmen zu ergreifen, damit 20 - 49 % der Aktien der BB-AG (einschließlich der nach § 18.1 dieses Vertrages den Arbeitnehmern anzubietenden Aktien) über den Handel an der Berliner Börse und, falls die Investoren dies für sachdienlich halten, auch über den Handel an einer oder mehreren anderen in- oder ausländischen Börsen verkauft werden ("Börsengang"). Der Börsengang soll in einem oder mehreren Schritten innerhalb von fünf Jahren nach dem Stichtag erfolgen, vorausgesetzt, der erwartete Erlös aus den über einen Handel an einer Börse verkauften Aktien der BB-AG übersteigt nach Ansicht der Vertragsparteien (i) die Summe der Beträge der von der BB-AG aufgrund des StG-Vertrages I erbrachten und etwaiger zusätzlichen Einlagen und des von der BB-AG aufgrund des Kauf- und Übertragungsvertrages bezahlten Kaufpreises, jeweils jährlich aufgezinst um einen Betrag in Höhe des zwanzigjährigen Durchschnitts zehnjähriger deutscher Bundesanleihen zuzüglich 2 % p.a., (ii) abzüglich eines Betrages in Höhe der Hälfte der an die BB-AG aufgrund des StG-Vertrages I ausgeschütteten Gewinne und der Hälfte der von der Holding an die BB-AG ausgeschütteten Bruttodividenden, die zu (i) und (ii) genannten Beträge jeweils multipliziert mit dem vom Hundertsatz der Aktien der BB-AG, die über die Börse verkauft werden sollen ("Erlöserwartung"). Das Land Berlin wird mit einem Anteil von 35 % an dem aus dem Verkauf der Aktien der BB-AG über die Börse erzielten Mehrerlös beteiligt. Der Mehrerlös nach Satz 3 errechnet sich aus dem beim Verkauf der Aktien der BB-AG über die Börse tatsächlich erzielten Erlös abzüglich der für diese Aktien bestehenden Erlöserwartung, bei deren Berechnung entgegen Satz 2 ein Zinssatz in Höhe des zwanzigjährigen Durchschnitts zehnjähriger deutscher Bundesanleihen zuzüglich 4 % p.a. anzusetzen ist.

- 17.2 Die Vertragsparteien werden rechtzeitig vor dem Börsengang die in diesem Vertrag enthaltenen Vereinbarungen ändern oder ergänzen, soweit dies aufgrund des Börsengangs erforderlich oder zweckmäßig ist. Dabei sind die Rechte und Interessen der Vertragsparteien, wie sie in diesem Vertrag zum Ausdruck kommen, zu berücksichtigen.
- 17.3 Bei den nach Absatz 2 vorzunehmenden Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages ist vorzusehen, daß "ein von den Muttergesellschaften abhängiges Unternehmen" im Sinne von § 11.1 dieses Vertrages ein Unternehmen ist, auf das die Muttergesellschaften gemeinsam unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben können (§ 17 Abs. 1 AktG) und an dem die Muttergesellschaften gemeinsam unmittelbar oder mittelbar über mindestens 51 % sämtlicher Anteile und Stimmrechte halten.
- 17.4 Die Vertragsparteien halten einen Börsengang auch nach Ablauf der in § 17.1 dieses Vertrages genannten Frist für erstrebenswert. Erfolgt der Börsengang nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Stichtag, enden jedoch die in Absatz 1 vorgesehenen Verpflichtungen der Investoren.
- § 18 Erwerb von Aktien an der BB-AG durch Arbeitnehmer**
- 18.1 Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß den Arbeitnehmern der BWB-Gruppe bei einem Börsengang bis zu 10 % der Aktien der BB-AG zu Vorzugsbedingungen, nämlich zu 88% des Emissionspreises, angeboten werden sollen.
- 18.2 Die Vertragsparteien stimmen ferner darin überein, daß den Arbeitnehmern der BWB-Gruppe, falls der Börsengang nach Ablauf der in § 17.1 dieses Vertrages genannten Frist nicht erfolgt ist, bis zu 10 % der Aktien der BB-AG zu Vorzugsbedingungen, nämlich zu 88 % der in § 17.1 Satz 2 dieses Vertrages genannten Erlöserwartung angeboten werden sollen.

- 34 -

- 18.3 Der Investor CGF und der Investor RWE sichern zu, sich nach besten Kräften zu bemühen, alle Arbeitnehmer der BWB an Effizienzverbesserungen, wie in Anlage 2.5 (B II) vorgesehen, teilhaben zu lassen.

VII. Einzelheiten der Teilprivatisierung

§ 19 Aufgaben der Holding

- 19.1 Die Holding wird als strategische Führungsholding sämtliche Tätigkeiten der BWB-Gruppe koordinieren und steuern.
- 19.2 Die Holding wird für die BWB-Gruppe insbesondere die nachfolgenden Aufgaben wahrnehmen:
- a) Unternehmensentwicklung
 - b) Controlling
 - c) Personalentwicklung
 - d) Beteiligungen.

§ 20 Kapitalausstattung der Holding

- 20.1 Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß die Holding stets mit einem der Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessenen Eigenkapital ausgestattet sein soll.
- 20.2 Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, der Holding zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Vertragsparteien sind insbesondere nicht verpflichtet, für die Verbindlichkeiten der Holding ganz oder teilweise Garantien, Bürgschaften, Patronatserklärungen oder sonstige Sicherheiten zu leisten.

§ 21 Kapitalausstattung der BWB

- 21.1 Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß ungeachtet der Bestimmungen in § 15 BerlBG die BWB stets mit einem der Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessenen Eigenkapital ausgestattet sein soll.

21.2 Die Vertragsparteien stimmen ferner darin überein, daß sich der Gewinnanteil der Holding als Stiller Gesellschafter der BWB ausschließlich auf eine Beteiligung am Jahresüberschuß der BWB (vor Berücksichtigung der Beteiligung der Holding als Stiller Gesellschafter) in Höhe ihrer Beteiligungsquote bezieht; ein Anspruch auf Auskehrung von Rücklagen besteht nicht, soweit nicht im StG-Vertrag II anders geregelt. Die Vertragsparteien stimmen außerdem darin überein, daß das Land Berlin ohne Zustimmung der Holding Entnahmen aus dem Vermögen der BWB, das durch den StG-Vertrag II Teil I Abschnitte A und B den Teilgeschäftsbetrieben zugeordnet ist, nur unter den Voraussetzungen des § 6.4 des StG-Vertrages II vornehmen kann und im übrigen - soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich anderweitig bestimmt - als Anstalts- und Gewährträger der BWB oder Gesellschafter der BWB-NEU keine Maßnahmen ergreifen wird, die die Rechte der Holding aus dem StG-Vertrag II beeinträchtigen.

21.3 Sofern die der BWB zur Verfügung stehende Liquidität nicht ausreicht, um den auf dem Gesellschafter-Verrechnungskonto der Holding im Sinne von § 5.3 StG-Vertrag II gebuchten entnahmefähigen Gewinn an diese auszukehren und/oder den Bilanzgewinn an das Land Berlin auszuschütten, kann die BWB zum Zwecke der Befriedigung der Gewinnansprüche Kredite zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen aufnehmen.

§ 22 Tarife

22.1 Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß die Tarife der BWB für die Berliner Tarifkunden für die Wasserversorgung und die Entwässerung ("Tarife") während der Laufzeit dieses Vertrages gemäß dem Gesetz zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 183 - "TPrG"), der hierzu erlassenen Verordnung über die Tarife der Berliner Wasserbetriebe (Wassertarifverordnung) vom 8. Juni 1999 ("WTVO") in der jeweils geltenden Fassung und den anderen für die Tarife maßgeblichen Rechtsvorschriften festzusetzen sind. Die Vertragsparteien stimmen ferner darin überein, daß es dem Vorstand der BWB bei

Auseinandersetzungen mit dem Land Berlin über die Festlegung der Tarife zu ermöglichen ist, einen Rechtsstreit einzuleiten.

- 22.2 Die Investoren und die BB-AG werden sich auf der Grundlage von § 22.1 dieses Vertrages nach besten Kräften bemühen und in diesem Sinne auf die BWB einwirken, daß wirksame Maßnahmen mit dem Ziel ergriffen werden, die Tarife in der Zeit ab dem 1. Januar 2004 inflationsbereinigt konstant zu halten und, soweit unternehmenspolitisch vertretbar, zu senken.

§ 23 Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen

- 23.1 Führt das Land Berlin nach Abschluß dieses Vertrages neue Abgaben im Sinne der WTVO (ausgenommen Steuern) ein oder erhöht es nach Abschluß dieses Vertrages derartige Abgaben, welche aufgrund von § 3 Absatz 5 Satz 2 TPrG bei der Bemessung der Tarife nicht berücksichtigt werden können, verpflichtet sich das Land Berlin, der BB-AG die dadurch verursachten geringeren Gewinne oder höheren Verluste aus dem StG-Vertrag I durch eine teilweise oder vollständige Abtretung des Gewinnanspruchs des Landes Berlin gegen die BWB für das jeweilige Geschäftsjahr auszugleichen. Sofern der abgetretene Gewinnanspruch des Landes Berlin niedriger ist als der auszugleichende Betrag, wird das Land Berlin der BB-AG den Differenzbetrag erstatten. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Einführung von Steuern durch das Land Berlin, die in ihrer praktischen Durchführung die in § 1 BerlBG genannten Anstalten oder ausschließlich die BWB treffen.

- 23.2 Überträgt das Land Berlin nach Abschluß dieses Vertrages der BWB durch oder aufgrund eines Gesetzes eine zusätzliche Aufgabe und führt die Wahrnehmung dieser Aufgabe zu wirtschaftlichen Nachteilen der BWB, welche bei der Bemessung der Tarife nicht berücksichtigt werden dürfen oder aufgrund von § 3 Absatz 5 Satz 2 TPrG nicht berücksichtigt werden können, so verpflichtet sich das Land Berlin, der BB-AG die dadurch verursachten geringeren Gewinne oder höheren Verluste aus dem StG-Vertrag I durch eine teilweise oder vollständige Abtretung der Ge-

winnansprüche des Landes Berlin gegen die BWB für das jeweilige Geschäftsjahr auszugleichen. § 23.1 Satz 2 dieses Vertrages gilt entsprechend.

- 23.3 Ändert das Land Berlin nach Abschluß dieses Vertrages das BerlBG, das TPrG, das Berliner Wassergesetz oder die WTVO, ohne daß ein Fall von § 35 dieses Vertrages vorliegt, und entsteht der BWB daraus ein nicht unerheblicher wirtschaftlicher Nachteil, der durch die Bemessung der Tarife nicht ausgeglichen oder aufgrund von § 3 Absatz 5 Satz 2 TPrG nicht berücksichtigt werden kann, so verpflichtet sich das Land Berlin, der BB-AG die dadurch verursachten geringeren Gewinne oder höheren Verluste aus dem StG-Vertrag I durch eine teilweise oder vollständige Abtretung der Gewinnansprüche des Landes Berlin gegen die BWB für das jeweilige Geschäftsjahr auszugleichen. § 23.1 Satz 2 dieses Vertrages gilt entsprechend. Änderungen der in Satz 1 genannten Gesetze und Rechtsverordnungen liegen auch vor, wenn deren Regelungen durch Bestimmungen anderer Gesetze des Landes Berlin geändert oder ergänzt werden.
- 23.4 Eine Ausgleichspflicht nach § 23.1, § 23.2 oder § 23.3 dieses Vertrages besteht nicht, soweit die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender Abgaben, die Übertragung neuer Aufgaben oder die Änderung der in § 23.3 dieses Vertrages genannten Gesetze oder Rechtsverordnungen aufgrund höherrangigen Rechts oder aufgrund gerichtlicher Entscheidungen ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar erforderlich sind.
- 23.5 Fordert das Land Berlin nach Abschluß dieses Vertrages von der BWB aufgrund des Berliner Straßengesetzes iVm. der Entgeltordnung vom 18. Juli 1995 (ABl. S. 2652), zuletzt geändert am 13. April 1999 (ABl. S. 1770) Entgelte für die Sondernutzung öffentlicher Straßen, welche aufgrund von § 3 Absatz 5 Satz 2 TPrG bei der Bemessung der Tarife nicht berücksichtigt werden können, verpflichtet sich das Land Berlin, der BB-AG die dadurch verursachten geringeren Gewinne oder höheren Verluste aus dem StG-Vertrag I durch eine teilweise oder vollständige Abtre-

tung des Gewinnanspruchs des Landes Berlin gegen die BWB für das jeweilige Geschäftsjahr auszugleichen. § 23.1 Satz 2 dieses Vertrages gilt entsprechend.

- 23.6 Die Vertragsparteien werden dafür Sorge tragen, daß die aufgrund von § 9 Absatz 1 Grundbuchbereinigungsgesetz iVm. § 1 Sachenrechts-DV erworbenen Grunddienstbarkeiten ("Dienstbarkeiten") in der Bilanz der BWB aktiviert und nicht abgeschrieben werden. Sollte eine Abschreibung der Dienstbarkeiten und/oder die Auflösung eines in diesem Zusammenhang gebildeten Rechnungsabgrenzungspostens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung jedoch zwingend erforderlich sein, so ist die Abschreibung und die Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens auf die längstmögliche Nutzungsdauer vorzunehmen. Soweit aufgrund von Maßnahmen nach Satz 2 für die Zeit bis zum 31. Dezember 2003 der BWB ein Aufwand entsteht, ist das Land Berlin verpflichtet, der BWB den Aufwand periodengerecht einschließlich einer Verzinsung in Höhe von 3 % p.a. zu ersetzen. Die Zahlungsverpflichtung des Landes Berlin ist fällig, sobald die BWB Zahlungen an Grundstückseigentümer leistet. Dabei ist das Land Berlin berechtigt, mit den ihr gegen die BWB zustehenden Gewinnansprüchen aufzurechnen. Soweit Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, die für die Zeit bis zum 31. Dezember 2003 gebildet, aber nicht in Anspruch genommen worden sind, entstehen, ist die BWB verpflichtet, einen entsprechenden Betrag an das Land Berlin zu leisten.
- 23.7 Wird § 3 TPrG ganz oder teilweise für nichtig oder aufgrund einer Entscheidung eines Verfassungsgerichts mit höherrangigem Recht für unvereinbar erklärt ("Nichtigerklärung") und führt die Nichtigerklärung zu wirtschaftlichen Nachteilen der BWB ("Nachteile"), so ist das Land Berlin verpflichtet, unverzüglich gemeinsam mit der BWB, der Holding und der BB-AG zu prüfen, welche rechtlichen und/oder tatsächlichen Maßnahmen geeignet sind, die Nachteile der BWB in vollem Umfang auszugleichen. Der Senat von Berlin wird insbesondere prüfen, ob die Nachteile durch eine Novellierung des TPrG ausgeglichen werden können. Ferner wird das

Land Berlin gemeinsam mit der BWB, der Holding und der BB-AG nach besten Kräften versuchen, strukturelle, operative und sonstige unternehmerische Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der BWB-Gruppe, insbesondere im Kerngeschäft und Wettbewerbsgeschäft, vorzubereiten und durchzuführen, welche die Nachteile der BWB ausgleichen können. Soweit die Nachteile der BWB durch die in Satz 2 oder Satz 3 genannten Maßnahmen nicht ausgeglichen werden, da das Land Berlin die ihm möglichen Maßnahmen nicht getroffen oder an den von der Holding und der BB-AG vorgeschlagenen Maßnahmen nicht mitgewirkt hat, obwohl ihm dies ohne wirtschaftliche Nachteile und ohne gegen höherrangiges Recht oder eine gerichtliche Entscheidung zu verstoßen möglich gewesen wäre, verpflichtet sich das Land Berlin, der BB-AG die geringeren Gewinne oder höheren Verluste der BB-AG aus dem StG-Vertrag I, die auf der Nichtigerklärung beruhen, in vollem Umfang auszugleichen. Soweit die Nachteile der BWB durch die in Satz 2 oder Satz 3 genannten Maßnahmen nicht ausgeglichen werden, obwohl das Land Berlin die ihm möglichen Maßnahmen getroffen und an den von der Holding und der BB-AG vorgeschlagenen Maßnahmen mitgewirkt hat, ist das Land Berlin verpflichtet, der BB-AG die Hälfte der geringeren Gewinne oder höheren Verluste der BB-AG aus dem StG-Vertrag I, die auf der Nichtigerklärung beruhen und durch die vorgenannten Maßnahmen nicht ausgeglichen werden, auszugleichen. Der Ausgleich nach Satz 4 und Satz 5 erfolgt durch eine teilweise oder vollständige Abtretung des Gewinnanspruchs des Landes Berlin gegen die BWB für das jeweilige Geschäftsjahr. Sofern der abgetretene Gewinnanspruch des Landes Berlin niedriger ist als der auszugleichende Betrag, wird das Land Berlin der BB-AG den Differenzbetrag erstatten.

- 23.8 Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, begründet eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen, gleich in welcher Form und gleich aus welchem Grunde, keinerlei Ansprüche der Vertragsparteien. "Rechtliche Rahmenbedingungen" sind insbesondere alle Änderungen des Berli-

ner Landesrechts oder höherrangigen Rechts und Änderungen der in diesem Vertrag genannten anderen Verträge, Satzungen oder Geschäftsordnungen.

§ 24 Aufnahme neuer Tätigkeiten

Neue Tätigkeiten der BWB-Gruppe, die nicht dem Kerngeschäft zuzuordnen sind, sollen künftig nicht von der BWB, sondern unmittelbar oder mittelbar von der Holding als Teil des Wettbewerbsgeschäfts wahrgenommen werden. Dies gilt nicht für Tätigkeiten im Berliner Umland, die technisch oder wirtschaftlich so eng mit dem Kerngeschäft verbunden sind, daß ihre Durchführung als Teil des Wettbewerbsgeschäfts nur mit unverhältnismäßig großem technischem oder wirtschaftlichem Aufwand möglich und daher sachlich unangemessen wäre.

§ 25 Rechte der Arbeitnehmer

- 25.1 Die Vertragsparteien stellen fest, daß die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer der BWB und der Gesellschaften des Wettbewerbsgeschäfts von der Teilprivatisierung der BWB nicht berührt werden.
- 25.2 Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß die Holding die von ihr benötigten Mitarbeiter unter Nutzung von Umschulungsmöglichkeiten vorzugsweise unter den für die jeweiligen Aufgaben geeigneten Mitarbeitern der BWB anwerben soll. Die Anwerbung weiteren qualifizierten Personals ist jedoch nicht eingeschränkt. Die Holding wird den von ihr übernommenen Mitarbeitern der BWB ihre Rechte aus dem Vertrag des Vertrauens vom 6. Juli 1998 und aus dem Tarifvertrag zur Arbeitsplatzsicherung der Beschäftigten der BWB vom 13. April 1999 über den Ausschluß betriebsbedingter Kündigungen gewährleisten.
- 25.3 Falls und soweit die BWB einen Tarifvertrag zur Sicherung der betrieblichen Mitbestimmung abschließt, werden der Investor CGE und der Investor RWE die BWB und die Holding bei der Umsetzung dieses Tarifvertrages nach besten Kräften unterstützen.

VIII. Fusionskontrolle

§ 26 Verfahren vor der Europäischen Kommission/dem Bundeskartellamt

26.1 Die Vertragsparteien werden dafür Sorge tragen, daß die in diesem Vertrag vorgesehenen Zusammenschlüsse unverzüglich nach Artikel 4 der Verordnung 4064/89/§ 39 GWB bei der Europäischen Kommission angemeldet werden. Die Vertragsparteien werden sich bei der Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens vor der Europäischen Kommission/dem Bundeskartellamt nach besten Kräften unterstützen, insbesondere die gesetzlich erforderlichen Angaben vollständig und richtig vorlegen und den Anforderungen der Europäischen Kommission/des Bundeskartellamtes unverzüglich nachkommen.

26.2 Die Vertragsparteien werden, soweit ihnen dies möglich ist, darauf hinwirken, daß die Freigabe der in diesem Vertrag vorgesehenen Zusammenschlüsse so rasch wie möglich erfolgt.

IX. Wirksamwerden und Vollzug des Vertrages

§ 27 Erteilung von Zustimmungen

27.1 Dieser Vertrag sowie der IW-Vertrag und der Kauf- und Übertragungsvertrag bedürfen der Zustimmung des Senats und des Abgeordnetenhauses von Berlin. Der Abschluß dieses Vertrages, des IW-Vertrages und des Kauf- und Übertragungsvertrages begründet für den Senat und das Abgeordnetenhaus von Berlin keinerlei Verpflichtung, ihre Zustimmung zu diesen Verträgen zu erteilen.

27.2 Die Zustimmungen der in Anlage 27.2 genannten Gremien ("Gremien-Zustimmungen") zu den in § 27.1 Satz 1 dieses Vertrages genannten Verträgen sowie dem StG-Vertrag I und dem StG-Vertrag II liegen bereits unbedingt und unwiderruflich vor und sind in Kopie der Anlage 27.2 dieses Vertrages beigelegt, soweit sich nicht aus der Anlage 27.2 etwas anderes ergibt.

§ 28 Wirksamwerden des Vertrages

28.1 Dieser Vertrag wird wirksam, sobald

- (a) das BWB PrG und die WTO in Kraft getreten sind,
- (b) sämtliche Gremien-Zustimmungen vorliegen,
- (c) der Senat und das Abgeordnetenhaus von Berlin ihre Zustimmung zu diesem Vertrag, dem IW-Vertrag und dem Kauf- und Übertragungsvertrag erteilt haben,
- (d) dieser Vertrag nach den Bestimmungen der VO 4064/89/§ 41 GWB vollzogen werden darf, und
- (e) der StG-Vertrag I im Handelsregister der Holding eingetragen worden ist.

Die Bestimmungen des § 6.1, § 6.6 iVm. Anlage 6.6 Ziffer 3, § 7.1, § 32, § 41.1, § 43 und § 44 dieses Vertrages werden bei Abschluß dieses Vertrages wirksam.

28.2 Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich unterrichten, sobald eine oder mehrere Voraussetzungen für die Wirksamkeit dieses Vertrages vorliegen. Sobald sämtliche der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen, wird das Land Berlin den anderen Vertragsparteien unverzüglich mit Kurierschreiben mit Empfangsbestätigung und vorab mit Telefax mitteilen, daß dieser Vertrag wirksam geworden ist. Maßgebend für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrages ist das Datum des Eintritts der letzten Wirksamkeitsvoraussetzung.

28.3 Sollte dieser Vertrag nicht bis zum 31. Dezember 1999 wirksam geworden sein, gilt er als nicht zustandegekommen.

§ 29 Vollzug des Vertrages

29.1 Dieser Vertrag wird fünf Berliner Banktage nach dem Tag, an dem das Land Berlin an die anderen Vertragsparteien die Mitteilung über die Wirksamkeit dieses Vertrages abgesandt hat, vollzogen.

Kann dieser Vertrag aufgrund einer einstweiligen Anordnung des Verfassungsgerichtshofs von Berlin innerhalb der vorgenannten Frist von fünf Tagen nicht vollzogen werden, wird dieser Vertrag innerhalb von fünf Tagen nach Aufhebung oder Erledigung der einstweiligen Anordnung vollzogen. Kann dieser Vertrag aufgrund einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs von Berlin in einem Verfahren in der Hauptsache nicht oder nicht mit dem in diesem Vertrag vorgesehenen Inhalt vollzogen werden, sind die Vertragsparteien verpflichtet, unverzüglich Verhandlungen über die Anpassung dieses Vertrages aufzunehmen. § 37 dieses Vertrages gilt entsprechend. § 23.7 dieses Vertrages bleibt unberührt.

Der Tag, an dem nach diesem § 29.1 dieses Vertrages dieser Vertrag vollzogen wird, wird "Stichtag" genannt.

29.2 Die Vertragsparteien werden am Stichtag folgende Maßnahmen vornehmen, soweit diese Maßnahmen bis dahin noch nicht vorgenommen worden sind:

- (a) Das Land Berlin wird dafür Sorge tragen, daß die BWB die Beteiligungen des Wettbewerbsgeschäfts in die Berlinwasser AG einbringt.
- (b) Das Land Berlin entnimmt die Aktien der Berlinwasser AG aus dem Vermögen der BWB, schließt mit der BB-AG den Kauf- und Übertragungsvertrag und überträgt aufgrund des Kauf- und Übertragungsvertrages eine Beteiligung von 49,9 % am Grundkapital der Berlinwasser AG auf die BB-AG.
- (c) Die BB-AG zahlt an das Land Berlin den im Kauf- und Übertragungsvertrag vorgesehenen Kaufpreis.
- (d) Die BB-AG und die Holding schließen den StG-Vertrag I ab.
- (e) Die Holding und die BWB schließen den StG-Vertrag II ab.
- (f) Das Land Berlin und die Holding schließen den IW-Vertrag ab.
- (g) Das Land Berlin und die BB-AG beschließen die Neufassung der Satzung der Holding.
- (h) Das Land Berlin entnimmt aus dem Vermögen der BWB einen Betrag in Höhe der von der Holding als stiller Gesellschafter in die BWB zu erbringenden Einlagen abzüglich eines Betrages von DEM 200 Millionen.
- (i) Die BB-AG leistet als stiller Gesellschafter die im StG-Vertrag I vorgesehene Einlage.
- (k) Die Holding leistet als stiller Gesellschafter die im StG-Vertrag II vorgesehenen Einlagen.

- 29.3 Die Vertragsparteien werden dafür Sorge tragen, daß unverzüglich nach Vollzug dieses Vertrages die Mitglieder der Organe der Holding (Vorstand, Aufsichtsrat, Weisungsausschuß) sowie der BWB (Aufsichtsrat, Vorstand) entsprechend den Vereinbarungen dieses Vertrages bestellt sowie die in diesem Vertrag genannten Satzungen und Geschäftsordnungen entsprechend den Vereinbarungen dieses Vertrages neu gefaßt werden.
- 29.4 Kommen die BB-AG oder die Holding mit der Leistung der Einlagen gemäß § 29.2 lit. (i) oder lit. (k) in Verzug, so sind sie verpflichtet, dem Land Berlin Verzugszinsen in Höhe von 10 % p.a. zu zahlen. Weitergehende Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Der Verzug tritt am Stichtag ein, ohne daß es einer Mahnung bedarf, frühestens jedoch, nachdem das Land Berlin, die Holding und die BWB die Verpflichtungen nach § 29.2(a),(b),(d), (e), (f), (g) und (h) erfüllt haben. Bei der Zinsberechnung ist ein Zinsjahr von 360 Tagen und ein Zinsmonat von 30 Tagen zu Grunde zu legen. Die Zinsen sind gleichzeitig mit der Leistung der Einlage(n) zur Zahlung fällig. Die Zinsen sind auf das im Kauf- und Übertragungsvertrag bezeichnete Konto der Landeshauptkasse Berlin vorbehaltlos und unbedingte zu überweisen. Wenn die jeweils geschuldete Einlage nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach dem Stichtag vollständig, vorbehaltlos und unbedingte geleistet ist, ist das Land Berlin darüber hinaus berechtigt, ohne weitere Fristsetzung von der BB-AG oder der Holding Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern oder von diesem Vertrag, dem Kauf- und Übertragungsvertrag oder von beiden Verträgen zurückzutreten.

X. Gewährleistungen und sonstige Verpflichtungen des Landes Berlin

§ 30 Gewährleistungen

Das Land Berlin gewährleistet der BB-AG in der Form eines selbständigen Garantiever-
sprechens, daß die folgenden Aussagen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages
sowie zum Stichtag, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich abweichend festgehalten, rich-
tig und zutreffend sind:

- 30.1 Das Land Berlin wird gegen die BWB für die Zeit vom 01. Januar 1994 bis zum
Inkrafttreten des BWB PrG über die in Anlage 30.1 genannten Ansprüche hinaus
keine Zins- oder Gewinnabführungsansprüche auf das Stammkapital gemäß § 15
Abs. 4 BerlBG und keine Kapitalausschüttungsansprüche geltend machen. Ferner
wird das Land Berlin in der Zeit vom 01.01.1999 bis zum Stichtag keine Entnah-
men aus dem Stammkapital und den Rücklagen der BWB und keine Gewinnaus-
schüttungen der BWB beschließen oder vornehmen. Am Stichtag werden lediglich
die Entnahmen aus dem Vermögen der BWB vorgenommen, die zum Vollzug die-
ses Vertrages und der in diesem Vertrag genannten Verträge gemäß § 29.2 dieses
Vertrages erforderlich sind.
- 30.2 Steuern (§ 3 AO) der BWB und der bei Abschluß dieses Vertrages von der BWB
abhängigen deutschen Gesellschaften (§ 17 Abs. 1 AktG), die den Zeitraum bis
zum 31. Dezember 1998 betreffen, sind entweder fristgerecht bezahlt oder in den
Jahresabschlüssen dieser Gesellschaften zum 31. Dezember 1998 in voller Höhe
zurückgestellt worden. Weder die BWB noch die in Satz 1 genannten deutschen
Gesellschaften sind vor dem Stichtag tatsächliche oder rechtliche Verpflichtungen
eingegangen, die in der Zeit bis zum Stichtag zu verdeckten Gewinnausschüttungen
an den jeweiligen Gesellschafter geführt haben oder in der Zeit nach dem Stichtag
zu verdeckten Gewinnausschüttungen an den jeweiligen Gesellschafter führen wer-
den.

- 30.3 Die BWB wird das uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungsrecht an den freien Kapazitäten der Kabelführungssysteme (Leerrohrnetz) des Landesamtes für Informationstechnik ("LIT"), das ihr vom LIT mit Vertrag vom 10. Juli 1997 eingeräumt worden ist, spätestens bis zum Stichtag aufgrund eines Unternutzungsvertrages im vollen Umfang der BerliKomm zur Verfügung stellen. Das Nutzungsrecht wird der BerliKomm uneingeschränkt zustehen.
- 30.4 In der Zeit vom 01. Januar 1999 bis zum Stichtag wird der Geschäftsbetrieb der BWB, der Holding und der bei Abschluß dieses Vertrages von der BWB abhängigen deutschen Gesellschaften ausschließlich im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes in Übereinstimmung mit vorsichtiger Geschäftspraxis und im wesentlichen in der gleichen Weise wie zuvor geführt. Es haben sich keine wesentlichen nachteiligen Änderungen hinsichtlich des Geschäftsbetriebes, der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder in Hinsicht auf wichtige Vermögensgegenstände oder Verträge der BWB, der Holding und der in Satz 1 genannten Gesellschaften ergeben.
- § 31 Rechtsfolgen**
- 31.1 Stellt sich heraus, daß eine oder mehrere der Gewährleistungen i.S.d. § 30 dieses Vertrages nicht zutreffend ist oder sind, kann die BB-AG verlangen, daß das Land Berlin innerhalb einer Frist von 90 Tagen ab Zugang des Verlangens den Zustand herstellt, der bestehen würde, wenn die Gewährleistung(en) zutreffend wäre(n). Ist die Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes tatsächlich, rechtlich oder aus anderen Gründen nicht möglich oder stellt das Land Berlin innerhalb der gesetzten Frist nicht den vertragsgemäßen Zustand her, kann die BB-AG von dem Land Berlin verlangen, daß es den Gesellschaften der BWB-Gruppe oder der BB-AG den daraus entstandenen Schaden ersetzt. Der Rechtsgedanke der §§ 460, 464 BGB findet keine Anwendung.

- 31.2 Die BB-AG kann Ansprüche gemäß § 31.1 dieses Vertrages nur insoweit geltend machen, als der Gesamtwert dieser Ansprüche einen Betrag von DEM 20 Millionen übersteigt. Die Ansprüche der BB-AG gemäß § 31.1 dieses Vertrages sind auf einen Gesamtbetrag von DEM 165 Millionen beschränkt. Satz 2 gilt nicht für Steuerverbindlichkeiten, die sich aus der Übertragung von Vermögensgegenständen der BWB auf die BerliKomm ergeben sowie für Gewährleistungsansprüche aufgrund von § 30.1 dieses Vertrages.
- 31.3 Mit Ausnahme der in § 31.1 dieses Vertrages geregelten Ansprüche sind sämtliche Ansprüche der BB-AG, der Muttergesellschaften und der Investoren gegen das Land Berlin, gleich aus welchem Rechtsgründe, sei es gesetzlicher, vertraglicher oder vorvertraglicher Art, im Hinblick auf die Nichterfüllung der in § 30 dieses Vertrages genannten Gewährleistungen ausgeschlossen.
- 31.4 Alle Gewährleistungsansprüche der BB-AG unterliegen einer Verjährungsfrist von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Stichtag.
- 31.5 Gewährleistungsansprüche aufgrund einer Verletzung von § 30.2 dieses Vertrages sind fällig, sobald die Verletzung der Gewährleistung unter Vorlage eines bestandskräftigen Bescheides geltend gemacht wird. Diese Ansprüche verjähren mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Festsetzungsfrist (oder vergleichbare Frist) für den jeweiligen Bescheid (oder eines vergleichbaren Rechtsaktes) abgelaufen ist.

§ 32 Straßenentwässerungsanlagen

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, daß das Land Berlin und die BWB zur Zeit über einen Rahmenvertrag über die Straßenentwässerung ("Rahmenvertrag") verhandeln, dessen gegenwärtige Entwurfsfassung diesem Vertrag als Anlage 32 beigefügt ist. Das Land Berlin sichert zu, daß der Rahmenvertrag nur mit Zustimmung der BB-AG abgeschlossen wird. Die BB-AG erhält Gelegenheit, an den Endverhandlungen über den Rahmenvertrag teilzunehmen. Der Rahmenvertrag soll vorsehen, daß sich die Parteien über das jährliche Budget und die erforderlichen

Maßnahmen unter Berücksichtigung der Aufgabenverantwortung der BWB und der Finanzverantwortung des Landes Berlin einigen sowie Überschreitungen des Budgets und nicht geplante Maßnahmen nur mit Zustimmung des Landes Berlin vorgenommen werden dürfen. Darüber hinaus soll der Rahmenvertrag vorsehen, daß der BWB die Kosten für die Durchführung von Aufgaben, die im jährlichen Budget nicht vorgesehen sind, zu deren Durchführung die BWB aber zwingend durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes, insbesondere zur Abwehr drohender Gefahren verpflichtet ist, erstattet werden.

§ 33 Sonstige Verpflichtungen des Landes Berlin

- 33.1 Das Land Berlin wird gegen die BWB keine Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Übertragung von Grundstücken geltend machen, die am 31. Dezember 1998 im Eigentum der BWB standen oder in der als Anlage 33.1a beigefügten Liste aufgeführt sind. Ausgenommen sind die in Anlage 33.1b aufgeführten Grundstücke. Die Bestimmung des § 15 Absatz 2 BerlBG bleibt unberührt.
- 33.2 Soweit die BWB aufgrund rechtskräftiger Urteile verpflichtet sein wird, ihren Kunden die für die Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung in Rechnung gestellten Gebühren, Tarife oder Entgelte ("Tarifgebühren") für den Zeitraum vom 01. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1999 zurückzuerstatten, sind das Land Berlin und die BWB verpflichtet, die zurückerstatteten Beträge im Verhältnis 60:40 zu tragen. Die Verpflichtung der BWB ist jedoch auf einen Gesamtbetrag von DEM 20 Millionen begrenzt. Die darüber hinausgehenden zurückzuzahlenden Tarifgebühren und angefallenen Prozeßkosten hat das Land Berlin der BWB im vollen Umfang zu erstatten.
- 33.3 Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß (i) der BWB unter den in § 37a Abs. 5 Berliner Wassergesetz i.d.F. 17. Mai 1999 genannten Voraussetzungen die Pflicht zur Sicherstellung eines bestimmten Grundwasserstandes im Fördergebiet auferlegt werden kann und (ii) das Land Berlin der BWB gemäß der Gesetzesbe-

gründung zu der vorgenannten Bestimmung die insoweit entstehenden Kosten zu erstatten hat, soweit diese Kosten nicht bei der Bemessung der Tarife berücksichtigt werden dürfen oder aufgrund von § 3 Absatz 5 Satz 2 TPrG nicht berücksichtigt werden können.

33.4 Das Land Berlin wird dafür Sorge tragen, daß die BWB das in Brandenburg gelegene Wasserwerk Stolpe für die Wasserversorgung im Lande Berlin nutzen darf. Sollte hierfür eine Ausnahme von einer gesetzlichen Pflicht zur Wasserentnahme in Berlin erforderlich sein, so wird das Land Berlin dafür Sorge tragen, daß diese Ausnahme erteilt wird.

33.5 Soweit die BWB nicht über das unbeschränkte rechtliche Eigentum an den Kanälen, Rohren und sonstigen Anlagen zur Wasserversorgung und zur Entwässerung (incl. Behandlung und sonstigen Entsorgung) von Schmutz- und Niederschlagswasser in Berlin verfügt und der Rahmenvertrag nichts anderes vorsieht, wird das Land Berlin den Umfang und die Bedingungen der Nutzung dieser Anlagen, wie sie bei Abschluß dieses Vertrages bestehen, nicht beeinträchtigen, sofern dies nicht aufgrund des Rechts der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union erforderlich ist.

33.6 Alle in den vorstehenden Absätzen der BWB eingeräumten Rechte stehen auch der BB-AG zu. Sie kann insoweit nur Leistung an die BWB verlangen.

XI. Laufzeit des Vertrages

§ 34 Laufzeit des Vertrages

- 34.1 Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 34.2 Dieser Vertrag kann mit einer Frist von fünf Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2028 gekündigt werden.
- 34.3 Das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Fall, daß die StG-Verträge I und II gekündigt oder (ausgenommen nach § 35.6 dieses Vertrages) sonstwie beendet sind.
- 34.4 Die Muttergesellschaften, die Investoren und die BB-AG können diesen Vertrag nur gemeinsam kündigen.
- 34.5 Die Kündigung dieses Vertrages ist den anderen Vertragsparteien gegenüber schriftlich zu erklären.
- 34.6 Soweit sich aus § 34.1 bis § 34.5 nichts anderes ergibt, werden die Vertragsparteien unverzüglich nach der Kündigung dieses Vertrages Verhandlungen über eine einvernehmliche Abwicklung dieses Vertrages aufnehmen.

XII. Absicherung der Rechtsstellung der Vertragsparteien

§ 35 Änderung der Rechtsform

- 35.1 Das Land Berlin beabsichtigt nicht, die BWB in einen Rechtsträger anderer Rechtsform umzuwandeln. Das Land Berlin anerkennt jedoch das Interesse der Muttergesellschaften, der Investoren und der BB-AG, die Grundlagen ihrer auf diesem Vertrag beruhenden Rechte gegen Beeinträchtigungen, die sich aus einer Umwandlung der BWB möglicherweise ergeben könnten, vorsorglich abzusichern. Das Land Berlin ist daher bereit, diesen Interessen der Muttergesellschaften, der Investoren und der BB-AG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Rechnung zu tragen.
- 35.2 Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß bei einer Umwandlung der BWB in eine Aktiengesellschaft ("BWB-NEU") die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus diesem Vertrag sowie die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem StG-Vertrag I und aus dem StG-Vertrag II (Teile I und III) unberührt bleiben. Die Vertragsparteien stimmen ferner darin überein, daß der StG-Vertrag II (Teile I und III) als Teilgewinnabführungsvertrag (§ 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG) fortgeführt und der IW-Vertrag und der Vertrag zur Begründung einer einheitlichen Leitung (StG-Vertrag II Teil II) aufgehoben werden.
- 35.3 Das Land Berlin und die BB-AG stimmen darin überein, daß nach einer Umwandlung der BWB deren Gesellschafter ihre Stimmrechte in der Hauptversammlung der BWB-NEU so ausüben werden, daß (i) die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates der BWB-NEU, die von den Gesellschaftern der BWB-NEU zu wählen sind, das Vertrauen des Landes Berlin, (ii) die andere Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates der BWB-NEU, die von den Gesellschaftern der BWB-NEU zu wählen sind, das Vertrauen der BB-AG und (iii) der Vorsitzende des Aufsichtsrates der BWB-NEU das Vertrauen des Landes Berlin genießen soll. Verliert ein Mitglied des Aufsichtsrates der BWB-NEU, welches das Vertrauen des Landes Berlin oder

der BB-AG genießen soll, das erforderliche Vertrauen des Landes Berlin oder der BB-AG, werden das Land Berlin und die BB-AG dafür Sorge tragen, daß das betreffende Mitglied des Aufsichtsrates abberufen und durch eine Person ersetzt wird, welche das nach Satz 1 erforderliche Vertrauen genießt. Entsprechendes gilt, falls ein Mitglied des Aufsichtsrates der BWB-NEU aus anderen Gründen ausscheidet. §§ 9.2, 9.3 und 10.5 dieses Vertrages gelten entsprechend.

- 35.4 Das Land Berlin und die BB-AG stimmen darin überein, daß (i) der Vorstand der BWB-NEU aus vier Mitgliedern bestehen soll, von denen zwei, nämlich die für die Bereiche Technik und Personal zuständigen Vorstandsmitglieder, auf Vorschlag des Landes Berlin und im Einvernehmen mit der BB-AG, welches nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, und zwei, nämlich die für die Bereiche Finanzen und Unternehmensentwicklung sowie Marketing und Vertrieb zuständigen Vorstandsmitglieder, auf Vorschlag der BB-AG und im Einvernehmen mit dem Land Berlin, welches nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, durch den Aufsichtsrat der BWB-NEU bestellt werden sollen und (ii) mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes der BWB-NEU gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes der Holding sein sollen. Das Land Berlin und die BB-AG werden dafür Sorge tragen, daß der Vorstand der BWB-NEU in der beschriebenen Weise zusammengesetzt wird. Verliert ein Mitglied des Vorstandes der BWB-NEU das Vertrauen der Vertragspartei, auf deren Vorschlag das Mitglied bestellt worden ist, werden das Land Berlin und die BB-AG dafür Sorge tragen, daß das betreffende Mitglied des Vorstandes abberufen und durch eine Person ersetzt wird, welche das erforderliche Vertrauen genießt. Entsprechendes gilt, falls ein Mitglied des Vorstandes der BWB-NEU aus anderen Gründen ausscheidet. § 9.6 dieses Vertrages gilt entsprechend.
- 35.5 Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß Beschlüsse der Hauptversammlung der BWB-NEU über die in Anlage 35.5 genannten Beschlußgegenstände nur

im Einvernehmen mit der Holding oder der BB-AG, falls diese Aktionär der BWB-NEU geworden ist, getroffen werden dürfen.

- 35.6 Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf schriftliche Anforderung der Investoren oder der BB-AG die stille Beteiligung der BB-AG aufgrund des StG-Vertrages I und die stille Beteiligung der Holding aufgrund des StG-Vertrages II in eine Beteiligung der BB-AG am Grundkapital der BWB-NEU umzuwandeln. Die Beteiligung der BB-AG am stimmberechtigten und nicht-stimmberechtigten Grundkapital sowie am Gewinn der BWB-NEU muß den zu diesem Zeitpunkt aufgrund des StG-Vertrages II bestehenden Beteiligungsquoten entsprechen. Die Vertragsparteien werden sich über die sachgerechte Durchführung der in Satz 1 und Satz 2 vorgesehenen Maßnahmen verständigen und sich nach besten Kräften bemühen, steuerliche und sonstige Nachteile, die sich aus der Umwandlung der stillen Beteiligungen ergeben, soweit wie möglich zu vermeiden. Steuerliche Nachteile, die sich aus der Umwandlung der stillen Beteiligungen ergeben, trägt die BB-AG. Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Umwandlung der stillen Beteiligung der Holding aufgrund des StG-Vertrages II in eine Beteiligung der Holding am Grundkapital der BWB-NEU.
- 35.7 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Maßnahmen vorzunehmen und alle Erklärungen abzugeben und/oder für deren Vornahme und Abgabe Sorge zu tragen, die zu einer infolge der Umwandlung der BWB möglicherweise erforderlichen oder zweckmäßigen Anpassung dieses Vertrages und der anderen in diesem Vertrag genannten Verträge sowie zur Durchführung der in den vorgenannten Absätzen enthaltenen Vereinbarungen notwendig sind. Die Vertragsparteien werden ferner dafür Sorge tragen, daß auch die BWB-NEU alle insoweit erforderlichen oder zweckmäßigen Erklärungen abgibt.

§ 36 Änderung der Beteiligungen

- 36.1 Die Muttergesellschaften, die Investoren und die BB-AG haben anerkannt, daß das Land Berlin jederzeit berechtigt ist, eine weitere Privatisierung der BWB-NEU und/oder der Holding vorzunehmen. Obwohl das Land Berlin nicht beabsichtigt, die BWB-NEU oder die Holding weiter zu privatisieren, sind die Vertragsparteien übereingekommen, zur Absicherung ihrer beiderseitigen Interessen verschiedene Grundsätze festzulegen, die bei einer vom Land Berlin möglicherweise vorgenommenen weiteren Privatisierung zu befolgen sind.
- 36.2 Das Land Berlin ist berechtigt, über die von ihm gehaltenen Beteiligungen an der BWB-NEU und/oder der Holding ganz oder teilweise unter der Voraussetzung zu verfügen, daß der Erwerber der vom Land Berlin gehaltenen Beteiligungen diesem Vertrag beiträgt und ausdrücklich die Rechte der Holding und/oder der BB-AG aus diesem Vertrag und den anderen in diesem Vertrag genannten Verträgen (insbesondere hinsichtlich der Bestellung von Organen) anerkennt. Der Erwerber tritt insoweit in die Verpflichtungen des Landes Berlin ein und verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, daß auch seine Rechtsnachfolger diesem Vertrag in der vorstehend beschriebenen Weise schriftlich beitreten. Die anderen Vertragsparteien stimmen hiermit dem Vertragsbeitritt zu.
- 36.3 Das Land Berlin wird die Investoren und die BB-AG davon unterrichten, falls es beabsichtigt, seine Beteiligungen an der BWB-NEU und/oder der Holding ganz oder teilweise zu veräußern. Das Land Berlin wird den Investoren die Möglichkeit einräumen, ein Angebot zum Erwerb der vorgenannten Beteiligungen durch die Muttergesellschaften oder von den Muttergesellschaften abhängige Unternehmen abzugeben. Das Land Berlin verpflichtet sich, dieses Angebot in gleicher Weise wie die anderen Angebote zum Erwerb der vorgenannten Beteiligungen zu behandeln.

- 36.4 Veräußert das Land Berlin (i) mehr als 25 % der Aktien an der BWB-NEU in einem oder mehreren Vorgängen an ein Unternehmen oder mehrere Unternehmen, die entweder zum Zeitpunkt des Erwerbs der Aktien miteinander verbundene Unternehmen (§ 15 AktG) oder aufgrund eines Konsortialvertrages oder einer im wesentlichen vergleichbaren Abrede miteinander verbunden sind oder sich aus Anlaß des Erwerbs der Aktien in der vorbezeichneten Art miteinander verbinden; oder (ii) insgesamt mehr als 49 % der Aktien an der BWB-NEU in einem oder mehreren Vorgängen an ein oder mehrere Unternehmen, wird das Land Berlin auf schriftliche Anforderung der BB-AG dafür Sorge tragen, daß der/die Erwerber oder das Land Berlin (i) die Beteiligung der BB-AG an der BWB-NEU und, sofern die BB-AG dies verlangt, die Aktien der BB-AG an der Holding oder (ii) die Beteiligung der Holding an der BWB-NEU und die stille Beteiligung der BB-AG nach dem StG-Vertrag I und, sofern die BB-AG dies verlangt, die Aktien der BB-AG an der Holding zu denselben rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen erwirbt/erwerben, zu denen der/die Erwerber die Aktien des Landes Berlin an der BWB-NEU erworben hat/haben.
- 36.5 Veräußert das Land Berlin (i) mehr als 25 % der Aktien an der Holding in einem oder mehreren Vorgängen an ein Unternehmen oder mehrere Unternehmen, die entweder zum Zeitpunkt des Erwerbs der Aktien miteinander verbundene Unternehmen (§15 AktG) oder aufgrund eines Konsortialvertrages oder einer im wesentlichen vergleichbaren Abrede miteinander verbunden sind oder sich aus Anlaß des Erwerbs der Aktien in der vorbezeichneten Art miteinander verbinden; oder (ii) insgesamt mehr als 49 % der Aktien an der Holding in einem oder mehreren Vorgängen an ein oder mehrere Unternehmen, wird das Land Berlin auf schriftliche Anforderung der BB-AG dafür Sorge tragen, daß der/die Erwerber oder das Land Berlin die Aktien der BB-AG an der Holding zu denselben rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen erwirbt/erwerben, zu denen der/die Erwerber die Aktien des Landes Berlin an der Holding erworben hat/haben.

- 36.6 Bei einer weiteren Privatisierung der BWB-NEU werden sich die Vertragsparteien nach besten Kräften darum bemühen, mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) eine Bleibvereinbarung abzuschließen. Das Land Berlin ist nicht verpflichtet, der VBL eine Sicherheit zu gewähren.
- 36.7 Die BB-AG ist berechtigt, sämtliche von ihr gehaltenen Aktien der BWB-NEU (sofern sie Aktionär der BWB-NEU geworden ist) und der Holding sowie die von ihr gehaltene stille Beteiligung an der Holding mit sämtlichen Rechten und Pflichten aus dem StG-Vertrag I (sofern die stille Beteiligung noch besteht) an das Land Berlin zu veräußern und das Land Berlin ist verpflichtet, die Aktien und die stille Beteiligung zu erwerben ("Put-Option"), falls
- (a) die BWB nicht in eine Aktiengesellschaft oder GmbH, sondern in einen Rechtsträger anderer Rechtsform umgewandelt worden ist; oder
 - (b) die stillen Beteiligungen des StG-Vertrages I und/oder des StG-Vertrages II nicht innerhalb von 180 Tagen ab Zugang des schriftlichen Verlangens der Investoren oder der BB-AG beim Land Berlin gemäß § 35.6 dieses Vertrages in Aktien der BWB-NEU umgewandelt worden sind; oder
 - (c) das Land Berlin unter Verstoß gegen § 36.2 dieses Vertrages über die von ihm gehaltenen Beteiligungen an der BWB-NEU und/oder der Holding verfügt hat; oder
 - (d) der/die Erwerber oder das Land Berlin nicht innerhalb einer Frist von 180 Tagen nach Zugang der schriftlichen Aufforderung der Investoren oder der BB-AG beim Land Berlin nach § 36.4 und/oder § 36.5 dieses Vertrages die in dieser Aufforderung genannten Beteiligungen erworben hat/haben.
- 36.8 Die Ausübung der Put-Option kann nur schriftlich erfolgen, soweit keine andere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Mit Ausübung der Put-Option kommt zwischen den Beteiligten ein Kaufvertrag zustande, aufgrund dessen das Land Berlin die in

§ 36.7 dieses Vertrages genannten Beteiligungen erwirbt. Der Kaufpreis für diese Beteiligungen ist nach den in Anlage 16.3 enthaltenen Grundsätzen zu ermitteln. Die Vertragsparteien werden alle Maßnahmen vornehmen und alle Erklärungen abgeben sowie für die Vornahme aller Maßnahmen und die Abgabe aller Erklärungen Sorge tragen, die für die Übertragung der betroffenen Beteiligungen erforderlich oder zweckmäßig sind. Der Kaufpreis für die Aktien und die stille Beteiligung ist spätestens 60 Tage nach Ausübung der Put-Option Zug-um-Zug gegen Übertragung der Aktien und der stillen Beteiligung zu zahlen. Falls das in Anlage 16.3 geregelte Verfahren zur Ermittlung des Kaufpreises der Aktien und der stillen Beteiligung bis dahin noch nicht abgeschlossen ist, hat das Land Berlin für die Aktien und stille Beteiligung deren in Ziffer 9 der Anlage 16.3 definierten vorläufigen Verkehrswert zu zahlen. Nach Abschluß des Verfahrens zur Ermittlung des Kaufpreises hat das Land Berlin den fehlenden Differenzbetrag binnen 30 Tagen auszugleichen. Der Kaufpreis für die Aktien und die stille Beteiligung ist von dem Tag, der auf den Tag der Ausübung der Put-Option folgt, bis zu seiner vollständigen Zahlung zu verzinsen und zwar in Höhe des jeweils noch offenen Betrages. Der Zinssatz entspricht Euribor zuzüglich 2 %. Die Zinsen sind zusammen mit dem vorgenannten Differenzbetrag zur Zahlung fällig.

36.9 Die Verpflichtungen des Landes Berlin nach § 36.4 dieses Vertrages entfallen, falls das Land Berlin der BB-AG eine Anzahl von Aktien der BWB-NEU anbietet, durch deren Erwerb die BB-AG eine Mehrheitsbeteiligung an der BWB-NEU erlangt, vorausgesetzt, daß die Mehrheitsbeteiligung eine entsprechende Beteiligung an den Stimmrechten und Gewinnbezugsrechten der BWB-NEU beinhaltet. Entsprechendes gilt für die Verpflichtungen des Landes Berlin nach § 36.5 dieses Vertrages. § 36.8 dieses Vertrages ist entsprechend anwendbar. Der Kaufpreis ist nach den in Anlage 36.9 genannten Grundsätzen zu ermitteln.

36.10 Scheidet das Land Berlin in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages als Gesellschafter der BWB-NEU aus, enden die Verpflichtungen des Lan-

des Berlin aus § 35.3 bis § 35.7 dieses Vertrages. Scheidet das Land Berlin in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages als Gesellschafter der Holding aus, enden die Verpflichtungen des Landes Berlin aus § 10 dieses Vertrages. Im übrigen gilt dieser Vertrag nach einem Ausscheiden des Landes Berlin als Gesellschafter der BWB-NEU und/oder der Holding unverändert fort. Ferner bleiben die durch den/die Erwerber vom Land Berlin übernommenen Verpflichtungen unberührt.

- 36.11 Scheidet die BB-AG in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages als Gesellschafter der BWB-NEU aus, enden die Verpflichtungen der Muttergesellschaften, des Investors CGE, des Investors RWE und der BB-AG aus diesem Vertrag. Entsprechendes gilt, falls die BB-AG in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages als Gesellschafter und stiller Gesellschafter der Holding ausscheidet. Scheidet der Finanzinvestor in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages als Gesellschafter der BB-AG aus, enden die Verpflichtungen des Finanzinvestors aus diesem Vertrag.
- 36.12 §§ 35.2 bis 35.7 und §§ 36.1 bis 36.11 dieses Vertrages gelten entsprechend, falls die BWB nicht in eine Aktiengesellschaft, sondern in einen Rechtsträger anderer Rechtsform umgewandelt wird.

§ 37 Vertragsanpassung

- 37.1 Die Vertragsparteien können die Aufnahmen von Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages oder der anderen in diesem Vertrag genannten Verträge verlangen ("Vertragsanpassung"), falls nach Abschluss dieses Vertrages das Recht des Landes Berlin (einschließlich der Satzung und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der BWB), der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union geändert worden ist und dadurch der durch diesen Vertrag und die anderen in diesem Vertrag genannten Verträge der Holding eingeräumte unternehmerische Einfluß auf die BWB nicht nur vorübergehend wesentlich beschränkt wird. Entsprechendes gilt,

falls das TPrG ganz oder teilweise für nichtig oder von einem Verfassungsgericht mit höherrangigem Recht für unvereinbar erklärt wird. Ein Anspruch auf Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile besteht nicht.

- 37.2 Die Vertragsparteien werden die Verhandlungen über eine Vertragsanpassung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben mit dem Ziel führen, eine einvernehmliche Regelung zu finden. Können sich die Vertragsparteien nicht binnen sechs Monaten nach der Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Vertragsanpassung einigen, kann jede Partei das in § 44 dieses Vertrages vorgesehene Schiedsgericht anrufen. Das Schiedsgericht wird seine Entscheidung unter Anwendung der allgemeinen Grundsätze zu den Rechtsfolgen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage treffen.

XIII. Schlußbestimmungen

§ 38 Gesamtschuldnerische Haftung/Garantie der Muttergesellschaften/Erklärung der RWE AG/Verpflichtungen des Finanzinvestors

- 38.1 Der Investor CGE, der Investor RWE und die BB-AG haften für alle Verpflichtungen, die sie einzeln oder gemeinsam in diesem Vertrag oder in den anderen in diesem Vertrag genannten Verträgen übernommen haben, als Gesamtschuldner.
- 38.2 Die Muttergesellschaften garantieren, daß die Investoren und die BB-AG alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag und aus den anderen in diesem Vertrag genannten Verträgen erfüllen. Die Muttergesellschaften sind berechtigt, die den Investoren und der BB-AG zustehenden Einwendungen und Einreden geltend zu machen. Eine Inanspruchnahme der Muttergesellschaften setzt voraus, daß die Investoren und/oder die BB-AG zuvor schriftlich zur Leistungserfüllung aufgefordert wurden und dieser Aufforderung nicht binnen dreißig Tagen entsprochen wurde. Die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber den Muttergesellschaften hat in schriftlicher Form unter Bezeichnung der geforderten Leistung und der Art der Nichterfüllung zu erfolgen.
- 38.3 Die Muttergesellschaften, die Investoren und die BB-AG erklären, daß sie das Land Berlin als Gewährträger der BWB wegen etwaiger Ansprüche gegen die BWB aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder den anderen in diesem Vertrag genannten Verträgen nicht in Anspruch nehmen werden. Sie werden ferner weder unmittelbar noch mittelbar Maßnahmen, gleich welcher Art, einleiten oder veranlassen, die dazu führen könnten, daß das Land Berlin als Anstalts- und Gewährträger der BWB in Anspruch genommen wird, es sei denn, das Land Berlin hat diesen Maßnahmen schriftlich zugestimmt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Beendigung des StG-Vertrages II, soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen der BWB erlangt werden kann.

38.4 Die RWE AG hat gegenüber dem Land Berlin die in Anlage 38.4 beigefügte Erklärung abgegeben.

§ 39 Vertragsstrafe

39.1 Verletzen die Muttergesellschaften, der Investor CGE, der Investor RWE oder die BB-AG eine der in § 11, § 12 oder § 13 enthaltenen Verpflichtungen, ist die jeweilige Gesellschaft verpflichtet, dem Land Berlin in jedem Einzelfall und unter Ausschluß des Fortsetzungszusammenhanges eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Betrages zu zahlen, welchen die BB-AG in ihrer Eigenschaft als stiller Gesellschafter der Holding als Einlage in die Holding erbracht hat.

39.2 Mit Zahlung der Vertragsstrafe sind sämtliche Schadensersatzansprüche abgegolten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Das Recht, Erfüllung oder Unterlassung zu verlangen, wird durch die Zahlung der Vertragsstrafe nicht berührt.

§ 40 Haftungsausschluß

40.1 Jede der Vertragsparteien übernimmt gegenüber den anderen Vertragsparteien, soweit in diesem Vertrag oder den anderen in diesem Vertrag genannten Verträgen nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, keinerlei Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, für die Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen, es sei denn, die Vertragsparteien oder ihre Organe hätten die ihnen obliegenden Verpflichtungen vorsätzlich verletzt. Eine Haftung für Folgeschäden - einschließlich entgangenen Gewinns - ist ausgeschlossen.

40.2 Das Land Berlin übernimmt, soweit in diesem Vertrag und in den anderen in diesem Vertrag genannten Verträgen nichts anderes vorgesehen ist, gegenüber den anderen Vertragsparteien keinerlei Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, für den tatsächlichen oder rechtlichen Bestand der Unternehmen der BWB-Gruppe und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Jahresabschlüsse dieser Unternehmen.

40.3 Das Land Berlin übernimmt, soweit in diesem Vertrag und in den anderen in diesem Vertrag genannten Verträgen nichts anderes vorgesehen ist, gegenüber den anderen Vertragsparteien keinerlei Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, für die Handlungen oder Unterlassungen der BWB, deren Organe oder Mitarbeiter.

§ 41 Steuern, Kosten

41.1 Die Investoren und die BB-AG tragen gesamtschuldnerisch alle mit dem Abschluß und der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Verkehrsteuern, Gebühren und Kosten, einschließlich der Kosten des Fusionskontrollverfahrens.

41.2 Die Investoren und der Finanzinvestor zahlen dem Land Berlin ferner eine Kostenpauschale in Höhe von DEM 16 Millionen. Die Kostenpauschale ist am Stichtag zur Zahlung auf das folgende Anderkonto fällig:

Bank: BHF Bank AG, Frankfurt am Main

BLZ: 500 202 00

Kontonummer: 126-36 96 94

Verwendungszweck: Saturn.

§ 42 Vorausgehende Verhandlungen und Vereinbarungen

Dieser Vertrag ersetzt alle vorausgehenden Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien, die den Gegenstand dieses Vertrages betreffen, mit Ausnahme der Vertraulichkeitsverpflichtungen des Investors UGE, des Investors RWE und der Muttergesellschaften, die sie im Auktionsverfahren übernommen haben.

§ 43 Vertraulichkeit, Bekanntmachungen

43.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, über den Inhalt dieses Vertrages und der anderen in diesem Vertrag genannten Verträge sowie der Vertragsverhandlungen absolutes Stillschweigen zu bewahren, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Vor-

schriften eine Verpflichtung zur Offenlegung besteht oder dieser Vertrag oder einer der anderen in diesem Vertrag genannten Verträge ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist. Ausgenommen hiervon ist die Unterrichtung des Senats und des Abgeordnetenhauses von Berlin.

43.2 Sollte dieser Vertrag nicht vollzogen werden, werden die Muttergesellschaften, die Investoren und die BB-AG alle vertraulichen Unterlagen, die sie bei der Vorbereitung und dem Abschluß dieses Vertrages vom Land Berlin oder den Gesellschaften der BWB-Gruppe erhalten haben, unverzüglich zurückgeben, ohne sich hiervon Ablichtungen anzufertigen. Die in § 42 dieses Vertrages genannten Vertraulichkeitsverpflichtungen bleiben unberührt. Soweit das Land Berlin oder die Gesellschaften der BWB-Gruppe von den Muttergesellschaften, den Investoren oder der BB-AG vertrauliche Unterlagen erhalten haben, gilt Satz 1 entsprechend.

43.3 Die Vertragsparteien werden alle Erklärungen an die Öffentlichkeit, die diesen Vertrag betreffen, vor dem Stichtag nur nach vorheriger gegenseitiger Abstimmung abgeben, es sei denn, die Erklärungen erfolgen zum Zwecke politischer Öffentlichkeitsarbeit durch das Land Berlin.

§ 44 Schiedsverfahren

44.1 Die Vertragsparteien sichern sich die loyale und kooperative Erfüllung dieses Vertrages und der anderen in diesem Vertrag genannten Verträge zu.

44.2 Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit oder aus diesem Vertrag und den anderen in diesem Vertrag genannten Verträgen ergeben sowie einschließlich aller Streitigkeiten über die Gültigkeit dieses Vertrages und dieser Schiedsklausel, sollen zuerst durch das ernsthafte und nachhaltige Bemühen einer gütlichen Einigung zugeführt werden. Sollte der Versuch einer Einigung scheitern, sind die Streitigkeiten für alle Beteiligten aufgrund der in Anlage 44.2 beigefügten Schiedsvereinbarung unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges zu entscheiden. Die Unterwerfung unter die Schiedsvereinbarung läßt das Recht einer jeden Partei, einst-

weiligen Rechtsschutz vor den zuständigen staatlichen Gerichten zu suchen, unberührt.

§ 45 Rechtshandlungen mehrerer Vertragsparteien

45.1 Erklärungen des Landes Berlin, die entweder sowohl gegenüber den Muttergesellschaften, den Investoren und der BB-AG oder entweder gegenüber den Muttergesellschaften oder den Investoren oder der BB-AG abgegeben werden müssen, gelten allen diesen Vertragspartei gegenüber als zugegangen, sobald sie einer Muttergesellschaft oder einem Investor oder der BB-AG zugegangen sind.

45.2 Erklärungen, die entweder die Muttergesellschaften oder die Investoren oder die BB-AG oder alle diese Vertragsparteien gemeinsam gegenüber dem Land Berlin abgeben müssen, gelten als abgegeben, wenn die Erklärung entweder von einer Muttergesellschaft oder einem Investor oder der BB-AG gegenüber dem Land Berlin abgegeben worden ist.

§ 46 Benachrichtigungen

46.1 Die Mitteilungen an das Land Berlin, die diesen Vertrag oder die in diesem Vertrag genannten Verträge betreffen, sind schriftlich in deutscher Sprache abzufassen und wie folgt zu adressieren:

Land Berlin
Senatsverwaltung für Finanzen
Abteilung I
z. Hd. des Abteilungsleiters
Klosterstraße 59
10179 Berlin.

46.2 Die Mitteilungen an die Muttergesellschaften, die Investoren oder die BB-AG, die diesen Vertrag oder die in diesem Vertrag genannten Verträge betreffen, sind schriftlich in deutscher Sprache abzufassen und wie folgt zu adressieren:

- 67 -

Adresse Muttergesellschaften

RWE Umwelt AG
Abt. R/M
Herrn Dr. Lotze
Opernplatz 1
45128 Essen

Fax: 0201 / 12- [REDACTED]

VIVENDI S.A.
Directeur Europe
Générale des Eaux
M. Cyril Roger-Lacan
42, avenue de Friedland
75380 Paris Cedex 08

France

Fax: 0033 / 1 4924 [REDACTED]

Adresse Investoren

RWE AQUA GmbH
Herrn Aumüller
-Geschäftsführer-
Hollestraße 3
45127 Essen

Fax: 0201 / 12- [REDACTED]

Compagnie Générale
des Eaux Deutschland GmbH
Herrn Ulrich Zimmermann
-Geschäftsführer-
Unter den Linden 21
10117 Berlin

Fax: 030 / 2092 [REDACTED]

Adresse Finanzinvestor

Allianz Capital Partners GmbH
Herrn Püttner
Theresienstraße 1-5
80333 München
Fax: 089 / 3800 - [REDACTED]

Adresse BB-AG
RWE/Vivendi Beteiligungs AG
Herrn Ulrich Zimmermann
Unter den Linden 21
10117 Berlin
Fax: 030 / 2092 [REDACTED]

- 68 -

Die Investoren haben Empfangsvollmacht für die jeweilige Muttergesellschaft und die BB-AG.

- 46.3 Die Mitteilungen an die Holding, die diesen Vertrag oder die in diesem Vertrag genannten Verträge betreffen, sind schriftlich in deutscher Sprache abzufassen und wie folgt zu adressieren:

BWB Holding Aktiengesellschaft
z. Hd. des Vorstandes
c/o Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts
Jüdenstraße 1
10179 Berlin
Fax: 864 42 810.

- 46.4 Die vorstehend angegebenen Adressen sowie die genannten Vollmachten bleiben maßgeblich, bis den jeweils anderen Parteien eine neue Adresse schriftlich gegen Empfangsbekanntnis mitgeteilt worden ist.

§ 47 Schlußbestimmungen

- 47.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 47.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich der Abänderung dieser Schriftformklausel selbst, bedürfen der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- 47.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, daß der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten.

- 69 -

die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluß dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmungen die betreffende Angelegenheit bedacht hätten. Entsprechendes gilt, falls die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa aus einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann in dem gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.

- 47.4 Die Überschriften in diesem Vertrag haben keinen Einfluß auf dessen Auslegung. Entsprechendes gilt für angefertigte Übersetzungen dieses Vertrages in andere Sprachen.

3 Schiedsvereinbarung

Anlage 44.2 zum Konsortialvertrag
Schiedsvereinbarung

Schiedsvereinbarung

zwischen

dem Land Berlin
vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen
und die Senatsverwaltung für Wirtschaft und Betriebe

- nachfolgend "Land Berlin" genannt -

und

der RWE Aqua GmbH

- nachfolgend "Investor RWE" genannt -

und

der Compagnie Générale des Eaux Deutschland GmbH

- nachfolgend "Investor CGE" genannt -

Investor RWE und Investor CGE werden zusammen die "Investoren" genannt

und

der Allianz Capital Partners GmbH

- nachfolgend "Finanzinvestor" genannt -

und

der BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft (derzeit noch firmierend als "RWE/VIVENDI Beteiligungs AG")

- nachfolgend "BB-AG" genannt -

und

der BWB Holding Aktiengesellschaft (derzeit noch firmierend als "Berlinwasser Aktiengesellschaft")

- nachfolgend "Holding" genannt -

und

- 2 -

der RWE Umwelt AG

- nachfolgend "Muttergesellschaft RWE" genannt -

und

Vivendi S.A.

- nachfolgend "Muttergesellschaft Vivendi" genannt -

Muttergesellschaft RWE und Muttergesellschaft Vivendi werden zusammen die
"Muttergesellschaften" genannt

Vorbemerkung

1. Am heutigen Tage haben das Land Berlin, die Investoren, der Finanzinvestor, die BB-AG, die Holding und die Muttergesellschaften einen Konsortialvertrag (Konsortialvertrag^o) abgeschlossen.
2. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung haben vereinbart, alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit oder aus dem unter 1. genannten Vertrag ergeben, zuerst durch das ernsthafte und nachhaltige Bemühen einer gütlichen Einigung zuzuführen. Sollte der Versuch einer Einigung scheitern, haben die Parteien vereinbart, daß die Streitigkeiten für alle Beteiligten aufgrund einer Schiedsvereinbarung unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges zu entscheiden sind.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien die folgende

Schiedsvereinbarung

§ 1 Zuständigkeit des Schiedsgerichts

- (1) Soweit diese Vereinbarung nicht ausdrückliche abweichende Regelungen enthält, hat über sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in der Vorbemerkung genannten Verträgen und über die Wirksamkeit und Auslegung dieser Schiedsvereinbarung ein Schiedsgericht unter Ausschluß der staatlichen Gerichte zu entscheiden.
- (2) Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts gemäß § 1 (1) läßt das Recht einer jeden Partei, einstweiligen Rechtsschutz vor den zuständigen staatlichen Gerichten zu suchen, unberührt. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung vereinbaren hiermit für derartige Verfahren die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Berlin.

§ 2 Zusammensetzung und Anrufung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jede Partei eines Verfahrens benennt einen Schiedsrichter. Mehrere das Schiedsgericht anrufende Kläger oder mehrere Personen auf der Beklagenseite gelten jeweils als eine Partei. Mehrere Kläger bzw. mehrere Beklagte können einen Schiedsrichter nur jeweils gemeinsam benennen. Die Benennung des Schiedsrichters hat gegenüber allen auf seiten der Gegenpartei beteiligten Personen zu erfolgen. Der dritte Schiedsrichter und zugleich Obmann wird von den Schiedsrichtern bestellt, die von den Parteien benannt wurden.
- (2) Sofern mehrere Kläger, die ihr Recht nur gemeinschaftlich geltend machen können, sich innerhalb angemessener Frist nicht auf die Person eines Schiedsrichters einigen, ist jeder Kläger berechtigt, den Präsidenten des Kammergerichts um Benennung eines gemeinsamen Schiedsrichters für die Klägersseite zu ersuchen. Gleiches gilt für den Fall, daß mehrere Parteien auf der Beklagenseite sich nicht auf die Person eines Schiedsrichters einigen können.

- 4 -

- (3) Alle Schiedsrichter müssen über kaufmännische Erfahrung, zumindest der Obmann muß über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Alle Schiedsrichter müssen die deutsche Sprache beherrschen.
- (4) Scheidet ein Schiedsrichter aus seinem Amt aus, so hat die Partei, die ihn benannt hat, innerhalb von drei Wochen einen neuen Schiedsrichter zu benennen. Benennt sie innerhalb der Frist keinen neuen Schiedsrichter, so ist dieser auf Antrag der Gegenpartei vom Präsidenten des Kammergerichts zu benennen. Scheidet der Obmann aus seinem Amt aus, so findet § 2 (1) entsprechende Anwendung.
- (5) Die Partei, die das Schiedsgericht anzurufen wünscht, hat dies der anderen Partei durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Die Anzeige hat die folgenden Angaben zu enthalten:
 - (a) die Bezeichnung der Parteien,
 - (b) Bezeichnung des Anspruchs und der Tatsachen, auf die sich dieser Anspruch stützt,
 - (c) einen Hinweis auf diese Schiedsvereinbarung,
 - (d) die Benennung eines zur Annahme des Amtes bereiten Schiedsrichters.
- (6) Der Beklagte hat innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Anzeige dem Kläger seine Verteidigungsbereitschaft anzuzeigen und einen weiteren Schiedsrichter zu benennen.
- (7) Benennt der Beklagte innerhalb der Frist nach § 2 (6) keinen Schiedsrichter, oder können sich die von den Parteien benannten Schiedsrichter nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen auf einen Obmann einigen, so soll auf Antrag jedes Klägers oder jedes Beklagten der Präsident des Kammergerichts den Schiedsrichter bzw. den Obmann benennen.
- (8) Der Beklagte hat innerhalb von acht Wochen nach Erhalt der Anzeige auf die Schiedsklage zu erwidern.

§ 3 Schiedsverfahren

- (1) Die Parteien sind vor dem Schiedsgericht mündlich zu hören, wenn nicht beide Parteien auf die mündliche Verhandlung verzichten. Das Schiedsgericht soll wäh-

- 5 -

rend des gesamten Verfahrens darauf hinwirken, daß die Parteien sich gütlich einigen.

- (2) Ändert sich die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, beschließt das Schiedsgericht in seiner neuen Zusammensetzung nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit das bisherige Verfahren ganz oder teilweise wiederholt werden soll. Den Parteien ist rechtliches Gehör zu gewähren.
- (3) Das Schiedsgericht darf vorläufige oder sichernde Maßnahmen nur nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung anordnen, zu der mit einer Frist von mindestens einer Woche geladen worden ist.
- (4) Für den Fall, daß sich aufgrund einer Weigerung eines Schiedsrichters, an der Abstimmung teilzunehmen, Stimmgleichheit unter den verbliebenen Schiedsrichtern ergibt, ist die Stimme des Obmannes entscheidend.
- (5) Ort des Schiedsverfahrens ist Berlin. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.
- (6) Im übrigen sind die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozeßordnung anzuwenden.

§ 4 Verfahrenskosten

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet über die Kosten des Schiedsverfahrens. Die Kostenentscheidung des Schiedsgerichts hat entsprechend den Vorschriften der §§ 91 ff ZPO zu erfolgen, jedoch sind von den außergerichtlichen Kosten ausschließlich die Anwaltsgebühren sowie die hierauf gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu erstatten. Das Schiedsgericht setzt den Streitwert nach freiem Ermessen fest. Dieser soll weder den Wert, der sich bei Zugrundelegung der Berechnungsgrundsätze der ZPO und des GKG ergäbe, noch einen Betrag von DM 30.000.000,- überschreiten.
- (2) Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind berechtigt, zur Deckung der voraussichtlich anfallenden Vergütungen und Auslagen einen Vorschuß anzufordern. Der Obmann ist zum Empfang der Vorschußzahlungen berechtigt. Er hat hierüber nach Abschluß des Schiedsverfahrens abzurechnen, den Schiedsrichtern die auf sie ent-

fallenden Beträge auszukehren und den Parteien eventuell überzahlte Beträge zurückzugewähren.

- (3) Die Schiedsrichter erhalten eine nach den Sätzen der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung zu berechnende pauschale Vergütung, wobei der Vorsitzende jeweils 13/10 Gebühren, die anderen Schiedsrichter jeweils 10/10 Gebühren erhalten. Die Prozeßgebühr entsteht nicht, bevor sich das Schiedsgericht konstituiert und Verfahrensordnungen getroffen hat.

§ 5 Gerichtliches Verfahren

Für Entscheidungen gemäß § 1062 Absatz 1 ZPO ist das Kammergericht zuständig.

§ 6 Aufhebung des Schiedsspruchs

Falls der Schiedsspruch nach § 1059 ZPO aufgehoben werden sollte, ist die Schiedsvereinbarung nicht verbraucht; sie lebt vielmehr wegen des Streitgegenstandes wieder auf. In diesem Fall haben die Parteien ein Schiedsgericht nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuberufen. Schiedsrichter, die an der aufgehobenen Entscheidung mitgewirkt haben, können nicht als Schiedsrichter an dem nach Satz 1 dieses § 6 durchzuführenden Schiedsverfahren mitwirken.

§ 7 Schriftformerfordernis

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich der Abänderung dieser Schriftformklausel selbst, bedürfen der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren,

- 7 -

soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, daß der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluß dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmungen die betreffende Angelegenheit bedacht hätten. Entsprechendes gilt, falls die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa aus einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.

- (4) Die Überschriften in diesem Vertrag haben keinen Einfluß auf dessen Auslegung. Entsprechendes gilt für angefertigte Übersetzungen dieses Vertrages in andere Sprachen.

Berlin, den 18. Juni 1999

Land Berlin

RWE Aqua GmbH

durch:

durch:

Senatsverwaltung für Finanzen

Dr. Reinhard Baumgarten
Leitender Senatsrat

Dipl. Ing. Christian Thomasius

- 8 -

Senatsverwaltung für Wirtschaft und
Betriebe

durch:

[REDACTED]

H. S.
Senatsrat

Compagnie Générale des Eaux
Deutschland GmbH

durch:

[REDACTED]

U. Z.
Geschäftsführer

BWB Beteiligungs AG
(derzeit noch firmierend als
RWE/Vivendi Beteiligungs AG)

durch:

[REDACTED]

C. S.

[REDACTED]

H. W.

BWB Holding AG
(derzeit noch firmierend als
Berlinwasser Aktiengesellschaft)

durch:

[REDACTED]

Dr. M. M.

Vivendi S.A.

durch

[Redacted Signature]

Dr. C [Redacted] S [Redacted]

RWE Umwelt AG

durch:

[Redacted Signature]

Dr. T [Redacted] B [Redacted]

Allianz Capital Partners GmbH

dur

[Redacted Signature]

J [Redacted] H [Redacted]

**VERTRAG ÜBER ZWEI STILLE GESELLSCHAFTEN
UND ZUR BEGRÜNDUNG
EINER EINHEITLICHEN LEITUNG**

zwischen

**der Berliner Wasserbetriebe
Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin**

- nachfolgend "BWB" genannt -

und

**der BWB Holding Aktiengesellschaft, Berlin
(derzeit noch firmierend als
"Berlinwasser Aktiengesellschaft")**

- nachfolgend "Holding" genannt -

Vorbemerkungen:

1. Die Berliner Wasserbetriebe sind aufgrund des Berliner Betriebesetzes vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 319 - "BerlBG") als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ("BWB") errichtet worden. Die Aufgaben der BWB sind insbesondere die

Wasserversorgung Berlins und die Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers einschließlich des Betriebes und der Unterhaltung von Oberflächenwasser-Aufbereitungsanlagen (§ 2 Abs. 6 BerlBG). Die BWB sind ferner im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung im Berliner Umland tätig ("Umlandgeschäft") und erbringen im gewissen Umfang Betriebsführungsleistungen für Dritte. Die BWB sollen einen angemessenen Gewinn erzielen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 BerlBG).

2. Das Land Berlin ist Anstalts- und Gewährträger der BWB. Das Land Berlin beabsichtigt, die BWB teilweise zu privatisieren. Zu diesem Zweck hat das Abgeordnetenhaus von Berlin am 29. April 1999 das Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebsgesetzes, zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes beschlossen (GVBl. S. 183 - "BWBPrG"). Das Land Berlin hat mit den Unternehmen, die sich an der Teilprivatisierung der BWB beteiligen, einen Konsortialvertrag abgeschlossen ("Konsortialvertrag").
3. Das Land Berlin beabsichtigt, zum einen die von der BWB gehaltenen Aktien an der Berlinwasser AG und zum anderen einen Betrag in Höhe von DEM 2.850.000.000 aus dem Eigenkapital der BWB zu entnehmen. Die Holding wird sich anschließend nach Maßgabe dieses Vertrages über zwei stille Gesellschaften am Unternehmen der BWB mit Einlagen in einer Gesamthöhe von DEM 3.050.000.000 beteiligen. Die Beteiligten sind sich darin einig, daß dieser Betrag 49,9 % des Unternehmenswertes der BWB zum Zeitpunkt nach den Entnahmen aus dem Eigenkapital durch das Land Berlin und nach Leistung der Einlagen durch die Holding entspricht, so daß die Holding in Höhe dieser Quote am Vermögen der BWB beteiligt sein wird.
4. Gleichzeitig mit diesem Vertrag werden das Land Berlin und die Holding einen Interessenwahrungsvertrag abschließen. Ferner wird sich die BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft, Berlin ("BB-AG"), als Stiller Gesellschafter an dem Teilge-

schäftsbetrieb der Holding beteiligen, der aus den aufgrund dieses Vertrages errichteten beiden Stillen Gesellschaften besteht.

Dies vorausgeschickt, schließen die Vertragsparteien der nachfolgenden

**VERTRAG ÜBER ZWEI STILLE GESELLSCHAFTEN
UND ZUR BEGRÜNDUNG EINER EINHEITLICHEN LEITUNG**

TEIL I

VERTRAG ÜBER ZWEI STILLE GESELLSCHAFTEN

ABSCHNITT A

**VERTRAG ÜBER EINE STILLE GESELLSCHAFT BETREFFEND DAS
ABWASSERGESCHÄFT DER BWB**

1. Die Holding beteiligt sich mit einer Einlage in Höhe von DEM 2.135.000.000 (in Worten: Deutsche Mark zwei Milliarden und einhundertfünfunddreißig Millionen) als stiller Gesellschafter nach näherer Maßgabe dieses Vertrages an dem Teilgeschäftsbetrieb der BWB, der die Ableitung und Reinigung des anfallenden Abwassers sowie die Niederschlagswasserableitung umfaßt. Zu diesem Teilgeschäftsbetrieb gehören nur solche Tätigkeiten, die die Voraussetzungen eines Hoheitsbetriebes im Sinne des § 4 Abs. (5) KStG in der bei Abschluß dieses Vertrages geltenden Fassung erfüllen. Hiervon bleibt eine etwaige bilanzielle Zuordnung der diesen Tätigkeiten dienenden Gegenstände durch die BWB zum Teilgeschäftsbetrieb Abwas-

- 4 -

screntorgung und Niederschlagsabwasserableitung unberührt. Sollte sich die steuerliche Beurteilung der Tätigkeiten, welche zum heutigen Tag die Voraussetzungen eines Hoheitsbetriebs erfüllen, nach dem Stichtag lediglich teilweise ändern, werden sich die Vertragsparteien über eine Veränderung der Zuordnung dieser Tätigkeiten zu den Teilgeschäftsbetrieben unter Vermeidung steuerlicher Nachteile für die Holding verständigen, um die Steuerfreiheit der hoheitlichen Tätigkeiten zu erhalten.

2. Auf diese Stille Gesellschaft finden die Regelungen des Abschnitts C dieses Vertrages Anwendung.

ABSCHNITT B

VERTRAG ÜBER EINE STILLE GESELLSCHAFT BETREFFEND DAS WASSERGESCHÄFT UND DAS UMLANDGESCHÄFT DER BWB

1. Die Holding beteiligt sich mit einer Einlage in Höhe von DEM 915.000.000 (in Worten: Deutsche Mark neunhundertfünfzehn Millionen) als atypisch stiller Gesellschafter nach näherer Maßgabe dieses Vertrages an dem Teilgeschäftsbetrieb der BWB, der das gesamte Unternehmen der BWB mit Ausnahme des in Abschnitt A genannten Teilgeschäftsbetriebes umfaßt. Zu diesem Teilgeschäftsbetrieb gehört insbesondere die Wasserversorgung Berlins, die Beteiligung an der Sekundärrohstoff-Verwertungszentrum Schwarze Pumpe GmbH ("SVZ"), das Umlandgeschäft sowie der Betrieb und die Unterhaltung von Oberflächenwasser-Aufbreitungsanlagen. Dieser Teilgeschäftsbetrieb wird steuerlich zu Buchwerten in die Stille Gesellschaft eingebracht.

2. Auf diese Stille Gesellschaft finden die Regelungen des Abschnitts C dieses Vertrages Anwendung.

ABSCHNITT C

REGELUNGEN BETREFFEND DIE STILLE GESELLSCHAFT GEMÄSS ABSCHNITT A UND DIE STILLE GESELLSCHAFT GEMÄSS ABSCHNITT B

§ 1

Anwendungsbereich

Die Holding und die BWB haben eine Stille Gesellschaft gemäß Abschnitt A und eine weitere Stille Gesellschaft gemäß Abschnitt B errichtet. Da die Rechtsverhältnisse zwischen der Holding und der BWB betreffend die Stille Gesellschaft gemäß Abschnitt A den Rechtsverhältnissen zwischen der Holding und der BWB betreffend die Stille Gesellschaft gemäß Abschnitt B entsprechen, soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes vorsieht, werden in diesem Abschnitt C die Bestimmungen aufgeführt, die für beide Stillen Gesellschaften gelten, ungeachtet der Eigenständigkeit beider Stillen Gesellschaften. Soweit in diesem Vertrag auf die "Stille Gesellschaft" verwiesen wird, handelt es sich, soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes vorsieht, entweder um die Stille Gesellschaft gemäß Abschnitt A oder um die Stille Gesellschaft gemäß Abschnitt B, je nachdem, welche Stille Gesellschaft im jeweiligen Fall betroffen ist. Soweit in diesem Vertrag auf den "Teilgeschäftsbetrieb" verwiesen wird, handelt es sich, soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes vorsieht, um den Teilgeschäftsbetrieb der BWB, an dem die Holding im jeweiligen Fall als stiller Gesellschafter beteiligt ist.

- 6 -

§ 2

Stichtag, Beginn der Stillen Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Stille Gesellschaft wird mit Wirkung ab dem Stichtag, 24:00 Uhr, begründet. Ab diesem Zeitpunkt nimmt die Holding am Gewinn und Verlust des Teilgeschäftsbetriebs nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages teil, vorausgesetzt, die Holding hat bis zu diesem Zeitpunkt ihre Einlage vollständig und vertragsgemäß erbracht. Der Gewinn und Verlust, der auf den Zeitraum vom Stichtag bis zum 31. Dezember 1999 entfällt, wird anteilig pro rata temporis berechnet, es sei denn, die BWB, das Land Berlin und die Holding einigen sich darauf, zum Stichtag einen Zwischenabschluß aufzustellen. Sämtliche Aufwendungen und Erträge aus der Einbringung des Wettbewerbsgeschäfts (so wie im Konsortialvertrag definiert) in die Holding, aus der Entnahme der Holding aus der BWB sowie aus der vollständigen Abschreibung des Beteiligungsansatzes an der SVZ und aus dem Erlaß des der SVZ gewährten Gesellschafterdarlehens bleiben bei der nach Satz 3 erfolgten Aufteilung von Gewinnen und Verlusten unberücksichtigt und werden in vollem Umfang der BWB zugerechnet.
2. Stichtag im Sinne dieses Vertrages ist der im Konsortialvertrag als Stichtag bezeichnete Tag.
3. Das Geschäftsjahr der Stillen Gesellschaft entspricht dem Geschäftsjahr der BWB. Für den Zeitraum vom Stichtag bis zum 31. Dezember 1999 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

- 7 -

§ 3

Einlage des stillen Gesellschafters

1. Die Einlage der Holding ist in bar zu erbringen. Sofern die BWB, das Land Berlin und die Holding nicht etwas anderes vereinbaren, ist die Einlage in voller Höhe zum Stichtag zur Zahlung fällig. Die Einlage geht in das Vermögen der BWB über.
2. Die Holding tritt mit ihrem Anspruch auf Rückzahlung der Einlage hinter alle anderen Gläubiger der BWB im Rang zurück. Im Falle einer Auflösung der BWB wird die Holding wegen ihrer Ansprüche nach § 19 nach allen anderen Gläubigern befriedigt.

§ 4

Beteiligungsquote, Gewinn- und Verlustbeteiligung

1. Die BWB und die Holding sind sich darin einig, daß die Einlage der Holding zum Stichtag 49,9 % des Wertes des Teilgeschäftsbetriebs (nach Leistung der Einlage) entspricht ("Beteiligungsquote"). Soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes vorsieht oder soweit sich die BWB und die Holding mit Zustimmung der Gewährträgerversammlung der BWB nicht auf etwas anderes einigen, bleibt die Höhe der Beteiligungsquote unverändert.
2. Als stiller Gesellschafter ist die Holding mit schuldrechtlicher Wirkung am Vermögen des Teilgeschäftsbetriebs in Höhe der Beteiligungsquote beteiligt.
3. Die Holding ist in Höhe der Beteiligungsquote an dem gemäß § 6 ermittelten Gewinn des Teilgeschäftsbetriebs beteiligt. Sollte aufgrund einer Gesetzesänderung oder einer Änderung der Verwaltungsauffassung die Stille Gesellschaft gemäß Abschnitt A nur hinsichtlich der Beteiligung der Holding gewerbesteuerpflichtig wer-

- 8 -

den, geht die hierdurch entstehende Gewerbesteuer allein zu Lasten des Gewinnanteils der Holding.

4. Die Holding nimmt in Höhe ihrer Beteiligungsquote, jedoch beschränkt auf ihre Einlage, an dem gemäß § 6 ermittelten Verlust des Teilgeschäftsbetriebs teil. Eine Nachschußpflicht besteht nicht. §§ 13 Abs. (1) und 17 Abs. (3) bleiben unberührt.
5. Soweit Gewinn oder Verlust nicht auf die Holding entfällt, entfällt er auf die BWB.

§ 5

Rechnungslegung, Konten

1. Das Jahresergebnis der BWB sowie das des Teilgeschäftsbetriebs ist in entsprechender Anwendung der Rechnungslegungs- und Bilanzierungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften sowie nach den für die BWB maßgeblichen Bestimmungen und Grundsätzen zu ermitteln und durch den Abschlußprüfer der BWB zu prüfen. Bevor der Jahresabschluß der BWB vom Vorstand abschließend erstellt wird, erhält die Holding eine Kopie des Entwurfs.
2. Der Holding ist der festgestellte Jahresabschluß der BWB zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlußprüfers der BWB sowie einer Kopie der Steuerbilanz auszuhändigen. Die Holding ist berechtigt, den Jahresabschluß der BWB durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eigener Wahl prüfen zu lassen. Vorstehende Regelungen gelten gleichermaßen für die Jahresergebnisrechnung des Teilgeschäftsbetriebs. Führen die Prüfungen der von der Holding beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu einem abweichenden Ergebnis und können sich die BWB und die Holding nicht binnen vier Wochen nach Vorlage des Prüfungsergebnisses über das Ergebnis der Prüfung einigen, ist durch ein Schiedsgutachten einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festzustellen, ob der Jahresabschluß der BWB oder die Jahresergebnisrechnung des Teilgeschäftsbetriebs gegen zwin-

gende handelsrechtliche Vorschriften oder die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung verstoßen. Können sich die BWB und die Holding nicht binnen weiterer zwei Wochen auf die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einigen, ist jede Partei berechtigt, den Hauptgeschäftsführer des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. um die Benennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu ersuchen. Die Parteien erkennen bereits jetzt das Ergebnis des Schiedsgutachtens als für sie verbindlich an und werden gegebenenfalls für die nachträgliche Berichtigung des festgestellten Jahresabschlusses der BWB Sorge tragen. Die durch die Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entstehenden Kosten tragen die BWB und die Holding je zur Hälfte.

3. Für Zwecke der Stillen Gesellschaft werden für die BWB und die Holding je ein Einlagekonto, ein Rücklagekonto, ein Verlustvortragkonto sowie ein Gesellschafterverrechnungkonto geführt. Für die Holding werden ferner ein Einlagekonto-SVZ und ein Verlustvortragkonto-SVZ geführt.
4. Die Einlagen der Holding sind auf ihren Einlagekonten zu buchen. Von der Einlage der Holding in den Teilgeschäftsbetrieb gemäß Teil I Abschnitt B ist ein Teilbetrag in Höhe von DEM 200 Millionen auf das Einlagekonto-SVZ zu buchen. Auf den Einlagekonten der BWB ist jeweils der Betrag zu buchen, der der jeweiligen Differenz zwischen den der Stillen Gesellschaft gemäß Abschnitt A und der gemäß Abschnitt B zugeordneten Aktiva und Passiva in Höhe ihrer Buchwerte zum Stichtag bei der BWB entspricht. Weitere Einlagen der Holding und der BWB sind auf den Rücklagekonten zu buchen, soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes vorsieht. Verlustanteile werden auf den Verlustvortragkonten gebucht. Eine Umbuchung von den Einlagekonten bedarf der Zustimmung beider Vertragsparteien und der Zustimmung der Gewährträgerversammlung der BWB.
5. Gewinnanteile sind am Tage nach der Feststellung des Jahresabschlusses der BWB mit Wirkung zum Abschlußstichtag zu verbuchen. Sie werden zunächst dem jeweiligen Verlustvortragkonto (mit Ausnahme des Verlustvortragkonto-SVZ) gutge-

- 10 -

schrieben, bis dieses ausgeglichen ist. Alle Gewinne aus der Beteiligung an der SVZ werden in Höhe der Beteiligungsquote auf dem Verlustvorkonto-SVZ gebucht, bis dieses ausgeglichen ist. Die Holding kann verlangen, dass darüber hinaus auch andere auf sie entfallende Gewinnanteile auf das Verlustvorkonto-SVZ gebucht werden. Aus den danach verbleibenden Gewinnanteilen sind Beträge auf die Rücklage- und Gesellschafterverrechnungskonten nach näherer Maßgabe des § 6 Abs. (3) zu buchen.

6. Die Guthaben auf den in Abs. (3) genannten Konten sind unverzinslich.

§ 6

Gewinn- und Verlustermittlung, Entnahmen

1. Für die Gewinn- und Verlustbeteiligung der Holding ist die Jahresergebnisrechnung des Teilgeschäftsbetriebes maßgeblich. Hierbei sind Gewinn- und Verlustanteile aus der Umlandentwässerung und der Betriebsführung den Stillen Gesellschaften gemäß Abschnitt A und B gemäß den bislang vorgenommenen Aufteilungen zuzuordnen.
2. Bemessungsgrundlage für die Beteiligung der Holding am Gewinn und Verlust ist in einem ersten Schritt der Jahresüberschuß oder der Jahresfehlbetrag des Teilgeschäftsbetriebes vor Berücksichtigung (i) des aus oder im Zusammenhang mit der Beteiligung der BWB an der SVZ resultierenden Verlustes und (ii) des auf die Holding entfallenden Gewinn- oder Verlustanteils und vor Körperschaftsteuer sowie etwaiger Zuschlagsteuern zur Körperschaftsteuer, jedoch abzüglich der anrechenbaren Körperschaftsteuergutschriften, die auf die BWB als Beteiligungsertrag entfallen. In einem zweiten Schritt ist von den aus oder im Zusammenhang mit der Beteiligung der BWB an der SVZ entstehenden Verlusten ein Anteil von 49,9 %

auf das Verlustvorkonto-SVZ der Holding und ein Anteil von 50,1 % auf das Verlustvorkonto der BWB zu buchen.

3. BWB und Holding sind sich darin einig, daß die zusammengefaßte Bilanz beider Stillen Gesellschaften eine Eigenkapitalquote (Verhältnis von Eigenkapital - so wie in der Anlage 1 zu diesem Vertrag definiert - zur Bilanzsumme) von mindestens 30% ausweisen soll. Wenn und soweit sich der technische Zustand der Unternehmensanlagen oder die tatsächlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen des Geschäftsbetriebs der BWB sowie die sich daraus ergebenden Investitionserfordernisse oder wenn und soweit sich die Rückstellungserfordernisse wesentlich verändern und als Folge dieser Änderung die Einhaltung der vorgenannten Eigenkapitalquote über einen längeren Zeitraum gefährdet erscheint, werden sich die Vertragsparteien über eine angemessene Anpassung der Eigenkapitalquote verständigen.

Sofern die oben genannte Mindesteigenkapitalquote länger als zwei Jahre unterschritten wird, wird bei der Aufstellung des Jahresabschlusses der BWB vom Jahresüberschuß ein Betrag den Rücklagenkonten der BWB und der Holding (in Höhe der Beteiligungsquote) gutgeschrieben, der zur Erreichung der genannten Eigenkapitalquote erforderlich ist. Hierbei werden BWB und die Holding einvernehmlich festlegen, in welchem Verhältnis die Zuführung zu den Rücklagenkonten der beiden Stillen Gesellschaften vorzunehmen ist. Ist die vorgenannte Eigenkapitalquote bereits erreicht oder wird sie durch Gutschrift nach Maßgabe des vorangegangenen Satzes erreicht, so ist der (verbleibende) Jahresüberschuß den Gesellschafterverrechnungskonten der BWB und der Holding gutzuschreiben, soweit nicht BWB und Holding einstimmig mit Zustimmung der Gewährträgerversammlung der BWB etwas anderes beschließen. Eine Umbuchung vom Rücklagenkonto auf das Gesellschafterverrechnungskonto ist nur mit Zustimmung sowohl der BWB, die insoweit der Zustimmung der Gewährträgerversammlung der BWB bedarf, als auch der Holding zulässig. Den Vertragsparteien steht ein Umbuchungsanspruch zu, wenn und soweit die Eigenkapitalquote den in Satz 1 genannten Prozentsatz übersteigt.

Dieser Umbuchungsanspruch erstreckt sich jedoch nur auf solche Rücklagen, die nach dem Stichtag gebildet wurden.

4. Über die Verwendung des auf dem Gesellschafterverrechnungskonto der BWB gutgeschriebenen Gewinns beschließt die Gewährträgersammlung der BWB nach Maßgabe des Art. II § 6 Abs. (2) BWBPrG und unter Beachtung der Regelungen in Abs. (3) und (7).
5. Die Holding ist unter Beachtung der Regelungen in Abs. (3) und (7) berechtigt, den für das vorangegangene Geschäftsjahr ausgewiesenen und auf ihrem Gesellschafterverrechnungskonto gutgeschriebenen Gewinn nach Ablauf eines Tages nach der Feststellung des Jahresabschlusses der BWB zu entnehmen.
6. Die Holding und die BWB sind berechtigt, zu den jeweiligen Steuerrückzahlungsterminen als Abschlagszahlung auf ihren künftigen Gewinnanspruch zu Lasten ihres Gesellschafterverrechnungskontos die Beträge zu entnehmen, die benötigt werden, um - im Falle der Holding - die auf die stille Beteiligung entfallenden Steuern und Steuervorauszahlungen, auch soweit sie bei der BB-AG als stiller Gesellschafter der Holding anfallen, und - im Falle der BWB - die auf die BWB entfallenden Steuern und Steuervorauszahlungen zu leisten. Beträge an anrechenbarer Kapitalertragsteuer, einschließlich Solidaritätszuschlag und sonstiger Zuschläge zur Kapitalertragsteuer für Beteiligungserträge gelten als durch die Holding bzw. die BWB entnommen, soweit sie auf deren Gewinnanteil entfallen. Weitere Abschlagszahlungen sind nur mit Einwilligung der BWB und der Holding zulässig.
7. Entnahmen sind nur vom Gesellschafterverrechnungskonto möglich und - soweit Abs. (6) nicht etwas anderes vorsieht - nur zulässig, falls und soweit der Saldo aus dem Gesellschafterverrechnungskonto der Stillen Gesellschaft gemäß Abschnitt A und dem Gesellschafterverrechnungskonto der Stillen Gesellschaft gemäß Abschnitt B des betroffenen Gesellschafters positiv ist. Sollte ein oder beide Gesellschafterverrechnungskonten nach Feststellung des Jahresabschlusses der BWB ne-

gativ sein, ist der betroffene Gesellschafter verpflichtet, diese(s) wieder durch Leistung einer Einlage aufzufüllen. Dies gilt jedoch nicht, soweit der negative Saldo auf Entnahmen nach Abs. (6) zurückzuführen ist. Sind auf dem Verlust-Vortragskonto - mit Ausnahme des Verlustvortragskonto-SVZ - noch Verluste gebucht, so sind diese vor einer Entnahme durch Umbuchung vom Gesellschafterverrechnungskonto auszugleichen. Ein Ausgleich zwischen beiden Gesellschafterverrechnungskonten oder zwischen einem Gesellschafterverrechnungskonto der einen Stillen Gesellschaft mit dem Verlust-Vortragskonto der anderen Stillen Gesellschaft des betroffenen Gesellschafters ist zulässig. § 3 des Interessenwahrungsvertrages zwischen dem Land Berlin und der Holding vom heutigen Tag ("IWV") bleibt unberührt.

8. Sofern die der BWB zur Verfügung stehende Liquidität nicht ausreicht, um den auf dem Gesellschafterverrechnungskonto der Holding gebuchten entnahmefähigen Gewinn an diese auszukehren und/oder den Bilanzgewinn an das Land Berlin auszuschütten, kann die BWB zum Zwecke der Befriedigung dieser Gewinnansprüche Kredite zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen aufnehmen.
9. Wird ein festgestellter handelsrechtlicher Jahresabschluß der BWB nachträglich für die Vergangenheit geändert oder berichtigt, so sind die geänderten Ansätze für alle Zwecke dieses Gesellschaftsvertrages zu berücksichtigen; Ausgleichszahlungen, die sich aus der Änderung ergeben, sind innerhalb eines Monats nach Feststellung des geänderten Jahresabschlusses vorzunehmen.

§ 7

Geschäftsführung, Kontroll- und Informationsrechte des stillen Gesellschafters

1. Die Geschäftsführung der Stillen Gesellschaft liegt allein bei der BWB. Die Rechte der Holding gemäß Teil II dieses Vertrages bleiben unberührt.

- 14 -

2. Die BWB hat der Holding auf Verlangen jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten des Teilgeschäftsbetriebes, der BWB und der Stillen Gesellschaft zu geben und ihr die Einsicht in ihre Bücher und Schriften zu gestatten. Die Ausübung dieser Rechte kann auch durch von der Holding beauftragte Wirtschaftsprüfer erfolgen.
3. Die Holding erhält auf Verlangen alle Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Unterrichtungspflichten gegenüber ihren Aktionären und Organen benötigt. Sie wird von der BWB ermächtigt, unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse der BWB den Aktionären der Holding die Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur aktienrechtlich gebotenen Information der Aktionäre der Holding erforderlich sind.

§ 8

**Verfügungen über die stille Beteiligung/Gesellschafterrechte
und über die Einlagen**

1. Die Holding ist vorbehaltlich des Abs. (2) ohne Einwilligung der BWB und der Gewährträgerversammlung der BWB nicht berechtigt, die stille Beteiligung ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder hierüber in sonstiger Weise zu verfügen oder Dritten ein Recht oder eine Beteiligung hieran, gleich welcher Art einzuräumen. Gesellschafterrechte der Gesellschafter der Stillen Gesellschaft sind, auch soweit ihre Abtretung gesetzlich zulässig ist, ohne Zustimmung des anderen Gesellschafters, auf Dritte nicht übertragbar. Entsprechendes gilt für Ansprüche, die den Gesellschaftern aus diesem Gesellschaftsvertrag gegeneinander zustehen.
2. Die Holding ist berechtigt, an der stillen Beteiligung Sicherungsrechte (Pfandrechte, Sicherungsübereignungen) zu Zwecken (i) der Finanzierung des Erwerbs der stillen Beteiligungen an der Holding und der BWB und/oder (ii) der Finanzierung von weiteren Einlagen in die stillen Beteiligungen an der Holding und/oder der BWB zu bestellen. Diese Bestellung von Sicherungsrechten ist nur zulässig, sofern

2. Wird das Land Berlin in seiner Eigenschaft als Anstaltsträger oder als Gewährträger der BWB in Anspruch genommen, hat die BWB der Holding unverzüglich durch Übersendung einer schriftlichen Aufforderung Gelegenheit zu geben, dem Land Berlin oder - nach Weisung des Landes Berlin - der BWB einen Betrag zu zahlen, der unter Zugrundelegung der Beteiligungsquote der Holding der Leistung des Landes Berlin entspricht. Nimmt die Holding diese Gelegenheit nicht wahr und übt die BWB das Kündigungsrecht gemäß Teil III § 17 Abs. (4) nicht aus, so sind die Parteien dieses Vertrages verpflichtet, die Beteiligungsquote der Holding mit Wirkung zu dem Tag, an dem das Land aufgrund der Inanspruchnahme geleistet hat, nach näherer Maßgabe des Abs. (3) und (4) anzupassen.
3. Zum Zwecke der Anpassung der Beteiligungsquote werden die BWB und die Holding gemeinsam eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter mit der Erstellung zweier Gutachten zur Ermittlung des Unternehmenswertes der BWB beauftragen. Können sich die BWB und die Holding nicht auf die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft innerhalb von drei Monaten, nachdem das Land Berlin in Anspruch genommen wurde, einigen, ist jede Partei berechtigt, den Hauptgeschäftsführer des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. um die Benennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu ersuchen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft soll eines der Gutachten auf den Zeitpunkt erstellen, der unmittelbar vor Leistung des Landes Berlin in seiner Eigenschaft als Anstaltsträger oder als Gewährträger der BWB liegt und in dem der Unternehmenswert unter der Annahme ermittelt wird, daß das Land die Leistung nicht erbracht hat. Das zweite Gutachten soll auf den Zeitpunkt erstellt werden, der unmittelbar nach Bewirkung der Leistung des Landes liegt. Die Unternehmensbewertung soll in beiden Fällen unter Zugrundelegung der für Wirtschaftsprüfer berufsüblichen Methoden erfolgen. Die Parteien erkennen bereits jetzt das Ergebnis beider Unternehmensbewertungen als für sie verbindlich an. Die durch die Beauftragung

den Bestimmungen des BerlBG, des BWBPrG und der Satzung der BWB (in der jeweils geltenden Fassung) ausgeübt werden.

Dem Vorstand der BWB obliegt weiterhin die Geschäftsführung und Vertretung der BWB. Er behält seine volle Entscheidungsbefugnis, soweit diese nicht durch zulässige Weisungen eingeschränkt ist.

2. Das Weisungsrecht der Holding gilt nicht für Angelegenheiten, die dem Anstalts- und Gewährträger zwingend vorbehalten sind und die er durch den Vorstand der BWB ausführen läßt.
3. Weisungen dürfen nur erteilt werden, wenn sie mit Zustimmung eines Aufsichtsratsausschusses der Holding erfolgen, in dem die vom Land Berlin entsandten Aufsichtsratsmitglieder die Mehrheit bilden.
4. Die Rechte und Pflichten der für die BWB zuständigen Aufsichtsbehörde des Landes Berlin bleiben unberührt.
5. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates und der Gewährträgersammlung der BWB bleiben unberührt. Für den Aufsichtsrat gilt § 308 Abs. (3) AktG sinngemäß.

§ 12

Einheitliche Leitung

Die Holding wird die einheitliche Leitung der BWB in dem mit ihr bestehenden Konzern im Einklang mit den von der BWB bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beachtenden Gesetzen sowie den Bestimmungen des BerlBG, des BWBPrG, der Satzung der BWB und den Anordnungen der für die BWB zuständigen Aufsichtsbehörden des Landes Berlin ausüben.

- 20 -

§ 15

Änderungen und Ergänzungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung der Gewährträgerversammlung der BWB. § 10 bleibt unberührt. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, die sich auf Teil II beziehen, bedürfen außerdem der Zustimmung der Hauptversammlung der Holding.
2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch diese Schriftformklausel kann nur schriftlich geändert werden.

§ 16

Inkrafttreten dieses Vertrages; Veröffentlichung

1. Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Gewährträgerversammlung und des Aufsichtsrates der BWB sowie der Hauptversammlung der Holding. Dieser Vertrag tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sämtliche zu seiner Wirksamkeit notwendigen Zustimmungen vorliegen und der Konsortialvertrag wirksam geworden ist. Sollte der Konsortialvertrag nicht bis zum 31. Dezember 1999 wirksam geworden sein, gilt dieser Vertrag über zwei Stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung als nicht zustandegekommen.
2. Dieser Vertrag wird gleichzeitig mit dem Konsortialvertrag vollzogen.
3. Der Abschluß dieses Vertrages sowie seine Beendigung sind im Amtsblatt für Berlin bekanntzumachen, in denen auch auf Änderungen dieses Vertrages hinzuweisen ist.

Vertragsdauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von fünf Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2028, gekündigt werden.
3. Die BWB ist darüber hinaus berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn nach Feststellung des Jahresabschlusses der BWB die Summe der auf den Verlustvorkonten der Holding gebuchten Verlustanteile die Summe der zu diesem Zeitpunkt auf den Einlagenkonten, den Rücklagekonten und den Gesellschafterverrechnungskonten der Holding ausgewiesenen Beträge übersteigt und die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - (a) Die BWB hat der Holding schriftlich unter Übersendung des Jahresabschlusses mitgeteilt, daß (i) die Summe der auf die Holding entfallenden Verluste die Einlagen übersteigt und daß (ii) die BWB diesen Vertrag kündigen wird, wenn die Holding nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen, gerechnet ab Zugang des Schreibens bei der Holding, den Differenzbetrag zwischen Verlust und Einlage durch eine Einlage ausgleicht.
 - (b) Die Holding hat den unter lit. (a) genannten Differenzbetrag nicht innerhalb der genannten Frist von sechs Wochen durch eine Einlage ausgeglichen.
4. Die BWB ist ferner zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn das Land Berlin in seiner Eigenschaft als Anstaltsträger oder Gewährträger der BWB in Anspruch genommen wurde und entweder an die BWB oder an einen Dritten geleistet hat, es sei denn, die Holding hat unverzüglich nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung durch die BWB dem Land Berlin oder - nach Weisung des Landes

4 Vertrag über zwei stille Gesellschaften

Anlage 6.2 zum Konsortialvertrag
StG-Vertrag II

- 22 -

Berlin - der BWB einen Betrag gezahlt, der unter Zugrundelegung der Beteiligungsquote der Leistung des Landes Berlin entspricht.

5. Das Recht beider Vertragsparteien, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Fall, daß der Konsortialvertrag gekündigt oder sonstwie beendet worden ist.
6. Eine Kündigung des Vertrages durch die Holding ist nur mit Zustimmung ihrer Hauptversammlung, die Kündigung durch die BWB nur mit Zustimmung ihrer Gewährträgersversammlung zulässig.
7. Jede Kündigung ist dem anderen Gesellschafter gegenüber schriftlich per Einschreiben/Rückschein zu erklären. Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe des Kündigungsschreibens zur Post. Kündigt ein Gesellschafter nur Teil I oder nur Teil II dieses Vertrages, so gilt dies als Kündigung des gesamten Vertrages.
8. Unverzüglich nach Ausspruch der Kündigung werden die Vertragsparteien Verhandlungen über eine einvernehmliche Beendigung des Vertragsverhältnisses aufnehmen. Die Verhandlungen sollen sich insbesondere auf die Möglichkeiten einer Fortsetzung der Stillen Gesellschaft - gegebenenfalls auch ohne fortbestehendes Weisungsrecht -, die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens und die Übertragung der stillen Gesellschaftsbeteiligung auf einen Dritten beziehen.
9. Dieser Vertrag endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung des StG-Vertrages I.

§ 18

Auseinandersetzung

1. Nach Beendigung dieses Vertrages erhält die Holding ein Gesamtauseinandersetzungsguthaben in bar, dessen Betrag der Summe des Teilauseinandersetzungsguthabens hinsichtlich der Stillen Gesellschaft gemäß Teil I Abschnitt A zuzüglich des Teilauseinandersetzungsguthabens hinsichtlich der Stillen Gesellschaft gemäß Teil I Abschnitt B entspricht. Die vorgenannten Teilauseinandersetzungsguthaben werden nach den in Anlage 2 genannten Grundsätzen ermittelt.
2. Ist ein Teilauseinandersetzungsguthaben negativ, das andere positiv, so entspricht das Gesamtauseinandersetzungsguthaben dem Saldo beider Teilauseinandersetzungsguthaben. Ist das Gesamtauseinandersetzungsguthaben insgesamt negativ, so erhält die Holding kein Gesamtauseinandersetzungsguthaben. Es besteht keine Nachschußverpflichtung der Holding. § 13 Abs. (1) bleibt unberührt.
3. Das Gesamtauseinandersetzungsguthaben ist spätestens 60 Tage nach Beendigung des StG-Vertrag II zur Zahlung fällig. Falls das in Anlage 2 geregelte Verfahren zur Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens bis dahin noch nicht abgeschlossen ist, hat die BWB als vorläufiges Auseinandersetzungsguthaben den in Ziff. 9 der Anlage 2 definierten vorläufigen Verkehrswert der Stillen Gesellschaften gemäß Teil I Abschnitt A und B zu zahlen. Nach Abschluß des Verfahrens zur Ermittlung des Teilauseinandersetzungsguthabens hat die BWB den fehlenden Differenzbetrag binnen 30 Tagen auszugleichen. Das Auseinandersetzungsguthaben ist von dem Tag, der auf den Tag Beendigungsstichtag folgt, bis zu seiner vollständigen Zahlung zu verzinsen und zwar in Höhe des jeweils noch offenen Betrages. Der Zinssatz entspricht Euribor zuzüglich 2 %. Die Zinsen sind zusammen mit dem vorgenannten Differenzbetrag zur Zahlung fällig.
4. Anstelle der Vorgehensweise nach den vorstehenden Absätzen ist die Holding nach Wahl der BWB verpflichtet, die stillen Gesellschaftsbeteiligungen zum Beendi-

- 24 -

gungsstichtag auf einen von der BWB benannten Dritten zu übertragen. Die Vorschriften der vorstehenden Absätze gelten dann entsprechend. Für die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens, die von dem Dritten zu erfolgen hat, haftet die BWB neben dem Dritten der Holding gegenüber als Gesamtschuldner.

§ 19

Auflösung der BWB

Mit der Auflösung der BWB endet dieser Vertrag, ohne daß es einer Kündigung bedarf, soweit nicht die Vertragsparteien vorher mit Zustimmung der Gewährträgersversammlung der BWB und der Hauptversammlung der Holding etwas anderes vereinbaren. Die Holding erhält den Saldo aus den folgenden für sie geführten Konten: Gesellschafterverrechnungskonto, und Verlustvortragskonto und Verlustvortragskonto SVZ. Sie ist ferner in Höhe ihrer Beteiligungsquote am Liquidationserlös beteiligt.

§ 20

Vertragsanpassung

1. Die Vertragsparteien können die Aufnahme von Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages verlangen ("Vertragsanpassung"), falls nach Abschluss dieses Vertrages das Recht des Landes Berlin (einschließlich der Satzung und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der BWB), der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union geändert worden ist und dadurch der durch diesen Vertrag der Holding eingeräumte unternehmerische Einfluß auf die BWB nicht nur vorübergehend wesentlich beschränkt wird. Entsprechendes gilt, falls das TPrG ganz oder teilweise für nichtig oder von einem Verfassungsgericht mit höherrangigem

4 Vertrag über zwei stille Gesellschaften

Anlage 6.2 zum Konsortialvertrag
StG-Vertrag II

- 26 -

2. Die Vertragsparteien sichern sich die loyale und kooperative Erfüllung dieses Vertrages zu.
3. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit oder aus diesem Vertrag ergeben sowie einschließlich aller Streitigkeiten über die Gültigkeit dieses Vertrages und dieser Schiedsklausel, sollen zuerst durch das ernsthafte und nachhaltige Bemühen einer gütlichen Einigung zugeführt werden. Sollte der Versuch einer Einigung scheitern, sind die Streitigkeiten für alle Beteiligten aufgrund der in Anlage 3 beigefügten Schiedsvereinbarung unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges zu entscheiden. Die Unterwerfung unter die Schiedsvereinbarung läßt das Recht einer jeden Partei, einstweiligen Rechtsschutz vor den zuständigen staatlichen Gerichten zu suchen, unberührt.
4. Die Kosten für die Durchführung dieses Vertrages trägt diejenige Vertragspartei, bei der sie anfallen.

Berlin, den ____ Juni 1999

Berliner Wasserbetriebe Anstalt des
öffentlichen Rechts
durch:

Name: _____

Funktion: _____

BWB Holding AG
durch:

Name: _____

Funktion: _____

- Anlagen:
1. Definition des Eigenkapitals
 2. Grundsätze für die Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens
 3. Schiedsvereinbarung

- 15 -

(i) sich der Sicherungsnehmer gegenüber dem Land Berlin verpflichtet, im Verwertungsfall dafür Sorge zu tragen, daß der Erwerber der stillen Beteiligung aus der Verwertung der Sicherheit diesem Vertrag beitrifft, und (ii) eine Verwertung der Sicherheiten der Zustimmung des Landes Berlin bedarf, wobei das Land Berlin seine Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigern wird.

§ 9

**Maßnahmen der Kapitalbeschaffung; Aufnahme
weiterer stiller Gesellschafter**

Die BWB bedarf für alle Maßnahmen der Kapitalbeschaffung im Sinne von §§ 182 ff. AktG einschließlich der Aufnahme weiterer stiller Gesellschafter der Zustimmung der Holding, die diese nicht verweigern darf, soweit diese Maßnahmen zur Eigenkapitalausstattung der BWB dringend erforderlich sind, der Geschäftsentwicklung der BWB entsprechen und von der Holding nicht entsprechend der Höhe ihrer Beteiligung selbst erbracht werden. Führt die BWB eine dieser Maßnahmen ohne Beteiligung der Holding durch, so ist die Beteiligungsquote in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. (3) und (4) anzupassen. § 3 des IWV bleibt unberührt.

§ 10

Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages

1. Die Teilnahme der Holding am Verlust des Teilgeschäftsbetriebes kann nicht geändert, der Nachrang der stillen Beteiligung gegenüber den übrigen Gläubigern der BWB kann nicht beschränkt sowie die Laufzeit dieses Vertrages und die Kündigungsfristen (§ 17) können nicht verkürzt werden.

- 17 -

der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entstehenden Kosten tragen die BWB und die Holding je zur Hälfte.

4. Der sich aus dem ersten Gutachten ergebende Unternehmenswert wird in Höhe der zu dem Zeitpunkt, zu dem dieses Gutachten erstellt wurde, geltenden Beteiligungsquote der Holding, im übrigen der BWB zugewiesen. Soweit sich aus dem zweiten Gutachten ein höherer Unternehmenswert ergibt, wird die Differenz zwischen beiden Unternehmenswerten der BWB zugewiesen. Die neue Beteiligungsquote ergibt sich aus dem Verhältnis der der BWB und der Holding nach dem Vorstehenden zugewiesenen Werten.

Teil II

VERTRAG ZUR BEGRÜNDUNG EINER EINHEITLICHEN LEITUNG

Ferner schließen die Vertragsparteien zur Begründung einer einheitlichen Leitung den nachfolgenden Vertrag, durch den die BWB die Leitung ihres Unternehmens der Holding unterstellt.

§ 11

Weisungsrechte der Holding

1. Die Holding ist berechtigt, dem Vorstand der BWB Weisungen hinsichtlich der Leitung der BWB zu erteilen. Weisungen, die für die BWB nachteilig sind, dürfen nicht erteilt werden. Das Weisungsrecht darf nur im Einklang mit den von der BWB bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu beachtenden Rechtsvorschriften sowie

§ 13

Unternehmensvertragliche Pflichten der Holding

1. Die Holding wird in analoger Anwendung von § 302 AktG jeden während der Vertragsdauer im Jahresabschluß der BWB ausgewiesenen Jahresfehlbetrag ausgleichen, soweit dieser nicht aufgrund der Beteiligung der Holding am Verlust gemäß Teil I § 4 Abs. (4) dieses Vertrages oder dadurch ausgeglichen wird, daß den freien Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. (3) HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. (2) Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
2. Die Vertragsparteien stimmen darüber überein, daß §§ 304 ff. AktG auf den vorliegenden Vertrag keine Anwendung finden.

§ 14

Mitbestimmung

Die Holding hat einen gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes zusammengesetzten Aufsichtsrat. Zwischen den Vertragschließenden besteht Einvernehmen, daß die Arbeitnehmer der BWB - einschließlich solcher, die inhaltlich die Voraussetzungen des § 5 Abs. (3) Satz 2 BetrVG erfüllen - zu diesem Aufsichtsrat wahlberechtigt sind.

Teil III

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Recht für unvereinbar erklärt wird. Ein Anspruch auf Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile besteht nicht.

2. Die Vertragsparteien werden die Verhandlungen über eine Vertragsanpassung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben mit dem Ziel führen, eine einvernehmliche Regelung zu finden. Können sich die Vertragsparteien nicht binnen sechs Monaten nach der Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Vertragsanpassung einigen, kann jede Partei das in § 21 Abs. (3) dieses Vertrages vorgesehene Schiedsgericht anrufen. Das Schiedsgericht wird seine Entscheidung unter Anwendung der allgemeine Grundsätze zu den Rechtsfolgen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage treffen.

§ 21

Schlußbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Parteien eine angemessene Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden. Die Regelungen der vorstehenden Sätze gelten auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahkommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle des Vereinbarten.

INTERESSENWAHRUNGSVERTRAG

zwischen

dem Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen
und die Senatsverwaltung für Wirtschaft und Betriebe

- nachfolgend "**Land Berlin**" genannt -

und

der BWB Holding Aktiengesellschaft, Berlin
(derzeit noch firmierend als
"Berlinwasser Aktiengesellschaft")

- nachfolgend "**Holding**" genannt -

Vorbemerkungen:

1. Die Berliner Wasserbetriebe sind aufgrund des Berliner Betriebegesetzes vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 319 - "BerlBG") als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ("BWB") errichtet worden. Die Aufgaben der BWB sind insbesondere die Wasserversorgung Berlins und die Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers einschließlich des Betriebes und der Unterhaltung von Oberflächenwasser-Aufbereitungsanlagen (§ 2 Abs. 6 BerlBG). Die BWB sind ferner im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung im Berliner Umland tätig ("Umlandgeschäft") und erbringen im gewissen Umfang Betriebsführungsleistungen für Dritte. Die BWB sollen einen angemessenen Gewinn erzielen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 BerlBG).
2. Das Land Berlin ist Anstalts- und Gewährträger der BWB. Das Land Berlin beabsichtigt, die BWB teilweise zu privatisieren. Zu diesem Zweck hat das Abgeordnetenhaus von Berlin am 29. April 1999 das Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebegesetzes, zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes beschlossen (GVBl. S.183 - "BWBPrG"). Das Land Berlin hat mit den Unternehmen, die sich an der Teilprivatisierung der BWB beteiligen, einen Konsortialvertrag abgeschlossen ("Konsortialvertrag").
3. Die Holding wird sich nach Maßgabe eines Vertrages über zwei stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung zwischen der BWB und der Holding vom heutigen Tage ("StG-Vertrag II") am Unternehmen der BWB mit einer Quote von 49,9 % beteiligen. Ferner wird sich die BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft, Berlin ("BB-AG"), als Stiller Gesellschafter an dem Teilgeschäftsbetrieb der Holding beteiligen, der aus den aufgrund des StG-Vertrages II errichteten beiden Stillen Gesellschaften besteht.

- 3 -

Dies vorausgeschickt, schließen das Land Berlin und die Holding den nachfolgenden

INTERESSENWAHRUNGSVERTRAG

§ 1

Stimmbindung des Landes Berlin

1. Vor jeder Bestellung der in § 9 Abs.1 Nr.2 BerlBG genannten Mitglieder des Aufsichtsrates der BWB wird die Holding dem Land Berlin eine Vorschlagsliste zuleiten, die mindestens drei Vorschläge für jedes dieser Aufsichtsratsmitglieder enthält. Die Holding kann nur solche Persönlichkeiten vorschlagen, die die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 BerlBG in Verbindung mit Art. II § 2 Abs. 1 Satz 2 BWBPrG erfüllen. Das Land Berlin ist verpflichtet, der Gewährträgerversammlung der BWB die Bestellung nur von solchen Persönlichkeiten zu Mitgliedern des Aufsichtsrates vorzuschlagen, die in der Vorschlagsliste enthalten sind. Das Land Berlin hat das Recht, von der Holding eine vollständige oder teilweise Ergänzung der Vorschlagsliste zu verlangen, wenn es keine der Persönlichkeiten, die in der Vorschlagsliste für eine bestimmte Position im Aufsichtsrat benannt worden sind, bestellen lassen will.
2. Sofern die Holding Mitglieder des Aufsichtsrates der BWB, die von der Gewährträgerversammlung der BWB bestellt worden sind, abzurufen wünscht, wird sie dies dem Land Berlin schriftlich mitteilen. Das Land Berlin ist verpflichtet, das entsprechende Mitglied des Aufsichtsrates durch die Gewährträgerversammlung unter Beachtung der für eine diesbezügliche Beschlußfassung zu beachtenden Vorschriften abzurufen zu lassen, wenn die Holding dies mit Zustimmung eines Aufsichtsratsausschusses der Holding verlangt, in dem die vom Land Berlin entsandten Aufsichtsratsmitglieder die Mehrheit bilden.

- 4 -

3. Das Land Berlin wird durch die Gewährträgersammlung Maßnahmen der Kapitalbeschaffung im Sinne von §§ 182 ff. AktG einschließlich der Aufnahme weiterer stiller Gesellschafter nicht ohne vorherige Zustimmung der Holding beschließen. Die Holding wird ihre Zustimmung zu derartigen Kapitalbeschaffungsmaßnahmen nicht verweigern, soweit diese zur Eigenkapitalausstattung der BWB dringend erforderlich sind, der Geschäftsentwicklung der BWB entsprechen und von der Holding nicht entsprechend der Höhe ihrer Beteiligung selbst erbracht werden. Das Recht des Landes gemäß § 3 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 2

Einheitliche Leitung

Die Holding wird die einheitliche Leitung der BWB in dem mit ihr bestehenden Konzern im Einklang mit den von der BWB bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beachtenden Gesetzen sowie den Bestimmungen des BerlBG, des BWBPrG, der Satzung der BWB und den Anordnungen der für die BWB zuständigen Aufsichtsbehörden des Landes Berlin ausüben.

§ 3

Freistellungsverpflichtung des Landes Berlin

Das Land Berlin wird die Holding von der Verlustausgleichsverpflichtung gegenüber der BWB freistellen, die sich aus § 302 AktG analog in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des StG-Vertrag II ergibt. Ist das Land aufgrund dieser Freistellungsverpflichtung zur Zahlung an die BWB verpflichtet, so ist es berechtigt, aus dem Vermögen der BWB zu Lasten des Eigenkapitals der BWB einen Betrag in gleicher Höhe zu entnehmen und alle gegebenenfalls hierfür erforderlichen Maßnahmen (wie die Auflösung von Rücklagen oder die Herabsetzung des Stammkapitals) durchzuführen. Diese Entnahme ist auf dem Verlustvortragskonto der BWB i.S.d. § 5 Abs. (3) des StG-Vertrages II zu buchen. Die Beteiligungsquote (§ 4 Abs. (1)

- 5 -

StG-Vertrag II) ändert sich dadurch nicht. Die Holding erteilt bereits hiermit ihre Zustimmung zu allen derartigen Maßnahmen.

§ 4

Inkrafttreten dieses Vertrages; Veröffentlichung

1. Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Holding und des Abgeordnetenhauses von Berlin. Er tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem beide Zustimmungen vorliegen und der Konsortialvertrag wirksam geworden ist. Sollte der Konsortialvertrag nicht innerhalb der nach § 28.3 des Konsortialvertrages angegebenen Frist wirksam geworden sein, gilt dieser Interessenwahrungsvertrag als nicht zustande gekommen.
2. Der Abschluß dieses Vertrages sowie seine Beendigung sind im Amtsblatt für Berlin bekanntzumachen, in dem auch auf Änderungen dieses Vertrages hinzuweisen ist.

§ 5

Beendigung dieses Vertrages

1. Dieser Vertrag kann vorbehaltlich der Regelung in Abs. (2) - weder vom Land Berlin noch von der Holding gekündigt werden, solange die Holding als stiller Gesellschafter am Unternehmen der BWB beteiligt ist.
2. Unberührt bleibt das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

- 6 -

§ 6
Schriftform

Änderungen und Kündigungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für Änderungen dieser Schriftformklausel.

§ 7
Schlußbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Parteien eine angemessene Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden. Die Regelungen der vorstehenden Sätze gelten auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle des Vereinbarten.
2. Die Vertragsparteien sichern sich die loyale und kooperative Erfüllung dieses Vertrages zu.
3. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit oder aus diesem Vertrag ergeben sowie einschließlich aller Streitigkeiten über die Gültigkeit dieses Vertrages und dieser Schiedsklausel, sollen zuerst durch das ernsthafte und nachhaltige Bemühen einer gütlichen Einigung zugeführt werden. Sollte der Versuch einer Einigung scheitern, sind die Streitigkeiten für alle Beteiligten aufgrund der in Anlage 1 beigefügten Schiedsvereinbarung unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges

6 Sonstige Verpflichtungen

Anlage 2.5 zum Konsortialvertrag
Sonstige Verpflichtungen

Besondere Verpflichtungen der Muttergesellschaft und der Investoren

Die Unternehmensgruppen, denen die RWE AQUA GmbH, die CGE Deutschland GmbH sowie ihre jeweiligen Muttergesellschaften angehören, haben bereits während der zurückliegenden Jahre sehr umfangreiche und dauerhafte wirtschaftliche Aktivitäten in der Region Berlin entfaltet. So hatten die beiden Gruppen RWE und VIVENDI in der Region Berlin im Jahre 1998 insgesamt mehr als 13.000 Beschäftigte. Sie investierten im Zeitraum 1988-1998 einen Gesamtbetrag von mehr als 5.000.000.000 DM in die Region Berlin (siehe Anlage 1).

Auf der Grundlage ihres umfassenden wirtschaftlichen Engagements übernehmen die Muttergesellschaften und die Investoren im Interesse der Entwicklung des Standortes Berlin die nachfolgend näher bezeichneten besonderen Verpflichtungen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Berlin, Durchführung von Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region (Übersicht s. Anlage 2).

A. Schaffung von Arbeitsplätzen

Die von den Unternehmensgruppen, denen die RWE AQUA GmbH und die CGE Deutschland GmbH sowie ihre jeweilige Muttergesellschaften angehören, eingeleiteten und vorgesehenen Maßnahmen ermöglichen die Schaffung von

2.160 neuen Arbeitsplätzen

in der Region Berlin.

I. Schaffung von Arbeitsplätzen durch die RWE-Gruppe

1. Die Investoren sichern zu, daß bis zum 31.12.2000 die nachfolgend genannten und langfristig angelegten Sitzverlegungen durch die RWE-Gruppe nach Berlin vollzogen werden:
 - (a) Die RWE AQUA GmbH wird ihren Firmensitz von Essen nach Berlin verlegen.
 - (b) Die RWE AQUA GmbH wird ihre Niederlassung Leipzig nach Berlin verlegen.
 - (c) Die RWE AQUA GmbH wird dafür Sorge tragen, daß ihre Tochtergesellschaft, die DAR Deutsche Abwasserreinigungsgesellschaft mbH, ihren Firmensitz von Wiesbaden sowie ihre Niederlassung Potsdam nach Berlin verlegt.
 - (d) Die RWE Umwelt AG hat den Umzug der RTB Umwelt GmbH Niederlassung Potsdam nach Berlin bereits eingeleitet.
2. Die Investoren sichern zu, daß durch die Sitzverlegungen der vorstehend unter Ziff. 1. genannten Gesellschaften bis zum 31.12.2000 mindestens 230 (zweihunder-

tunddreißig) Arbeitsplätze in Berlin geschaffen und auf diesen Arbeitsplätzen in der Zeit vom 01.01.2001 bis 31.12.2004 mindestens 230 (zweihundertunddreißig) Arbeitnehmer im Durchschnitt dieses Gesamtzeitraumes beschäftigt werden. Der Durchschnitt wird zum Ende des Jahres 2004 ermittelt; er berechnet sich aus dem Durchschnitt der am Ende eines jeden Kalendermonats während des vorstehend genannten Gesamtzeitraumes bei den vorstehend genannten Gesellschaften beschäftigten Arbeitnehmern. Die Bemessung des Gesamtzeitraumes dient der konkreten Bestimmung der Arbeitsplatzzusage. Die geplanten Arbeitsplatzmaßnahmen sind jedoch unabhängig von dem jeweiligen Gesamtzeitraum langfristig angelegt.

II. Schaffung von Arbeitsplätzen durch die VIVENDI-Gruppe

1. Die Investoren sichern zu, daß bis zum 31.12.2000 die nachfolgend genannten und langfristig angelegten Sitzverlegungen und Gründungen durch die VIVENDI-Gruppe vollzogen werden:
 - (a) Die Générale des Eaux wird ihre Unternehmenszentrale für Zentral- und Osteuropa nach Berlin verlegen.
 - (b) Die Compagnie Générale des Eaux Deutschland GmbH, ein Unternehmen der VIVENDI Gruppe, das die Wasseraktivitäten der Gruppe in Deutschland durchführt (in Deutschland 70 Mio DM Umsatz, 350 Mitarbeiter), hat bereits die Verlegung ihres Firmensitzes von Ludwigshafen nach Berlin eingeleitet.
 - (c) Die G+H Montage GmbH, Nickel GmbH sowie Tunzini und Wanner GmbH (Unternehmen des Anlagenbaus und der Gebäudetechnik, in Deutschland 1,410 Mio DM Umsatz, 6015 Mitarbeiter) haben bereits die Verlegung der Unternehmenszentrale der Sophiane, welches der Markenname der oben genannten Unternehmen ist, von Ludwigshafen und teilweise von Paris nach Berlin eingeleitet.

6 Sonstige Verpflichtungen

Anlage 2.5 zum Konsortialvertrag
Sonstige Verpflichtungen

- 4 -

- (d) Gründung der EUROVIA Service GmbH, als 100 % Tochtergesellschaft der EUROVIA, Paris, (in Deutschland 380 Mio. DM Umsatz, 1400 Mitarbeiter) mit Sitz in Berlin.
 - (e) Gründung einer Niederlassung der ONYX/Fenestra Gebäude- und Industrieservice GmbH, eine 100 % Tochtergesellschaft der CGEA-ONYX, Nanterre, (in Deutschland 132 Mio. DM Umsatz, 3485 Mitarbeiter) in Schöneiche bei Berlin.
2. Die Investoren sichern zu, daß durch die Sitzverlagerung und Gründung der vorstehend unter Ziff. 1 genannten Gesellschaften bis zum 31.12.2000 **mindestens 100 (einhundert) Arbeitsplätze** in der Region Berlin, davon 64 (vierundsechzig) in Berlin, geschaffen werden und auf diesen Arbeitsplätzen in der Zeit vom 01.01.2001 bis 31.12.2004 mindestens 100 (einhundert) Arbeitnehmer im Durchschnitt dieses Gesamtzeitraumes beschäftigt werden. Der Durchschnitt wird zum Ende des Jahres 2004 ermittelt und berechnet sich wie in I.2 dargestellt. Die Bemessung des Gesamtzeitraumes dient der konkreten Bestimmung der Arbeitsplatzzusage. Die geplanten Arbeitsplatzmaßnahmen sind jedoch unabhängig von dem jeweiligen Gesamtzeitraum langfristig angelegt.
3. Die Investoren sichern zu, daß die VIVENDI-Gruppe in der Region Berlin, mit Schwerpunkt Berlin, bis zum 31.12.2002 jährlich 100 (einhundert) neue Arbeitsplätze, d. h. insgesamt 300 (dreihundert) Arbeitsplätze schaffen wird und auf diesen Arbeitsplätzen in dem Zeitraum vom 01.01.2000 bis 31.12.2002 **mindestens 100 (einhundert) Arbeitnehmer** im Durchschnitt dieses Gesamtzeitraums beschäftigen werden. Der Durchschnitt wird zum 31.12.2002 ermittelt und berechnet sich wie in I.2 dargestellt. Die Bemessung des Gesamtzeitraumes dient der konkreten Bestimmung der Arbeitsplatzzusage. Die geplanten Arbeitsplatzmaßnahmen sind jedoch unabhängig von dem jeweiligen Gesamtzeitraum langfristig angelegt.

Die Investoren gehen davon aus, daß auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen der VIVENDI-Gruppe - insbesondere im Hinblick auf den Medienstandort Babelsberg - durch die vorstehend genannten neu geschaffenen Arbeitsplätze mindestens weitere

300 (dreihundert) neue Arbeitsplätze pro Jahr in anderen Unternehmen geschaffen werden.

III. Arbeitsplatzmaßnahmen innerhalb der BWB-Gruppe

Auf der Basis der unter B.V. erklärten Zusagen sichern die Investoren zu, in der BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH bis zum 31.12.2009 **700 (siebenhundert) neue Arbeitsplätze** in Berlin zu schaffen. Diese Verpflichtung setzt voraus, daß die Umsetzung der Geschäftsplanung im vierten Quartal 1999 beginnen wird, sollte dies nicht der Fall sein, muß der Zusagezeitraum der Umsetzung der Geschäftsplanung entsprechend angepaßt werden.

IV. Zukunftsprojekt Deutsche Mediathek

1. Die Investoren sichern zu, daß sich die VIVENDI-Gruppe an Verhandlungen mit Rundfunk- und Fernsehveranstaltern öffentlichen und privaten Rechts, den Landesmedienanstalten, den Ländern Berlin und Brandenburg sowie der Bundesrepublik Deutschland zur Errichtung einer Mediathek ("Deutsche Mediathek") im Sony-Center am Potsdamer Platz, mit dem Ziel beteiligen wird, dort einer breiten Öffentlichkeit den Zugang zu Sendungen, Programmen und Archivmaterialien aus deutschen Radio-, Film- und Fernsehproduktionen zu ermöglichen und öffentliche Informationsveranstaltungen (Werkschauen, Vorträge, Seminare, Ausstellungen etc.) zu organisieren.
2. Die Deutsche Mediathek ist gemeinsam mit der Stiftung Deutsche Kinemathek und dem Arsenal Teil des Projektes Filmhaus am Potsdamer Platz. Die Investoren sichern zu, daß die VIVENDI-Gruppe sich dafür einsetzen wird, gemeinsam mit den vorgenannten Beteiligten die Deutsche Mediathek einzurichten, deren Aufbau zu unterstützen und sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Investoren gehen davon aus, daß durch die Errichtung der Deutschen Mediathek vom Stichtag bis zum 31.12.2002 in Berlin 50 (fünfzig) neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Sollte es aus Gründen, die die VIVENDI-Gruppe nicht zu vertreten hat, bis zu diesem Zeitpunkt nicht gelingen, die Deutsche Mediathek in der von der VIVENDI-Gruppe vorgeschlagenen Weise zu errichten, sichern die Investoren zu, das Projekt Filmhaus

stattdessen im gleichen Umfang wie es für die Deutsche Mediathek vorgesehen war, finanziell und know-how-mäßig zu unterstützen. Die Investoren gehen bei dieser Zusicherung davon aus, daß das entsprechende Projekt in Form einer Public-Private-Partnership und gemäß der zu erarbeitenden Konzeption unter Beteiligung der VIVENDI-Gruppe durchgeführt wird.

3. Die Investoren sichern dementsprechend zu, daß in der Zeit vom 01.01.2001 bis zum 31.12.2002 von dem entsprechenden Projekt mindestens 30 (dreißig) Arbeitnehmer im Durchschnitt dieses Gesamtzeitraumes beschäftigt werden. Der Durchschnitt wird zum 31.12.2002 ermittelt und berechnet sich wie in I.2 dargestellt. Die Bemessung des Gesamtzeitraumes dient der konkreten Bestimmung der Arbeitsplatzzusage. Die geplanten Arbeitsplatzmaßnahmen sind jedoch unabhängig von dem jeweiligen Gesamtzeitraum langfristig angelegt.
 4. Für den Betrieb der Deutschen Mediathek ist ein vorläufiges Jahresbudget von ca. DM 8.000.000,00 (Deutsche Mark acht Millionen) vorgesehen, von dem 20 % durch das Land Berlin und der Rest von den übrigen Trägern (einschließlich der VIVENDI-Gruppe) bereitgestellt wird. Sofern die Deutsche Mediathek mit den unter 1. genannten Beteiligten eingerichtet wird, sichern die Investoren zu, daß die VIVENDI-Gruppe bis zum 31.12.2002 mindestens 40% von dem Gesamtumfang des vorgenannten Jahresbudget übernimmt. Kommen die Investoren der vorgenannten Investitionsverpflichtung nicht nach, so haben sie eine Vertragsstrafe von 15% (fünfzehn Prozent) der Differenz zwischen dem zugesagten und dem tatsächlich aufgewandten Investitionsbetrag an das Land Berlin zu zahlen. Die VIVENDI-Gruppe beabsichtigt, durch eine modifiziertes Projektkonzept den Finanzbedarf aller Träger mittelfristig im Sinne einer wirtschaftlich soliden Lösung zu senken.
- V. Soziale Projekte**
1. Die Investoren sichern zu, bis zum 30.06.2000 durch die VIVENDI-Gruppe die Jugendstiftung Générale des Eaux in Berlin zu gründen. Diese Stiftung wird mit der finanziellen und organisatorischen Unterstützung durch die VIVENDI-Gruppe soziale

6 Sonstige Verpflichtungen

Anlage 2.5 zum Konsortialvertrag
Sonstige Verpflichtungen

- 7 -

und umweltbezogene Projekte in Berlin fördern und neue Arbeitsplätze im Umweltbereich schaffen.

Die Investoren sichern zu, daß die Jugendstiftung Générale des Eaux in dem Zeitraum zwischen dem Stichtag und dem 31.12.2006 einen Betrag in Höhe von insgesamt **mindestens DM 3.000.000,00 (Deutsche Mark drei Millionen)** für die Durchführung von sozialen Projekten in Berlin aufwenden wird. Kommen die Investoren dieser Verpflichtung nicht nach, so haben sie eine Vertragsstrafe in Höhe von 15 % (fünfzehn Prozent) der Differenz zwischen dem vorstehend zugesicherten und dem tatsächlich aufgewandten Betrag an das Land Berlin zu zahlen.

Die Investoren sichern zu, durch die vorstehend beschriebene Fördermaßnahmen bis zum 31.12.2006 **mindestens 1000 (eintausend) neue Arbeitsplätze** aus den o.g. Projekten heraus in Berlin zu schaffen. Dies beruht auf den bereits bei ähnlichen Projekten gesammelten Erfahrungen der VIVENDI-Stiftung.

2. Die RWE-Gruppe fördert durch die RWE Jugendstiftung GmbH bis zum 31.12.2000 mit DM 160.000,00 (Deutsche Mark hundertsechzigtausend) das bereits eingeleitete Projekt Fazenda Gut Neuhof zur Unterstützung der Jugend bei der beruflichen Qualifikation unter sozialer Betreuung und Beratung in Zusammenarbeit mit der Erzdiözese Berlin, um die Schaffung von 10 Förderplätzen für Jugendliche sowie die Erhaltung von 5 Arbeitsplätzen zu ermöglichen. **Bei erfolgreicher Entwicklung des Projektes, verpflichten sich die Investoren dazu, daß die RWE Jugendstiftung GmbH über diesen Zeitpunkt hinaus für weitere 2 Jahre die finanzielle Unterstützung leistet.**

Kommen die Investoren der im ersten Satz des vorherigen Absatzes genannten Investitionsverpflichtung nicht nach, so haben sie eine Vertragsstrafe von 30 % (dreißig Prozent) der Differenz zwischen dem zugesagten und dem tatsächlichen geleisteten Investitionsbetrag an das Land Berlin zu zahlen.

3. Die Investoren sichern ferner zu, in die Medienwerkstatt Zukunftsbau GmbH, Berlin-Wedding, ein Projektverbund zur beruflichen Qualifizierung sowie sozialen Betreuung und Beratung von Jugendlichen, in dem Zeitraum vom Stichtag bis zum 31.12.2000

einen Betrag in Höhe von insgesamt mindestens DM 200.000,00 (Deutsche Mark zweihunderttausend) zu investieren, um die Schaffung von 20 neuen Arbeitsplätzen zu ermöglichen.

Kommen die Investoren der vorgenannten Investitionsverpflichtung nicht nach, so haben sie eine Vertragsstrafe von 30 % (dreißig Prozent) der Differenz zwischen dem zugesagten und dem tatsächlichen geleisteten Investitionsbetrag an das Land Berlin zu zahlen.

B. Entwicklung der BWB-Gruppe

I. Ausbau der internationalen Entwicklung der BWB-Gruppe

Aufbauend auf den eigenen Anstrengungen der BWB, der bereits erfolgreichen Zusammenarbeit der BWB mit der Générale des Eaux in Budapest sowie der neuen Kooperation zwischen SHW und RWE AQUA in Zagreb, verfügt die Partnerschaft BWB / RWE / VIVENDI über eine hervorragende Ausgangsposition, um die enormen Wachstumspotentiale des internationalen Marktes anzugehen.

Das Land Berlin und die Investoren sind sich einig, daß die BWB-Gruppe ihre eigenständige Strategie auf dem internationalen Markt fortsetzen und durch die Unterstützung der Investoren signifikant erweitern soll (siehe Anlage 4). Zur Verdeutlichung der internationalen Ausrichtung der BWB-Gruppe werden alle internationalen Aktivitäten der BWB-Gruppe in einer zu gründenden Tochter der BWB Holding AG, die BWB International GmbH mit Sitz in Berlin, gebündelt. Diese zielgerichtete Struktur gestützt auf BWB / RWE / VIVENDI wird die internationale Position und Entwicklung der BWB-Gruppe nachhaltig stärken.

Das Land Berlin und die Investoren sind sich einig, daß die BWB sich prioritär in Mittel-, Ost- und Südosteuropa entwickeln soll. In Bezug auf Projekte in diesem Gebiet werden die Investoren dafür Sorge tragen, daß über die BWB Holding die gebotene Abstimmung und Koordination zwischen BWB / RWE / VIVENDI erfolgt, um die

ses Ziel zu erreichen. Die Investoren verpflichten sich, im Falle möglicher Interessenskonflikte die Interessen des Landes und der BWB zu berücksichtigen. Dies schließt auch ein, daß die BWB Holding bei Wasser- und Abwasserprojekten ggfs. gegen die Investoren antreten kann. Die Investoren sichern ferner zu, daß an **allen zukünftigen Wasser- und Abwasserprojekten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa**, an denen die Investoren interessiert sind, **sich die BWB-Gruppe finanziell, unternehmerisch und/oder operativ beteiligen kann**. Damit wird gewährleistet, daß sich die BWB-Gruppe, auch wenn sie sich nicht selbst bewirbt, an solchen Projekten beteiligen kann.

Bei internationalen Projekten außerhalb von Mittel-, Ost- und Südosteuropa werden die BWB ihre eigenständige Strategie fortsetzen. Dies schließt ein, daß von Fall zu Fall eine Abstimmung zwischen der BWB Holding und den Investoren erfolgen kann.

Zur Stärkung der BWB International GmbH durch einen erweiterten Marktzugang für Ost- und Südosteuropa unterbreitet die VIVENDI-Gruppe der BWB International GmbH ein Angebot zum Erwerb von bis zu 24% der Anteile an der Krüger A.S., Dänemark zu angemessenen Bedingungen. Der Kaufpreis wird von einem durch das Land und die Investoren einvernehmlich festgelegten Wirtschaftsprüfer ermittelt. Die BWB International GmbH ist nicht verpflichtet dieses Angebot anzunehmen. Mit dieser angebotenen Beteiligung der BWB-International GmbH an der Krüger A.S. werden die Aktivitäten der SIW nicht eingeschränkt.

Mit demselben Ziel bietet die RWE-Gruppe der BWB International GmbH, bei erfolgreichem Abschluß des Projektes und unter Vorbehalt der Zustimmung der anderen Gesellschafter, bis zu 23% der Projektgesellschaft Zagreb zu angemessenen Bedingungen zum Kauf an. Dabei ist eine Abstimmung mit der SHW, die an dem Projekt schon beteiligt ist, durchzuführen. Der Kaufpreis wird von einem durch das Land und die Investoren einvernehmlich festgelegten Wirtschaftsprüfer ermittelt. Die BWB International GmbH ist nicht verpflichtet, dieses Angebot anzunehmen.

II. Personalpolitik der BWB

Die Mitarbeiter der BWB-Gruppe sollen an den realisierten Effizienzsteigerungen teilhaben.

Daher sichern die Investoren zu, sich dafür einzusetzen, soweit rechtlich zulässig alle BWB-Mitarbeiter an Effizienzverbesserungen i.S.v. § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Teilprivatisierung der BWB durch ein neues Bonussystem (7-10% der realisierten Effizienzgewinn) teilhaben zu lassen.

Die Investoren werden sich dafür einsetzen, bereits in 1999 den Mitarbeitern der BWB-Gruppe im Rahmen eines Aktienbeteiligungsplanes Aktien der BWB Beteiligungs AG mit einem Abschlag von 12% auf den vom Konsortium bezahlten Preis anzubieten.

Ferner verpflichtet sich die VIVENDI-Gruppe soweit rechtlich zulässig, allen BWB-Mitarbeitern ein Angebot zur Beteiligung am VIVENDI-Aktienprogramm zu unterbreiten. Das Angebot erfolgt zu den selben Bedingungen, welches die Mitarbeiter der VIVENDI-Gruppe unterbreitet bekommen, d.h. die Aktien werden mit dem üblichen Abschlag auf den Marktpreis angeboten.

Die Investoren verpflichten sich, die von den BWB formulierten Ziele der Personalentwicklung zu unterstützen. Diese Ziele beinhalten u.a.:

- den Know-how-Transfer in Anbetracht der erhöhten Altersfluktuation,
- die Nachwuchsförderung für Linienführungskräfte, Projektleiter und Spezialisten,
- die systematische Weiterentwicklung von Führungskräften,
- die Projektmanagementausbildung,
- die Bereitstellung einer Gruppe besonders befähigter Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen für Sonderaufgaben und Geschäftsfelderweiterungen als "Task force".

Die Investoren verpflichten sich, den Tarifvertrag zur Arbeitsplatzsicherung der Beschäftigten der BWB vom 13. April 1999 vollständig zu erfüllen und während seiner 15jährigen Laufzeit keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen.

Die Investoren werden sich dafür einsetzen, daß bei Neueinstellungen die BWB vorrangig ihre Auszubildende berücksichtigen werden. Die Investoren werden sich ebenfalls dafür einsetzen, daß die BWB auch künftig Lehrlinge ausbilden. Damit soll gesichert werden, daß die künftigen Mitarbeiter über eine der BWB adäquate Ausbildung verfügen.

Die Investoren sichern zu, sich zu bemühen, im Einvernehmen mit dem Land Berlin und den Arbeitnehmervertretern der BWB die Auswahl des Personalvorstands der BWB zu unterstützen.

III. Verbesserung des Kundenservices der BWB

Die Investoren sichern zu, sich dafür einzusetzen, innerhalb der BWB das bereits im Aufbau befindliche Call-Center weiter zu stützen und in einer nachfolgenden Phase in ein Service-Center Wasser weiter zu entwickeln. Die Investoren sichern zu, sich dafür einzusetzen, der BEWAG eine Kooperation im Bereich Kundenservice und Abrechnung zur Ausschöpfung von Synergien anzubieten.

Die Investoren sichern zu, sich dafür einzusetzen, die Überlegung des Landes zu unterstützen, gegebenenfalls ein unternehmensübergreifendes Call-Center für Versorgungsunternehmen mit weiteren Partnern zu entwickeln, das auch die BEWAG einbeziehen soll.

IV. Investitionen

Die Investoren sichern zu, sich dafür einzusetzen, daß die BWB in dem Zeitraum 01.01.1999 bis zum Jahr 31.12.2009 **mindestens DM 5.000.000.000,00 (Deutsche Mark fünf Milliarden)** auf dem selben hohen qualitativen Standard wie bisher investieren werden.

Die Investoren verpflichten sich, soweit rechtlich zulässig und innerhalb ihrer Einfluszbereiche möglich, die Investitionsaufträge der BWB in Berlin an **mittelständische Unternehmen** der Berliner Region zu vergeben. Darüber hinaus wird das Berli-

ner **Handwerk** bei der Vergabe entsprechender Aufträge im besonderen Maße berücksichtigt.

Die Investoren sichern zu, konzerneigene und konzernverbundene Unternehmen einschließlich aller Tochterunternehmen bei der Vergabe von Investitionsaufträgen nicht zu bevorzugen. Ferner sichern die Investoren zu, daß diese Unternehmen im Falle einer Auftragsvergabe nicht mehr als 30% des gesamten Auftragsvolumens der BWB im Jahresdurchschnitt erhalten.

Die Investoren haben gegenüber dem Bauindustrieverband Berlin-Brandenburg e.V. verbindlich erklärt, soweit rechtlich zulässig und innerhalb ihrer Einflußbereiche möglich, 100% der Aufträge der BWB an lokale Firmen zu vergeben.

V. Entwicklung der BerliKomm

Die Investoren werden die Entwicklung der BerliKomm mit der Zielsetzung betreiben, daß diese ein Instrument zur Stärkung Berlins als Technologiezentrum für Telekommunikation wird. Die von den Investoren geplante Entwicklung der BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH basiert auf dem Geschäftsansatz eines City-Carriers mit Multi-Media Angebot, der als „Grundsätze zur strategischen Geschäftsplanung“ in Anlage 3 beigelegt ist. Diese Geschäftsplanung sieht u. a. ein Investitionsvolumen von ca. DM 330.000.000,00 (Deutsche Mark dreihundertdreißig Millionen) bis 31.12.2008 vor. Die Investoren sichern zu, daß sie ihre Rechte und ihren Einfluß als mittelbarer Aktionär der BWB Holding dafür einsetzen werden, daß die vorgenannte Geschäftsplanung umgesetzt wird.

Sollte das Land Berlin Kapitalmaßnahmen bei der BerliKomm (durch Sach- oder Finanzanlagen) beabsichtigen, werden die Investoren solchen Maßnahmen, soweit diese kaufmännisch sinnvoll sind, nicht widersprechen. Die Investoren unterstützen die Absicht des Landes Berlin, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die BerliKomm in den nächsten Jahren an die Börse gebracht wird.

C. Weitere Maßnahmen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Berlin

I. Schaffung des Kompetenzzentrums Wasser Berlin

1. Die Investoren sichern die Schaffung des **Kompetenzzentrums Wasser Berlin** zu. Das Ziel ist es, die bestehenden Kompetenzen der BWB, des Standortes Berlin und der beiden Unternehmensgruppen RWE und VIVENDI in einem wirksamen Netzwerk einzubinden, um dadurch den Ausbau und die Nutzung dieser Kompetenzen über die Grenzen der BWB und Berlins hinaus zu fördern. Das Kompetenzzentrum wird auf Basis der bisherigen Überlegungen des Landes Berlin innerhalb der BWB-Gruppe aufgebaut. Dabei wird der Weiterentwicklung der aktuellen Technologien und Kompetenzen höchsten Stellenwert gegeben. Das Berliner Kompetenzzentrum soll mit den fünf derzeit bestehenden internationalen Kompetenzzentren der VIVENDI/Générale des Eaux kooperieren.

In diesem Zusammenhang sichern die Investoren zu, daß die VIVENDI-Gruppe vom Stichtag bis zum 31.12.2009 **jährlich ein Budget von durchschnittlich DM 10.000.000,00 (Deutsche Mark zehn Millionen)** für Aktivitäten des Kompetenzzentrums innerhalb und außerhalb der BWB-Gruppe zur Verfügung stellt.

Kommen die Investoren den vorstehenden Verpflichtungen nicht nach, haben sie eine Vertragsstrafe in Höhe von 15% (fünfzehn Prozent) der Differenz zwischen dem zugesagten und dem tatsächlich zur Verfügung gestellten jeweiligen Jahresbudget an das Land Berlin zu zahlen.

Das Kompetenzzentrum deckt folgende Themenbereiche ab:

- Wissenschaft und Forschung
- Technologie und Betrieb
- Marketing und Vertrieb
- Aus- und Weiterbildung
- Finanzierungsmanagement

Durch diese Struktur werden z.B. Forschungs-, Technologie- und Ausbildungsprojekte in den Bereichen Wasser/Abwasser, Umweltschutz betreut. Es werden insbesondere internationale Projekte (EU, WHO, Weltbank etc.) aufgebaut. Aus- und Weiterbildung sollen in einer zukünftigen „Europäischen Wasserkademie“ durchgeführt werden.

Das Zentrum für Wissenschaft und Forschung nimmt durch die Zusammenarbeit zwischen der BWB, der BWB Holding, der Tochterfirmen und den Gruppen RWE und VIVENDI eine ganz besondere und über Berlin hinaus ausstrahlende Bedeutung ein. Hierüber wird insbesondere der Zugang der BWB zu den Forschungsmöglichkeiten der beiden Gruppen RWE und VIVENDI (einschließlich U.S. Filters) zugesichert.

2. Die Investoren sichern zu, daß mit Unterstützung der VIVENDI-Gruppe in dem Zeitraum vom Stichtag bis zum 31.12.2000 an der Technischen Universität Berlin, FG Siedlungswasserwirtschaft, ein europäisches Forschungsprojekt zum Thema "Die Auswirkungen von östrogenähnlichen Rückständen im geklärten Abwasser" mit einem Gesamtbudget von **mindestens DM 500.000,00 (Deutsche Mark fünfhunderttausend)** durchgeführt wird.

Kommt es nicht zur Durchführung des vorstehend genannten Forschungsprojekts, haben die Investoren an das Land eine Vertragsstrafe in Höhe von 15 % (fünfzehn Prozent) des Differenzbetrages zwischen dem zugesagten und dem tatsächlich aufgewendeten Gesamtbudget an das Land Berlin zu zahlen.

Darüber hinaus werden die Investoren die Gründung des geplanten Berliner Institutes für Wasserforschung (BIW), das als Stiftung der Finanzierung von interdisziplinären Forschungsverbundvorhaben Berlins für die Wasserwirtschaft dienen soll, nachhaltig, auch finanziell, unterstützen. Die Investoren sichern zu, das BIW mit einem Betrag von **mindestens DM 200.000,00 (Deutsche Mark zweihunderttausend)** zu fördern, sofern das BIW gegründet wird. Kommen die Investoren der vorgenannten Investitionsverpflichtung nicht nach, so haben sie eine Vertragsstrafe von 30 % (dreißig Prozent) der Differenz zwischen dem zugesagten

und dem tatsächlich aufgewandten Investitionsbetrag an das Land Berlin zu zahlen.

Die VIVENDI-Gruppe hat sich gegenüber der Wirtschaftsförderung Berlin GmbH verpflichtet, auf eigene Kosten als ihr Partner in Frankreich Unternehmen anzuwerben und zur Ansiedlung in Berlin an die Wirtschaftsförderung Berlin GmbH zu vermitteln.

II. Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen

Die Investoren sichern zu, daß im Zeitraum vom Stichtag bis zum 31.12.2002 die RWE-Gruppe einen Betrag von **mindestens DM 4.000.000,00 (Deutsche Mark vier Millionen)** und die VIVENDI-Gruppe einen Betrag von **mindestens DM 1.600.000,00 (Deutsche Mark eine Million sechshunderttausend)** für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für zum Stichtag vorhandene Mitarbeiter der Investoren in der Region Berlin aufwenden werden. Davon entfallen **mindestens DM 4.500.000,00 (Deutsche Mark vier Millionen fünfhundert Tausend)** auf Berlin. Kommen die Investoren diesen Verpflichtungen nicht nach, so haben sie eine Vertragsstrafe in Höhe von **15 % (fünfzehn Prozent)** der Differenz zwischen dem zugesicherten und dem tatsächlich aufgewendeten Betrag an das Land Berlin zu zahlen. Sie werden bis zum 31.12.2002 einen Investitionsbericht dem Land Berlin vorgelegen.

III. Investitionen in der Region Berlin

Die Investoren sichern zu, daß die VIVENDI-Gruppe vom Stichtag bis zum 30.6.2002 in der Region Berlin einen Betrag von **mindestens DM 200.000.000,00 (Deutsche Mark zweihundert Millionen)**, davon **mindestens 10% (zehn Prozent)** in Berlin, investieren wird. Kommen die Investoren der Investitionsverpflichtung nicht nach, so haben sie eine Vertragsstrafe in Höhe von **15 % (fünfzehn Prozent)** der Differenz zwischen dem zugesicherten und dem tatsächlich investierten Betrag an das Land Berlin zu zahlen. Darunter fallen insbesondere Investitionen der CGIS Immobilien GmbH, der Euromedien Babelsberg GmbH und der DEG Verkehrs GmbH als wesentliche Beteiligungen der VIVENDI.

D. Berechnung der Vertragsstrafen

1. In den jeweiligen vorstehenden Abschnitten sind Vertragsstrafen für einige Verpflichtungen definiert. Darüber hinaus verpflichten sich die Investoren hiermit gegenüber dem Land Berlin für jeden zugesicherten und unter Teil A, Ziffern I.2, II.2 und 3, III, IV.3, V.1 genannten, aber im Durchschnitt der jeweiligen Gesamtzeiträume nicht besetzten neuen Arbeitsplatz an das Land Berlin eine Vertragsstrafe in Höhe von **DM 30.000,00 (Deutsche Mark dreißigtausend)** zu zahlen.
2. Die vorstehend unter 1. mit Ausnahme Teil A Ziffer III und V.1 sowie unter Teil A, Ziffern IV. 4, V.2 und 3, Teil C Ziffern I.1 und 2, II und III zugesagten Vertragsstrafen werden sämtlich mit Ablauf des **31.12.2004** und die unter Teil A Ziffern III und V.1 mit Ablauf des **31.12.2009** fällig. Sie sind insgesamt auf einen Gesamtbetrag von **DM 50.000.000,00 (Deutsche Mark fünfzig Millionen)** beschränkt. Die Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung von Zusagen, die in den vorstehenden Bestimmungen für in Berlin vorgesehene Projekte gemacht werden, läßt etwaige Erfüllungs- und Schadensersatzansprüche unberührt. Vertragsstrafenzahlungen sind jedoch auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen. Im übrigen sind mit Zahlung einer Vertragsstrafe sämtliche Erfüllungs- und Schadensersatzansprüche abgegolten.
3. Wenn und soweit in den vorstehend genannten Bestimmungen die jeweils zugesicherte Durchschnittszahl von Arbeitsplätzen in der BWB-Gruppe unterschritten wird, ist eine Anrechnung von anderen zusätzlich in der BWB-Gruppe geschaffenen Arbeitsplätzen zulässig. Eine Anrechnung von außerhalb der vorgenannten Projekte innerhalb der RWE- und VIVENDI-Gruppe geschaffenen Arbeitsplätzen auf die vorstehenden Arbeitsplatzzusagen der Investoren für die RWE- und VIVENDI-Gruppe ist ebenfalls zulässig.

Ebenso ist eine Anrechnung von in den vorgenannten Projekten geleisteten und die jeweiligen Zusagen übersteigenden Investitionen oder Finanzierungen von Maßnahmen auf Investitions- und Finanzierungszusagen in anderen der vorgenannten Projekte

6 Sonstige Verpflichtungen

Anlage 2.5 zum Konsortialvertrag
Sonstige Verpflichtungen

- 17 -

zulässig. Ferner sind Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen hinsichtlich der vorgenannten Projekte auch dann in vollem Umfang auf die jeweiligen Zusagen anzurechnen, wenn und soweit sie von in Anlage 1 genannten, jedoch zum Zeitpunkt der Erfüllung der Zusagen nicht mehr zur VIVENDI- oder RWE-Gruppe gehörenden Gesellschaften durchgeführt werden. Gleiches gilt für die Erfüllung von Arbeitsplatzzusagen.

Eine Anrechnung von neu geschaffenen Arbeitsplätzen oder Investitionen innerhalb der RWE- und VIVENDI-Gruppe außerhalb Berlins ist nicht auf die für Berlin abgegebenen Zusagen möglich.

6 Sonstige Verpflichtungen

Anlage 2.5 zum Konsortialvertrag Sonstige Verpflichtungen

- 18 -

Definitionen

Berlin	Gebiet des Landes/der Stadt Berlin
Region Berlin	Gebiet der Länder Berlin und Brandenburg mit Schwerpunkt auf dem engeren Verflechtungsraum im Sinne der gemeinsamen Landesplanung Berlin/Brandenburg
Arbeitsplatz	Festes vertragliches Arbeits- oder Angestelltenverhältnis einschließlich Lehrlings- und Auszubildendenstellen
Investitionen	Bilanzierungsfähige Zugänge im Anlagevermögen des jeweiligen Unternehmens unabhängig, ob durch Eigen- oder Fremdkapital einschließlich Fördermittel finanziert
Mittel-, Ost- und Südosteuropa	Estland, Litauen, Lettland, Rußland, Weißrußland, Ukraine, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Bosnien, Jugoslawien, Albanien, Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Mazedonien, Moldavien.

7 Änderungsvereinbarung

**Änderungsvereinbarung
zum Konsortialvertrag vom 18. Juni 1999
sowie zum Vertrag über zwei stille Gesellschaften und zur Begründung
einer einheitlichen Leitung vom 8. September 1999**

zwischen

dem Land Berlin
vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen
und die Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie

und

RWE Umwelt AG

Vivendi S.A.

RWE Umwelt Aqua GmbH (vormals firmierend als "RWE Aqua GmbH")

Compagnie Générale des Eaux Deutschland GmbH

Allianz Capital Partners GmbH

BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft (derzeit noch firmierend als "RWE/Vivendi Beteiligungs AG")

Berlinwasser Holding Aktiengesellschaft (vormals firmierend als "Berlinwasser Aktiengesellschaft")

Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts

Der Konsortialvertrag vom 18. Juni 1999 (UR-Nummer H 286/1999 des Notars Helmüt F. G. Happe zu Berlin – "Konsortialvertrag") über die Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts ("BWB") ist am 13. September 1999 wirksam und am 29. Oktober 1999 vollzogen worden. Ferner haben die Berlinwasser Aktiengesellschaft (nunmehr firmierend als "Berlinwasser Holding Aktiengesellschaft") und die BWB am 8. September 1999 den Vertrag über zwei stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung ("StG-Vertrag II") geschlossen, der am 29. Oktober 1999 wirksam wurde.

In dem abstrakten Normenkontrollverfahren vor dem Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin (VerfGH 42/99) hatte der Verfassungsgerichtshof unter anderem darüber zu befinden, ob Artikel II § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Teilprivatisierung der BWB verfassungsgemäß ist, wonach die Leitung der BWB im Rahmen eines Unternehmensvertrages der Weisungbefugnis einer juristischen Person des Privatrechts unterstellt werden kann. Hierzu hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, daß Artikel II § 1 Abs. 2 verfassungsgemäß ist, "soweit verfahrensrechtlich sichergestellt ist, daß - im Sinne des vorgenannten Prinzips der doppelten Mehrheit - die Entscheidung [des Weisungsausschusses der Holdinggesellschaft] auf einer Mehrheit der Stimmen der Vertreter des Landes Berlin beruht."

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat demgemäß unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes auf Grundlage eines Entschließungsantrages der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD am 29. Oktober 1999 den Senat des Landes Berlin aufgefordert, das Vertragswerk über die Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe durch folgende Bestimmung zu ergänzen:

"Die Beschlüsse des Weisungsausschusses sollen mit der Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zumindest zwei vom Land Berlin entsandte Mitglieder, gefaßt werden."

Dies vorausgeschickt, treffen die Vertragsparteien die nachstehenden Vereinbarungen:

1. Die Parteien des Konsortialvertrages vereinbaren folgendes:

§ 10.4 letzter Satz des Konsortialvertrages wird wie folgt geändert:

"Die Beschlüsse des Weisungsausschusses sollen mit der Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zumindest zwei vom Land Berlin entsandte Mitglieder, gefaßt werden."

Im übrigen bleibt der Konsortialvertrag unverändert.

2. Das Land Berlin und die BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft stimmen darin überein, daß der Entwurf der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Berlinwasser Holding Aktiengesellschaft, der als Anlage 7.5a dem Konsortialvertrag beigelegt ist, wie folgt geändert und die Geschäftsordnung entsprechend diesem geänderten Entwurf neu gefaßt werden soll:

- a) § 5 Abs. 1 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

"Die Beschlüsse des Weisungsausschusses werden mit der Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zumindest zwei vom Land Berlin entsandte Mitglieder, gefaßt."

- b) § 7 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

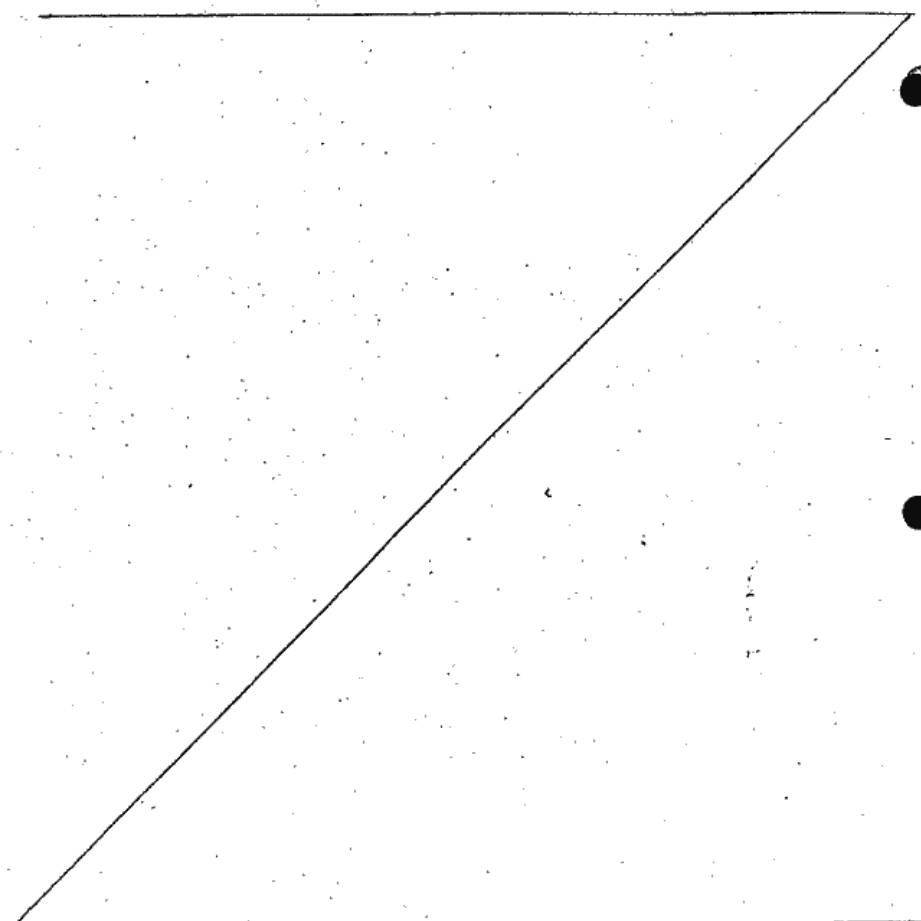
"Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit das Gesetz, die Satzung und diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen."

3. Die Berlinwasser Holding Aktiengesellschaft und die Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts vereinbaren ferner folgendes:

§ 11 Abs. 3 des StG-Vertrag II wird wie folgt geändert:

"Weisungen dürfen nur erteilt werden, wenn sie mit Zustimmung eines Aufsichtsratsausschusses der Holding erfolgen, in dem die vom Land Berlin entsandten Aufsichtsratsmitglieder die Mehrheit bilden und zumindest zwei vom Land Berlin entsandte Mitglieder der Weisung zustimmen."

Im übrigen bleibt der StG-Vertrag II unverändert.



Anlage A

**Zweite Änderungsvereinbarung
zum
Konsortialvertrag vom 18. Juni 1999**

zwischen

dem Land Berlin

vertreten durch
die Senatsverwaltung für Finanzen
und die
Senatsverwaltung für Wirtschaft
und Technologie und

RWE Umwelt AG

Vivendi S.A.

RWE Umwelt Aqua GmbH (vormals firmierend als "RWE Aqua GmbH")

Compagnie Générale des Eaux Deutschland GmbH

Allianz Capital Partners GmbH

**BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft (derzeit noch firmierend als
"RWE/Vivendi Beteiligungs AG")**

**Berlinwasser Holding Aktiengesellschaft (vormals firmierend als "Berlinwasser
Aktiengesellschaft")**

sowie

Vivendi Environnement

Seite 10

Der Konsortialvertrag vom 18. Juni 1999 (UR Nummer H/286/1999 des Notars Helmut F.G. Happe in Berlin – nachstehend "Konsortialvertrag") über die Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts (nachfolgend "BWB") ist am 13. September 1999 wirksam und am 29. Oktober 1999 vollzogen worden. Der Konsortialvertrag wurde am 6. Januar 2000 durch Änderungsvereinbarung zum Konsortialvertrag vom 18. Juni 1999 sowie zum Vertrag über zwei Stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung vom 8. September 1999 (UR Nummer H/6/2000 des Notars Helmut F. G. Happe in Berlin – nachstehend "Änderungsvereinbarung") geändert.

Der Konsortialvertrag weist die RWE Umwelt AG als "**Muttergesellschaft RWE**" und die Vivendi S.A. als "**Muttergesellschaft Vivendi**" aus. Die beiden Gesellschaften werden zusammen die "**Muttergesellschaften**" genannt.

Im Hinblick auf die Umstrukturierung der Vivendi Gruppe hat die Vivendi S.A. das Land Berlin gebeten, der Übertragung Ihrer Rechtsstellung als "Muttergesellschaft Vivendi" nach Maßgabe des Konsortialvertrages auf Vivendi Environnement zuzustimmen. Das Land Berlin hat einer solchen Übertragung mit Schreiben vom 23. Juni 2000 zugestimmt.

Dies vorausgeschickt, treffen die Vertragsparteien die nachstehenden Vereinbarungen:

1. Eintritt der Vivendi Environnement

Sämtliche Parteien des Konsortialvertrages und die Vivendi Environnement vereinbaren hiermit, daß die Vivendi Environnement als Vertragspartei des Konsortialvertrages einschließlich seiner Anlagen (in der Fassung der Änderungsvereinbarung) und des Schiedsvertrages zum Konsortialvertrag (Anlage 44.2 zum Konsortialvertrag) an die Stelle der Vivendi S.A. tritt.

2. Änderungen des Konsortialvertrages

Der Konsortialvertrag wird wie folgt abgeändert:

- 2.1 Die Definition von Investor RWE im Konsortialvertrag wird wie folgt neu gefaßt:

Investor RWE RWE Umwelt Aqua GmbH

Die Definition der Muttergesellschaft im Konsortialvertrag wird wie folgt neu gefaßt:

Muttergesellschaft RWE Umwelt AG/Vivendi Environnement

- 2.2 In § 2 Abs. 6 des Konsortialvertrages werden jeweils "Vivendi S.A." gegen "Vivendi Environnement" und "RWE Aqua GmbH" gegen "RWE Umwelt Aqua GmbH" ausgetauscht. § 2 Abs. 6 erhält demgemäß folgende Fassung:

"Die Investoren und der Finanzinvestor bilden ein Konsortium, das aus der RWE Umwelt Aqua GmbH, der CGE Deutschland GmbH und der Allianz Capital Partners GmbH besteht. Die RWE Umwelt Aqua GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der RWE Umwelt AG, die wiederum eine 100%ige Tochtergesellschaft der RWE AG ist und mit ihr einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen hat. Die CGE Deutschland GmbH ist eine mittelbare 100%ige Tochtergesellschaft der französischen Gesellschaft Vivendi Environnement. Die Allianz Capital Partners GmbH ist eine mittelbare 100%ige Tochtergesellschaft der Allianz AG."

- 2.3 In § 12 Abs. 3 Sätze 2 und 4 werden jeweils "Vivendi S.A." gegen "Vivendi Environnement" und "RWE Aqua GmbH" gegen "RWE Umwelt

Aqua GmbH" ausgetauscht. § 12 Abs. 3 erhält demgemäß folgende Fassung:

"Die Investoren gewährleisten insbesondere, daß sie während der Laufzeit dieses Vertrages ohne schriftliche Einwilligung des Landes Berlin über die Aktien der BB-AG nicht verfügen, insbesondere die Aktien nicht an Dritte übertragen oder mit Rechten Dritter belasten werden. Ausgenommen sind Übertragungen von Aktien der BB-AG nach Ablauf von 3 Jahren nach dem Stichtag durch die RWE Umwelt Aqua GmbH an ein von RWE Umwelt AG abhängiges Unternehmen und/oder durch die CGE Deutschland GmbH an ein von Vivendi Environnement abhängiges Unternehmen. Bei der Übertragung von Aktien der BB-AG an die in Satz 2 genannten Unternehmen nach Ablauf von achtzehn Monaten nach dem Stichtag wird das Land Berlin seine Einwilligung nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Ausgenommen von dem Einwilligungsvorbehalt nach Satz 1 sind Umwandlungen eines Investors im Sinne des Umwandlungsgesetzes, sofern, (i) ein etwaiger Rechtsnachfolger der RWE Umwelt Aqua GmbH ein von RWE Umwelt AG abhängiges Unternehmen oder diese selbst und/oder (ii) ein etwaiger Rechtsnachfolger der CGE Deutschland GmbH ein von Vivendi Environnement abhängiges Unternehmen oder diese selbst ist."

2.4 In § 12 Abs. 4 Satz 1 des Konsortialvertrages werden "Vivendi S.A." durch "Vivendi Environnement" und "RWE Aqua GmbH" durch "RWE Umwelt Aqua GmbH" ersetzt. § 12 Abs. 4 erhält demgemäß folgende Fassung:

"Die Übertragung von Aktien der BB-AG gemäß § 12.3 dieses Vertrages durch die RWE Umwelt Aqua GmbH an ein von RWE Umwelt AG abhängiges Unternehmen und/oder durch die CGE Deutschland GmbH an ein von Vivendi Environnement

abhängiges Unternehmen setzt voraus, daß das Unternehmen, auf das die Aktien übertragen werden ("Nachfolgeunternehmen"), diesem Vertrag schriftlich beiträgt und sich gegenüber dem Land Berlin und der jeweiligen Muttergesellschaft schriftlich verpflichtet, die Aktien der BB-AG auf ein von der jeweiligen Muttergesellschaft abhängiges Unternehmen, das diesem Vertrag seinerseits schriftlich beiträgt und die Verpflichtungen des Nachfolgeunternehmens im Sinne dieses § 12.4 übernimmt, zu übertragen, sobald das Nachfolgeunternehmen kein von der jeweiligen Muttergesellschaft abhängiges Unternehmen mehr ist. Solange dies nicht geschehen ist, kann die BB-AG ihre Rechte aus dem StG-Vertrag I oder als Aktionär der Holding nicht ausüben.

- 2.5 § 46 Abs. 2 wird hinsichtlich des Punktes "Adresse Muttergesellschaften" geändert und erhält folgende Fassung:

Adresse Muttergesellschaften

RWE Umwelt AG
Abt. R/M
Herrn Dr. Lotze
Opernplatz 1

45128 Essen

Fax: 0201/12- [REDACTED]

Vivendi Environnement
M. Francis Casoria
Secrétaire Général
42, avenue de Friedland

75008 Paris

Fax: 00 33 / 1 71 71 [REDACTED]

- 2.6 § 46 Abs. 2 wird hinsichtlich des Punktes "Adresse Investoren" geändert und erhält folgende Fassung:

8 Zweite Änderungsvereinbarung

Adresse Investoren

RWE Umwelt
Aqua GmbH
Herrn Aumüller
- Geschäftsführer -
Friedrichstraße 95

10117 Berlin

Fax: 030/209 581 [REDACTED]

Compagnie Générale
des Eaux Deutschland GmbH
Herrn Christophe Hug
- Geschäftsführer -
Unter den Linden 21

10117 Berlin

Fax: 030/209 2 [REDACTED]

- 2.7 § 46 Abs. 2 wird hinsichtlich des Punktes "Adresse BB-AG" geändert und erhält folgende Fassung:

Adresse BB-AG

RWE/Vivendi Beteiligungs AG
- Vorstand -
Unter den Linden 21

10117 Berlin

Fax: 030/2092 [REDACTED]

- 2.8 Im übrigen bleibt der Konsortialvertrag unverändert.
- 2.9 Anlage 2.5 des Konsortialvertrages bleibt davon unberührt, daß Vivendi Environnement in den Geschäftsfeldern Kommunikation und Medien nicht spezifisch selbst tätig ist. Vivendi Environnement wird sich nicht mit der Begründung, daß solche Verpflichtungen nicht Teil der spezifischen Tätigkeiten der Vivendi Environnement sind; auf Unerfüllbarkeit von Verpflichtungen nach Anlage 2.5 des Konsortialvertrages berufen. Insoweit steht Vivendi Environnement für die Erfüllung der ursprünglich von Vivendi S.A. eingegangenen Verpflichtungen in vollem Umfang ein.

3. Schlußbestimmungen

- 3.1 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 3.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich der Abänderung dieser Schriftformklausel selbst, bedürfen der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Vereinbarung. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- 3.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, daß die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, soweit

8 Zweite Änderungsvereinbarung

sie bei Abschluß dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmungen die betreffende Angelegenheit bedacht hätten.

- 3.4 Es gilt diese beurkundete deutsche Fassung der Vereinbarung. Angefertigte Übersetzungen dieser Vereinbarung in andere Sprachen haben keinen Einfluß auf deren Auslegung.

Anlage A

**Dritte Änderungsvereinbarung
zum
Konsortialvertrag vom 18. Juni 1999**

zwischen

dem Land Berlin

vertreten durch
die Senatsverwaltung für Finanzen
und die
Senatsverwaltung für Wirtschaft
und Technologie und

RWE Umwelt AG

Vivendi Environnement

RWE Aqua GmbH (vormals firmierend als "RWE Umwelt Aqua GmbH")

Compagnie Générale des Eaux Deutschland GmbH

Allianz Capital Partners GmbH

**BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft (derzeit noch firmierend als
"RWE/Vivendi Beteiligungs AG")**

**Berlinwasser Holding Aktiengesellschaft (vormals firmierend als "Berlinwasser
Aktiengesellschaft")**

sowie

GBV Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH

Der Konsortialvertrag vom 18. Juni 1999 (UR Nummer H/286/1999 des Notars Helmut F.G. Happe in Berlin – nachstehend mitsamt seinen Änderungen "Konsortialvertrag") über die Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts (nachfolgend "BWB") ist am 13. September 1999 wirksam und am 29. Oktober 1999 vollzogen worden. Der Konsortialvertrag wurde am 6. Januar 2000 durch Änderungsvereinbarung zum Konsortialvertrag vom 18. Juni 1999 sowie zum Vertrag über zwei Stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung vom 8. September 1999 (UR Nummer H/6/2000 des Notars Helmut F. G. Happe in Berlin – nachstehend "Änderungsvereinbarung") und am 20. Dezember 2000 durch die Zweite Änderungsvereinbarung zum Konsortialvertrag vom 18. Juni 1999 (UR-Nummer H763/2000 des Notars Helmut F. G. Happe) geändert.

Der Konsortialvertrag weist die RWE Umwelt AG als "**Muttergesellschaft RWE**" und die Vivendi Environnement als "**Muttergesellschaft Vivendi**" aus. Die beiden Gesellschaften werden zusammen die "**Muttergesellschaften**" genannt.

Im Hinblick auf die Umstrukturierung des RWE-Konzerns hat die RWE Umwelt AG das Land Berlin gebeten, der Übertragung ihrer Rechtsstellung als "**Muttergesellschaft RWE**" nach Maßgabe des Konsortialvertrages auf GBV Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH (nachfolgend „GBV“) zuzustimmen. Das Land Berlin hat einer solchen Übertragung mit Schreiben vom 18. Mai 2001 grundsätzlich zugestimmt.

Dies vorausgeschickt, treffen die Vertragsparteien die nachstehenden Vereinbarungen:

1. Eintritt der GBV

Sämtliche Parteien des Konsortialvertrages und die GBV vereinbaren hiermit, daß die GBV als Vertragspartei des Konsortialvertrages einschließlich seiner Anlagen (in der Fassung der Zweiten Änderungsvereinbarung) und des Schiedsvertrages zum Konsortialvertrag (Anlage 44.2 zum Konsortialvertrag) an die Stelle der RWE Umwelt AG tritt.

2. Änderungen des Konsortialvertrages

Der Konsortialvertrag wird wie folgt abgeändert:

- 2.1 Die Definition von Investor RWE im Konsortialvertrag wird wie folgt neu gefasst:

Investor RWE RWE Aqua GmbH

Die Definition der Muttergesellschaft im Konsortialvertrag wird wie folgt neu gefasst:

Muttergesellschaft GBV Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH/Vivendi Environnement

- 2.2 In § 2 Abs. 6 des Konsortialvertrages wird "RWE Umwelt AG" gegen "GBV" ausgetauscht. § 2 Abs. 6 erhält demgemäß folgende Fassung:

"Die Investoren und der Finanzinvestor bilden ein Konsortium, das aus der RWE Aqua GmbH, der CGE Deutschland GmbH und der Allianz Capital Partners GmbH besteht. Die RWE Aqua GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der GBV, die wiederum eine 100%ige Tochtergesellschaft der RWE AG ist und mit ihr einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen hat. Die CGE Deutschland GmbH ist eine mittelbare 100%ige Tochtergesellschaft der französischen Gesellschaft Vivendi Environnement. Die Allianz Capital Partners GmbH ist eine mittelbare 100%ige Tochtergesellschaft der Allianz AG."

- 2.3 § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Die Investoren gewährleisten insbesondere, daß sie während der Laufzeit dieses Vertrages ohne schriftliche Einwilligung des Landes Berlin über die Aktien der BB-AG nicht verfügen,

insbesondere die Aktien nicht an Dritte übertragen oder mit Rechten Dritter belasten werden. Ausgenommen sind Übertragungen von Aktien der BB-AG nach Ablauf von 3 Jahren nach dem Stichtag durch die RWE Aqua GmbH an ein von RWE AG abhängiges Unternehmen und/oder durch die CGE Deutschland GmbH an ein von Vivendi Environnement abhängiges Unternehmen. Bei der Übertragung von Aktien der BB-AG an die in Satz 2 genannten Unternehmen nach Ablauf von achtzehn Monaten nach dem Stichtag wird das Land Berlin seine Einwilligung nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Ausgenommen von dem Einwilligungsvorbehalt nach Satz 1 sind Umwandlungen eines Investors im Sinne des Umwandlungsgesetzes, sofern, (i) ein etwaiger Rechtsnachfolger der RWE Aqua GmbH ein von GBV abhängiges Unternehmen oder diese selbst und/oder (ii) ein etwaiger Rechtsnachfolger der CGE Deutschland GmbH ein von Vivendi Environnement abhängiges Unternehmen oder diese selbst ist."

2.4 § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"Die Übertragung von Aktien der BB-AG gemäß § 12.3 dieses Vertrages durch die RWE Aqua GmbH an ein von GBV abhängiges Unternehmen oder diese selbst und/oder durch die CGE Deutschland GmbH an ein von Vivendi Environnement abhängiges Unternehmen setzt voraus, daß das Unternehmen, auf das die Aktien übertragen werden ("**Nachfolgeunternehmen**"), diesem Vertrag schriftlich beitrifft und sich gegenüber dem Land Berlin und der jeweiligen Muttergesellschaft schriftlich verpflichtet, die Aktien der BB-AG auf ein von der jeweiligen Muttergesellschaft abhängiges Unternehmen, das diesem Vertrag seinerseits schriftlich beitrifft und die Verpflichtungen des Nachfolgeunternehmens im Sinne dieses § 12.4 übernimmt, zu übertragen, sobald das Nachfolgeunternehmen kein von der jeweiligen Muttergesellschaft

abhängiges Unternehmen mehr ist. Solange dies nicht geschehen ist, kann die BB-AG ihre Rechte aus dem StG-Vertrag I oder als Aktionär der Holding nicht ausüben.

- 2.5 § 46 Abs. 2 wird hinsichtlich des Punktes "Adresse Muttergesellschaften" geändert und erhält folgende Fassung:

Adresse Muttergesellschaften

GBV Gesellschaft für
Beteiligungsverwaltung mbH
Herren Dr. Richard
Klein und Dr. Klaus
Sturany
- Geschäftsführer -
Opernplatz 1
45128 Essen

Vivendi Environnement
M. Francis Casorla
Secrétaire Général
42, avenue de Friedland
75008 Paris

Fax: 00 33 / 1 71 71 [REDACTED]

Fax: 0201 / 12 [REDACTED]

- 2.6 § 46 Abs. 2 wird hinsichtlich des Punktes „Adresse Investoren“ geändert und erhält folgende Fassung:

Adresse Investoren

RWE Aqua GmbH

Herrn Aumüller
- Geschäftsführer -
Friedrichstraße 95

10117 Berlin

Fax: 030/209 581 [REDACTED]

Compagnie Générale
des Eaux Deutschland GmbH
Herrn Christophe Hug
- Geschäftsführer -
Unter den Linden 21

10117 Berlin

Fax: 030/209 [REDACTED]

- 2.7 Im übrigen bleibt der Konsortialvertrag unverändert.

3. Schlußbestimmungen

- 3.1 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- 3.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich der Abänderung dieser Schriftformklausel selbst, bedürfen der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Vereinbarung. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- 3.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, daß die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartien gewollt hätten oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluß dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmungen die betreffende Angelegenheit bedacht hätten.
- 3.4 Es gilt diese beurkundete deutsche Fassung der Vereinbarung. Angefertigte Übersetzungen dieser Vereinbarung in andere Sprachen haben keinen Einfluß auf dessen Auslegung.

Vierte Änderungsvereinbarung
zum
Konsortialvertrag vom 18. Juni 1999

zwischen

dem Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen
und die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen

und

Thames Water Aqua Holdings GmbH (vormals firmierend als „GBV Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH“),

Vivendi Environnement S.A. à Directoire et Conseil de Surveillance,

RWE Aqua GmbH,

Vivendi Water Deutschland GmbH (vormals firmierend als „Compagnie Générale des Eaux Deutschland GmbH“),

Allianz Capital Partners GmbH,

RWE/Vivendi Berlinwasser Beteiligungs AG (vormals firmierend als „RWE/Vivendi Beteiligungs AG“),

Berlinwasser Holding Aktiengesellschaft (vormals firmierend als „Berlinwasser Aktiengesellschaft“).

Der Konsortialvertrag vom 18. Juni 1999 (UR-Nr. H/286/1999 des Notars Helmut F. G. Happe in Berlin – nachstehend mitsamt seinen Änderungen „Konsortialvertrag“) über die Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts (nachfolgend „BWB“), ist am 13. September 1999 wirksam und am 29. Oktober 1999 vollzogen worden. Der Konsortialvertrag wurde am 6. Januar 2000 durch die erste Änderungsvereinbarung zum Konsortialvertrag vom 18. Juni 1999 sowie zum Vertrag über zwei stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung vom 8. September 1999 (UR-Nr. H/6/2000 des Notars Helmut F. G. Happe in Berlin), am 20. Dezember 2000 durch die zweite Änderungsvereinbarung zum Konsortialvertrag vom 18. Juni 1999 (UR-Nr. H/763/2000 des Notars Helmut F. G. Happe in Berlin) sowie am 14. Juni 2001 durch die dritte Änderungsvereinbarung zum Konsortialvertrag vom 18. Juni 1999 (UR-Nr. H/304/2001 des Notars Helmut F. G. Happe in Berlin) geändert.

Der Konsortialvertrag weist Allianz Capital Partners GmbH als Finanzinvestor und Vertragspartei aus.

Die Parteien sind übereingekommen, dass Allianz Capital Partners GmbH aus dem Konsortialvertrag ausscheiden soll und vereinbaren deshalb, was folgt:

1. Ausscheiden von Allianz als Vertragspartei des Konsortialvertrages und der Schiedsvereinbarung

Die Parteien vereinbaren hiermit, dass Allianz Capital Partners GmbH mit sofortiger Wirkung aus dem Konsortialvertrag nebst Anlagen einschließlich der Schiedsvereinbarung vom 18. Juni 1999 (Anlage 44.2 zum Konsortialvertrag) ausscheidet und somit künftig nicht mehr Vertragspartei des Konsortialvertrages ist.

2. Änderungen des Konsortialvertrages

Im Hinblick auf das Ausscheiden von Allianz Capital Partners GmbH wird der Konsortialvertrag angepasst und wie folgt geändert:

2.1 "Allianz Capital Partners GmbH" wird aus der Auflistung der Vertragsparteien gestrichen.

2.2 In dem Definitionsverzeichnis wird

a) die Definition von „BB-AG“ wie folgt neu gefasst:

„BB-AG	RWE/Vivendi Berlinwasser Beteiligungs AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 71083“;
--------	--

b) die Definition

„Finanzinvestor	Allianz Capital Partners GmbH“
-----------------	--------------------------------

ersatzlos gestrichen;

c) die Definition von „Investor CGE“ wie folgt neu gefasst:

„Investor CGE	Vivendi Water Deutschland GmbH“;
---------------	----------------------------------

d) die Definition von „Muttergesellschaft“ wie folgt neu gefasst:

„Muttergesellschaft Thames Water Aqua Holdings
GmbH/Vivendi Environnement“

2.3 In § 2.6 werden die Worte „der Finanzinvestor“ und „der Allianz Capital Partners GmbH“ gestrichen, „CGE Deutschland GmbH“ durch „Vivendi Water Deutschland GmbH“ und „GBV“ durch „Thames Water Aqua Holdings GmbH“ ersetzt. Der letzte Satz von § 2.6 wird gestrichen. § 2.6 erhält demgemäß folgende Fassung:

„Die Investoren bilden ein Konsortium, das aus der RWE Aqua GmbH und der Vivendi Water Deutschland GmbH besteht. Die RWE Aqua ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Thames Water Aqua Holdings GmbH, die wiederum eine 100%ige Tochtergesellschaft der RWE AG ist und mit ihr einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen hat. Die Vivendi Water Deutschland ist eine mittelbare 100%ige Tochtergesellschaft der französischen Gesellschaft Vivendi Environnement.“

2.4 § 2.7 wird ersatzlos gestrichen.

2.5 § 8 wird ersatzlos gestrichen.

2.6 In § 11.1 wird der Verweis auf §§ 8 und 15 ersatzlos gestrichen. § 11.1 erhält demgemäß folgende Fassung:

„Die Muttergesellschaften gewährleisten, dass die BB-AG, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 12.3, 14, 17 und 18 dieses Vertrages, während der Laufzeit dieses Vertrages ein von den Muttergesellschaften abhängiges Unternehmen bleibt. Ein

"von den Muttergesellschaften abhängiges Unternehmen" im Sinne dieses Vertrages ist ein Unternehmen, auf das die Muttergesellschaften gemeinsam unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können (§ 17 Abs. 1 AktG) und an denen die Muttergesellschaften gemeinsam unmittelbar oder mittelbar sämtliche Anteile und Stimmrechte halten."

- 2.7 In § 12.2 wird der Verweis auf §§ 8 und 15 ersatzlos gestrichen. § 12.2 erhält demgemäß folgende Fassung:

„Die Investoren gewährleisten, dass sie, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 12.3, 14, 17 und 18 dieses Vertrages, während der Laufzeit dieses Vertrages gemeinsam sämtliche Aktien der BB-AG unmittelbar halten werden, sie während dieser Zeit über sämtliche Aktien der BB-AG frei verfügen können und die Aktien der BB-AG während dieser Zeit nicht mit Rechten Dritter belastet sind.“

- 2.8 In § 12.3 wird „CGE Deutschland GmbH“ durch „Vivendi Water Deutschland GmbH“ und „GBV“ durch „Thames Water Aqua Holdings“ ersetzt. § 12.3 erhält demgemäß folgende Fassung:

„Die Investoren gewährleisten insbesondere, dass sie während der Laufzeit dieses Vertrages ohne schriftliche Einwilligung des Landes Berlin über die Aktien der BB-AG nicht verfügen, insbesondere die Aktien nicht an Dritte übertragen oder mit Rechten Dritter belasten werden. Ausgenommen sind Übertragungen von Aktien der BB-AG nach Ablauf von 3 Jahren nach dem Stichtag durch die RWE Aqua GmbH an ein von RWE AG abhängiges Unternehmen und/oder durch die Vivendi Water Deutschland GmbH an ein von Vivendi Environnement ab-

nicht geschehen ist, kann die BB-AG ihre Rechte aus dem StG-Vertrag I oder als Aktionär der Holding nicht ausüben.“

2.10 § 12.5 wird ersatzlos gestrichen.

2.11 § 14.3 wird ersatzlos gestrichen.

2.12 § 15 wird ersatzlos gestrichen.

2.13 § 36.11 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

2.14 In § 41.2 werden die Worte „und der Finanzinvestor“ ersatzlos gestrichen. § 41.2 erhält demgemäß folgende Fassung:

„Die Investoren zahlen dem Land Berlin ferner eine Kostenpauschale in Höhe von DEM 16.000.000,-. Die Kostenpauschale ist am Stichtag zur Zahlung auf das folgende Anderkonto fällig:

Bank: BHF Bank AG, Frankfurt am Main

BLZ: 500 202 00

Konto-Nr.: 126 [REDACTED]

Verwendungszweck: Saturn“

2.15 § 46.2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Mitteilungen an die Muttergesellschaften, die Investoren oder die BB-AG, die diesen Vertrag oder die in diesem Vertrag genannten Verträge betreffen, sind schriftlich in deutscher Sprache abzufassen und wie folgt zu adressieren:

Adresse Muttergesellschaft

Thames Water Aqua Holdings
GmbH
Dr. Oliver Schouler
RWE AG, Abteilung HG
Opernplatz 1
45128 Essen

Vivendi Environnement
Herr Alain Tchernonog
Direction Juridique
38 avenue Kléber
75799 Paris Cedex 16
France

Fax: 0201 - 12 [REDACTED]

Fax: + 33 1 71 75 [REDACTED]

Adresse Investoren

RWE Aqua GmbH
Herrn Lutz Adels
Am Schloss Broich 1-3
45479 Mülheim an der Ruhr

Vivendi Water Deutschland GmbH
Herrn Christophe Hug
- Geschäftsführer -
Unter den Linden 21
10117 Berlin

Fax: 0208 - 44 33 [REDACTED]

Fax: 030 - 20 92 [REDACTED]

Adresse BB-AG

RWE/Vivendi Berlinwasser Beteiligungs AG
- Vorstand -
Unter den Linden 21
10117 Berlin

Fax: 030 - 20 92 [REDACTED]

Die Investoren haben Empfangsvollmacht für die jeweilige Muttergesellschaft und die BB-AG."

2.16 In Anlage 2.5 wird unter A „CGE Deutschland GmbH“ durch „Vivendi Water Deutschland GmbH“ und unter II.1 (b) „Compagnie Générale des Eaux Deutschland GmbH“ durch „Vivendi Water Deutschland GmbH“ ersetzt. Anlage 2.5 lautet demgemäß unter A und II.1 (b) wie folgt:

A. Schaffung von Arbeitsplätzen

Die von den Unternehmensgruppen, denen die RWE Aqua GmbH und die Vivendi Water Deutschland GmbH sowie ihre jeweiligen Muttergesellschaften angehören, eingeleiteten und vorgesehenen Maßnahmen ermöglichen die Schaffung von 2.160 neuen Arbeitsplätzen in der Region Berlin.

II.1 (b) Die Vivendi Water Deutschland GmbH, ein Unternehmen der Vivendi-Gruppe, das die Wasseraktivitäten der Gruppe in Deutschland durchführt (in Deutschland DM 70 Mio. Umsatz, 350 Mitarbeiter) hat bereits die Verlegung ihres Firmensitzes von Ludwigshafen nach Berlin eingeleitet.“

2.17 Im Übrigen bleibt der Konsortialvertrag unverändert.

3. Rechtsfolgen des Ausscheidens von Allianz Capital Partners

Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, dass

- (i) Allianz gegenüber den übrigen Parteien, sei es einzeln oder gemeinschaftlich und

- (ii) den übrigen Parteien, sei es einzeln oder gemeinschaftlich, gegenüber Allianz

aus und im Zusammenhang mit dem Konsortialvertrag sowie dem Abschluss dieser Vereinbarung keinerlei Ansprüche zustehen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 4.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich der Abänderung dieser Schriftformklausel selbst bedürfen der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Vereinbarung. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- 4.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechts-wirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit o-der Durchsetzbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das glei-che gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführ-baren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmungen die betreffende Angelegenheit bedacht hätten.

10 Vierte Änderungsvereinbarung

- 4.4 Es gilt die beurkundete Fassung der Vereinbarung. Angefertigte Übersetzungen dieser Vereinbarung in andere Sprachen haben keinen Einfluss auf deren Auslegung.
- 4.5 Die Kosten dieser Beurkundung tragen Vivendi Water Deutschland GmbH und Thames Water Aqua Holdings GmbH je zur Hälfte.

**Fünfte Änderungsvereinbarung
zum
Konsortialvertrag vom 18. Juni 1999**

zwischen

dem Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen
und die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen

und

Thames Water Aqua Holdings GmbH (vormals firmierend als „GBV Gesellschaft
für Beteiligungsverwaltung mbH“),

Veolia Environnement S.A. à Conseil d'Administration (vormals firmierend als
„Vivendi Environnement S.A. à Directoire et Conseil de Surveillance“),

RWE Aqua GmbH,

Veolia Water Deutschland GmbH (vormals firmierend als „Compagnie Générale
des Eaux Deutschland GmbH“ sowie anschließend als „Vivendi Water Deutschland
GmbH“),

RWE/Veolia Berlinwasser Beteiligungs AG (vormals firmierend als „RWE/Vivendi
Beteiligungs AG“ sowie anschließend als „RWE/Vivendi Berlinwasser Beteiligungs
AG“),

Berlinwasser Holding Aktiengesellschaft (vormals firmierend als „Berlinwasser
Aktiengesellschaft“).

Präambel

1. Der Konsortialvertrag vom 18. Juni 1999 (UR-Nr. H/286/1999 des Notars Helmut F. G. Happe in Berlin – nachstehend mitsamt seinen nachfolgend genannten Änderungen "Konsortialvertrag") über die Teilprivatisierung der BWB ist am 13. September 1999 wirksam geworden und am 29. Oktober 1999 vollzogen worden. Der Konsortialvertrag wurde am 6. Januar 2000 durch die erste Änderungsvereinbarung zum Konsortialvertrag vom 18. Juni 1999 sowie zum Vertrag über zwei stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung vom 8. September 1999 (UR-Nr. H/6/2000 des Notars Helmut F. G. Happe in Berlin), am 20. Dezember 2000 durch die zweite Änderungsvereinbarung zum Konsortialvertrag vom 18. Juni 1999 (UR-Nr. H/763/2000 des Notars Helmut F. G. Happe in Berlin), am 14. Juni 2001 durch die dritte Änderungsvereinbarung zum Konsortialvertrag vom 18. Juni 1999 (UR-Nr. H/304/2001 des Notars Helmut F. G. Happe in Berlin) sowie am 20. Dezember 2002 durch die vierte Änderungsvereinbarung zum Konsortialvertrag vom 18. Juni 1999 (UR-Nr. H/534/2002 des Notars Helmut F. G. Happe in Berlin) geändert.
2. In dem abstrakten Normenkontrollverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin (VerfGH 42/99) erklärte der Verfassungsgerichtshof mit Urteil vom 21. Oktober 1999 § 3 Abs. 4 Sätze 2-4 des Gesetzes zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe i.d.F. vom 17. Mai 1999 (sog. „Effizienzsteigerungsklausel“) sowie die Worte „zuzüglich 2 Prozentpunkte“ in § 3 Abs. 4 Satz 1 TPrG i.d.F. vom 17. Mai 1999 für nichtig. In Anlage 15 a des Vollzugs-Protokolles vom 29. Oktober 1999 stellten die Vertragsparteien fest, daß unverzüglich nach dem Closing der Anpassungsbedarf aufgrund des Urteils festzustellen und die Abhilfemöglichkeiten abzustimmen sind; das Land Berlin verpflichtete sich, die notwendigen Schritte einzuleiten. In Anlage 15 b des Vollzugs-Protokolls bestätigte das Land Berlin gegenüber RWE Umwelt AG und Vivendi S.A., daß die Bestimmungen des § 23.7 des Konsortialvertrages nicht nur auf die Teilnichtigkeitsklärung des § 3 Abs. 4 TPrG i.d.F. vom 17. Mai 1999 durch das Verfassungsgerichtshofurteil vom 21. Oktober 1999

- Anwendung finden, sondern auch auf jede zukünftige Nichtigerklärung (im Sinne des § 23.7) einer geänderten Fassung des § 3 TPrG oder einer an die Stelle dieser Bestimmung tretenden anderen Bestimmung des TPrG oder eines anderen Landesgesetzes.
3. Das Land Berlin hat mit Zustimmung der anderen Vertragsparteien zwecks Erfüllung seiner Verpflichtungen aus § 23.7 Konsortialvertrag mit Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe vom November/Dezember 2003 u.a. in § 3 Abs. 2 Satz 3 TPrG die Worte „Anschaffungs- und Herstellungswerten“ durch das Wort „Wiederbeschaffungszeitwerten“ ersetzt und § 3 Abs. 4 TPrG wie folgt neu gefaßt: "Die angemessene kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals entspricht mindestens der durchschnittlichen Rendite zehnjähriger deutscher Bundesanleihen in einem Zeitraum von 20 Jahren, die der jeweiligen Kalkulationsperiode vorausgehen. Der Zinssatz wird jährlich durch Rechtsverordnung des Senats nach § 5 Nr. 2 festgelegt. Für die Kalkulationsperiode 2004 beträgt der Zinssatz mindestens 6 Prozent."
 4. Die Parteien stimmen darin überein, daß Nachteile, die durch die Nichtigerklärung der Worte „zuzüglich 2 Prozentpunkte“ in § 3 Abs. 4 Satz 1 TPrG i.d.F. vom 17. Mai 1999 durch das Urteil des Verfassungsgerichtshofes von Berlin vom 21. Oktober 1999 entstanden sind, soweit sie aufgrund der nunmehr in der novellierten Fassung des § 3 Abs. 4 TPrG vorgesehenen Verzinsungsregelung nicht ausgeglichen werden, auf der Grundlage von § 23.7 Konsortialvertrag nach Maßgabe dieser Änderungsvereinbarung vom Land Berlin auszugleichen sind. Sämtliche diesen Nachteilsausgleich regelnden Bestimmungen dieser Änderungsvereinbarung und ihrer Anlagen sind ihrem Zweck entsprechend so auszulegen und anzuwenden, daß - anstelle der in § 23.7 Konsortialvertrag vorgesehenen Novellierung des § 3 TPrG und Abtretung von Gewinnansprüchen des Landes Berlin gegen die BWB an die BB-AG - die Holding und die BB-AG nach Steuern so gestellt werden, wie sie stünden, wenn die BWB ihr betriebsnotwendiges Kapital seit dem 01. Januar 2004 jährlich in Höhe der durchschnittlichen Rendite zehnjähriger deutscher Bundesanleihen

in einem Zeitraum von 20 Jahren, die der jeweiligen Kalkulationsperiode vorausgehen, zuzüglich 2 Prozentpunkte verzinst hätte.

5. Des weiteren sind die Parteien sich einig, daß im Interesse einer einheitlichen Führung der Berlinwasser Gruppe die Mitglieder des Vorstandes der BWB auch Mitglieder des Vorstandes der Holding sein sollen. Ebenso sollen im Interesse einer einheitlichen Aufsicht über die Unternehmen der Berlinwasser Gruppe die Anstaltsträgervertreter im Aufsichtsrat der BWB soweit möglich auch Mitglieder des Aufsichtsrates der Holding sein.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt:

I. Ergänzungen und Änderungen des Konsortialvertrages

1. Die Definition von "TPrG" im Konsortialvertrag wird wie folgt neu gefaßt:

„TPrG: Gesetz zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 183 = Artikel II des BWB PrG) in der jeweils geltenden Fassung“

2. § 9.3 Konsortialvertrag wird ersatzlos gestrichen
3. § 9.5 Satz 1 Konsortialvertrag erhält folgende Fassung:

„Das Land Berlin und die BB-AG stimmen ferner darin überein, daß der Vorstand der BWB aus vier Mitgliedern bestehen soll, von denen zwei, nämlich die für die Bereiche Technik sowie Personal und Soziales zuständigen Vorstandsmitglieder, auf Vorschlag des Landes Berlin und im Einvernehmen mit der BB-AG, welches nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, und zwei, nämlich die für die Bereiche Finanzen und Betrieb zuständigen Vorstandsmitglieder, auf Vorschlag der BB-AG im Einvernehmen mit dem Land Berlin, welches nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, durch den Aufsichtsrat der BWB bestellt werden sollen.“

4. § 10.2 Konsortialvertrag wird wie folgt ergänzt:

„Das Land Berlin und die BB-AG stimmen darin überein, daß die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Berliner Betriebesgesetzes zu bestellenden Mitglieder des Aufsichtsrates der BWB auch Mitglieder des Aufsichtsrates der Holding sein sollen.“

5. § 10.6 Satz 1 Konsortialvertrag erhält folgende Fassung:

„Das Land Berlin und die BB-AG stimmen ferner darin überein, daß (i) der Vorstand der Holding aus vier Mitgliedern bestehen soll, von denen zwei, nämlich die für die Bereiche (a) Personal und (b) Technik zuständigen Vorstandsmitglieder, auf Vorschlag des Landes Berlin und im Einvernehmen mit der BB-AG, welches nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, und zwei, nämlich die für die Bereiche (a) Finanzen und (b) Nationale Beteiligungen zuständigen Vorstandsmitglieder, auf Vorschlag der BB-AG im Einvernehmen mit dem Land Berlin, welches nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, durch den Aufsichtsrat der Holding bestellt werden sollen und (ii) sämtliche Mitglieder des Vorstandes der BWB auch Mitglieder des Vorstandes der Holding sein sollen.“

6. § 21.1 Konsortialvertrag wird wie folgt ergänzt:

„Sind gemäß § 6.3 Unterabsatz 2 Satz 6 StG-Vertrag II¹ Gewinnanteile der BWB den für sie geführten Rücklagenkonten gutzuschreiben, während eine solche Buchung auf den für die Holding geführten Rücklagenkonten nach Maßgabe des § 6.3 Unterabsatz 2 Satz 5 StG-Vertrag II nicht oder nur eingeschränkt zu erfolgen hat, und reicht der Anteil der BWB am Gewinn des jeweils betroffenen Teilgeschäftsbetriebs nicht aus, um die Rücklagen gemäß § 6.3 Unterabsatz 2 Sätze 1, 2 und 6 StG-Vertrag II zu dotieren, ist das Land Berlin verpflichtet, eine Einlage in die BWB in der Höhe zu leisten, die erforderlich ist, damit die BWB diese Rücklagendotierung vornehmen kann. Wäre die in § 6.3 Unterabsatz 1 Satz 1 StG-Vertrag II genannte Mindesteigenkapitalquote auch dann unterschritten worden, wenn die BWB ihr betriebsnotwendiges Kapital seit dem 01. Januar 2004 mit dem Referenzzinssatz im Sinne des § 21.2 a Abs. 1 Satz 3 verzinst hät-

¹ Bezugnahmen auf StGV I und II in dieser Änderungsvereinbarung betreffen jeweils den Vertrag in der geänderten Fassung. Alle Bezugnahmen/Verweise auf andere Bestimmungen in dieser Änderungsvereinbarung oder auf andere Verträge sind noch zu überprüfen.

te, ist die Einlageleistung des Landes Berlin in jedem Fall der Höhe nach auf den Betrag beschränkt, der erforderlich ist, damit die BWB die gemäß § 6.3 Unterabsatz 2 Sätze 1, 2 und 6 StG-Vertrag II auf sie entfallende Rücklagendotierung bis zu der Eigenkapitalquote vornehmen kann, die bei einer seit dem 01. Januar 2004 ununterbrochenen Verzinsung mit dem Referenzzinssatz erreicht worden wäre. § 6.3 Unterabsatz 2 Satz 3 StG-Vertrag II bleibt unberührt. Auf die Einlageleistung des Landes Berlin findet § 9 StG-Vertrag II keine Anwendung."

7. § 21.2 Konsortialvertrag wird wie folgt ersetzt:

„21.2 a. (1) Die Vertragsparteien stimmen ferner darin überein, daß der Holding als Stilem Gesellschafter der BWB ausschließlich ein Gewinnanspruch zusteht; ein Anspruch auf Auskehrung von Rücklagen besteht nicht, soweit nicht im StG-Vertrag II anders geregelt.

Die Höhe des Gewinnanspruchs entspricht der Beteiligungsquote (gemäß § 4.1 StG-Vertrag II) der Holding am Jahresüberschuß (nach Maßgabe des § 6.2 Satz 1 StG-Vertrag II) der Teilgeschäftsbetriebe der BWB gemäß Teil I Abschnitt A und B StG-Vertrag II (die Teilgeschäftsbetriebe im folgenden "Teilgeschäftsbetriebe", einzeln "Teilgeschäftsbetrieb"), gegebenenfalls erhöht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

In Geschäftsjahren, in denen der durch die BWB gem. § 3 Abs. 2 und 4 TPrG, einer Rechtsverordnung oder einer anderen Rechtsgrundlage der Tarifikalkulation tatsächlich zugrunde gelegte Zinssatz für die angemessene kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals eines Teilgeschäftsbetriebes ("tatsächlicher Zinssatz") niedriger liegt als die durchschnittliche Rendite zehnjähriger deutscher Bundesanleihen in einem Zeitraum von 20 Jahren, die dem betroffenen Geschäftsjahr vorausgehen, zuzüglich 2 Prozentpunkte ("Referenzzinssatz"),

erhöht sich der Gewinnanspruch der Holding um einen Ausgleichsbetrag. Der Ausgleichsbetrag ergibt sich aus der Subtraktion der tatsächlichen Verzinsung von der Referenzverzinsung, das Ergebnis dieser Subtraktion multipliziert mit der Beteiligungsquote der Holding ("Ausgleichsbetrag"), und erhöht nur dann den Gewinnanspruch der Holding, wenn der Ausgleichsbetrag positiv ist. Die "tatsächliche Verzinsung" ist die Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals des betreffenden Teilgeschäftsbetriebes mit dem tatsächlichen Zinssatz, die "Referenzverzinsung" ist die Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals des betreffenden Teilgeschäftsbetriebes mit dem Referenzzinssatz.

Zum Ausgleich aufgrund der niedrigeren Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals erhöhter unterjähriger Fremdfinanzierungskosten der BWB wird der - ggf. erhöhte - Ausgleichsbetrag mit dem halben durchschnittlichen Refinanzierungszinssatz der BWB in dem betreffenden Geschäftsjahr multipliziert und entsprechend erhöht.

Wird erst nach Ablauf eines Geschäftsjahres (i) der tatsächliche Zinssatz für dieses Geschäftsjahr durch eine verfassungsgerechtlche oder eine Entscheidung der Tarifgenehmigungsbehörde erstmals oder weiter auf einen Zinssatz unterhalb des Referenzzinssatzes reduziert und wird (ii) die BWB aufgrund dieser Reduktion durch eine weitere gerichtliche oder eine (ggf. weitere) behördliche Entscheidung dazu verpflichtet, die Differenz bei einer oder mehreren nachfolgenden Tarifikalkulationen als Abzugsposten zu berücksichtigen oder sie in anderer Form den Tarifkunden zurückzuerstatten, erhöht sich in den Geschäftsjahren, in denen als Folge der unter (ii) genannten Entscheidungen ein derartiger Abzug oder eine derartige Rückerstattung erfolgt, der Ausgleichsbetrag im Sinne des Satzes 4 um den anteiligen (in Höhe der Beteiligungsquote der Holding ge-

maß § 4.1 StG-Vertrag II) Betrag der jeweils abgezogenen oder zurückerstatteten Beträge.

Als Folgen im Sinne des vorstehenden Satzes gelten auch Vergleiche mit und Rückzahlungen an Tarifikunden in Fällen, die hinsichtlich der Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals den Fällen gleichgelagert sind, die den Entscheidungen gem. (ii) zugrunde lagen, wenn das Land Berlin dem Vergleich oder der Rückzahlung generell oder im Einzelfall zugestimmt hat. Das Land Berlin darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Die Zustimmung oder Verweigerung hat schriftlich zu erfolgen, und die Verweigerung ist schriftlich zu begründen. Als wichtiger Grund gilt nicht das Nichtbestehen einer rechtlichen Zahlungsverpflichtung gegenüber den betroffenen Tarifikunden.

Die Parteien sind sich einig, daß in denjenigen Gerichtsverfahren, die auf eine der unter (ii) genannten gerichtlichen Entscheidungen gerichtet sind, das Land Berlin (die für die BWB zuständige Aufsichtsbehörde) über den Verfahrensstand laufend und umfassend zu unterrichten und die Verfahrensführung im Rahmen des Möglichen zwischen der BWB und dem Land Berlin zu erörtern ist. Der Einwand rechtlichen Fehlverhaltens ist nur beachtlich, wenn die BWB nach Beteiligung des Landes Berlin nach dem vorstehenden Satz Forderungen des Landes Berlin nicht entsprochen hat.

Liegt in einzelnen Geschäftsjahren, in denen ein Abzug oder eine Rückerstattung im Sinne des Satzes 7 erfolgt, die tatsächliche Verzinsung nicht unter der Referenzverzinsung, erhöht sich der Gewinnanspruch der Holding in diesen Geschäftsjahren um den jeweils berücksichtigten Abzugsposten oder Rückerstattungsbetrag in Höhe ihrer Beteiligungsquote. Lag der nachträglich herabgesetzte Zinssatz zunächst oberhalb des Re-

ferenzzinssatzes, berechnet sich die Erhöhung des Ausgleichsbetrages oder des Gewinnanspruches der Holding nach Sätzen 7 und 14 nach dem Verhältnis, in dem die Differenz zwischen dem Referenzzinssatz und dem nachträglich festgesetzten Zinssatz einerseits zu der Differenz zwischen dem ursprünglich angesetzten tatsächlichen Zinssatz und dem nachträglich festgesetzten Zinssatz andererseits steht, gemäß der als Anlage 21.2 a beigefügten Beispielsrechnung.

- (2) Soweit aufgrund der in Abs. (1) und diesem Abs. (2) vorgesehenen Gewinnverteilung auf Ebene der BWB, der Holding oder der BB-AG für das betreffende Geschäftsjahr oder in späteren Geschäftsjahren Nachteile eintreten und bis zum Ablauf von 2 Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres gem. Abs. (3) nachgewiesen werden, sind diese für dieses Geschäftsjahr durch eine den Nachteilen entsprechende Erhöhung des Ausgleichsbetrages, unter Berücksichtigung hierauf gegebenenfalls anfallender Steuern, auszugleichen (Grundsatz des Nettoausgleiches). Die dem Grundsatz des Nettoausgleiches unterliegenden Nachteile sind Nachteile, die dadurch entstehen, daß die in Abs. (1) niedergelegte Gewinnverteilung steuerlich nicht anerkannt wird, und andere steuerliche Abzüge, steuerliche Mehrbelastungen, der Verbrauch steuerlicher Verlustvorträge, Zinsbelastungen sowie sonstige zum Zwecke eines vollständigen Nettoausgleiches erstattungsbedürftige Nachteile. Dabei sind in jedem Fall sämtliche zum Zwecke eines vollständigen Nettoausgleiches erstattungsbedürftigen Nachteile im Sinne der Sätze 1 und 2 auszugleichen, die nicht eingetreten wären, wenn die BWB das betriebsnotwendige Kapital seit dem 01. Januar 2004 jährlich mit dem Referenzzinssatz verzinst hätte. Soweit Nachteile erst nach Ablauf der vorgenannten Zweimonatsfrist nachgewiesen werden, erhöht sich der Ausgleichsbetrag für das (früheste) Geschäftsjahr, für das im Zeitpunkt des Nachweises

die Aufstellung des Jahresabschlusses noch nicht abgeschlossen ist, um die nachträglich nachgewiesenen Nachteile (i) einschließlich der von der Holding oder der BB-AG gegenüber Dritten – z.B. Steuerbehörden –, ausgenommen verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG, jeweils geschuldeten Zinsen und (ii) einschließlich Zinsen auf die oben genannten Nachteile in Höhe des Basiszinssatzes in dem jeweiligen Zeitraum zuzüglich 1,5 Prozentpunkte seit Entstehen des Nachteils. Eine Verzinsung gemäß (ii) erfolgt nicht, wenn die Nachteile schuldhaft erst nach Ablauf der vorgenannten Zwei-monatsfrist nachgewiesen werden. In Geschäftsjahren, in denen die tatsächliche Verzinsung nicht unterhalb der Referenzverzinsung liegt, erhöht sich der Gewinnanspruch der Holding um den Betrag der nach Satz 4 nachgewiesenen Nachteile.

- (3) Die Holding ist gegenüber der BB-AG verpflichtet, sämtliche Nachteile im Sinne des Abs. (2) gegenüber der BWB nachzuweisen und auf Verlangen der BB-AG durchzusetzen. Kommt die Holding dieser Pflicht nicht unverzüglich nach schriftlicher Aufforderung durch die BB-AG nach, ist die BB-AG berechtigt, unabhängig von der Holding gegenüber der BWB die Nachteile nachzuweisen und im Namen und für Rechnung der Holding durchzusetzen. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist das Land Berlin durch den den Nachteil geltend Machenden unverzüglich über den geltend gemachten Nachteil zu informieren.

Wird ein durch die Holding oder die BB-AG geltend gemachter Nachteil durch die BWB oder das Land Berlin bestritten, werden der den Nachteil geltend Machende und der den Nachteil Bestreitende gemeinsam die gutachterliche Stellungnahme einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über das Bestehen des Nachteils einholen. Beauftragen der den Nachteil geltend Machende und der den Nachteil Bestreitende nicht binnen zwei Wochen nach Bestreiten des geltend gemachten Nachteils eine

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ist sie auf Antrag des den Nachteil geltend Machenden oder des den Nachteil Bestreitenden durch das Institut der Wirtschaftsprüfer zu bestimmen und anschließend unverzüglich durch den den Nachteil geltend Machenden und den den Nachteil Bestreitenden zu beauftragen. Die Holding bzw. die BB-AG haben der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unverzüglich Zugang zu allen zum Zwecke der gutachterlichen Stellungnahme erforderlichen Dokumente zu gewähren und alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen. Erfüllungsort ist insofern Berlin. Der Gutachter hat die volle Offenlegung aller von ihm nachgefragten Dokumente in der gutachterlichen Stellungnahme zu bestätigen sowie, daß die von ihm erbetenen Auskünfte gewährt wurden. Das Ergebnis der gutachterlichen Stellungnahme ist für die Vertragsparteien verbindlich. Die Kosten der gutachterlichen Stellungnahme tragen der den Nachteil geltend Machende und der den Nachteil Bestreitende nach dem Grad ihres Obsiegens bzw. Unterliegens.

- (4) Der nach den Grundsätzen der Absätze (1) und (2) ermittelte Gewinnanspruch der Holding gegenüber der BWB ist auf den Jahresüberschuß des jeweiligen Teilgeschäftsbetriebes vor Berücksichtigung (i) des aus oder im Zusammenhang mit der Beteiligung der BWB an der SVZ resultierenden Verlustes, (ii) der Gewerbesteuer, die dadurch entsteht, daß die in Abs. (1) Sätze 2 bis 15 und Abs. (2) niedergelegte Gewinnverteilung steuerlich nicht anerkannt wird, und (iii) des auf die Holding entfallenden Gewinnanteiles und der Körperschaftsteuer sowie etwaiger Zuschlagsteuern zur Körperschaftsteuer, jedoch abzüglich der anrechenbaren Körperschaftsteuergutschriften, die auf die BWB als Beteiligungsertrag entfallen ("Ergebnis nach Gewerbesteuer"), beschränkt.

21.2 b (1) Die Parteien stimmen ferner darin überein, daß der Holding gegen das Land Berlin eigenständige Ausgleichsansprüche in Höhe des sich für jeden Teilgeschäftsbetrieb aus § 21.2 a Abs. (1) und (2) ergebenden Betrages abzüglich des der Holding gegen die BWB nach den Grundsätzen des § 21.2 a zustehenden und nach § 21.2 a Abs. (4) auf das Ergebnis nach Gewerbesteuer beschränkten Gewinnanspruches zustehen. Diese Ausgleichsansprüche bestehen des weiteren, sofern (i) der jeweilige Teilgeschäftsbetrieb in einem Geschäftsjahr, in dem die tatsächliche Verzinsung unterhalb der Referenzverzinsung lag, ein ausgeglichenes oder ein negatives Ergebnis nach Gewerbesteuer erzielt hat und (ii) in diesem Geschäftsjahr in dem betreffenden Teilgeschäftsbetrieb der nach § 21.2 a Abs. (1) Sätze 2 bis 13 und 15 und Abs. (2) Sätze 1 bis 4 zu berechnende Ausgleichsbetrag den Betrag des Ergebnisses nach Gewerbesteuer des Teilgeschäftsbetriebes in Höhe der Beteiligungsquote der Holding übersteigt. Im Fall des Satzes 2 erstreckt sich die Ausgleichspflicht (i) auf den nach § 21.2 a Abs. (1) Sätze 2 bis 13 und 15 und Abs. (2) Sätze 1 bis 4 zu berechnenden Ausgleichsbetrag abzüglich (ii) des der Beteiligungsquote der Holding entsprechenden Anteiles an dem Betrag des negativen Ergebnisses nach Gewerbesteuer des betreffenden Teilgeschäftsbetriebes.

In Geschäftsjahren, in denen ein Teilgeschäftsbetrieb ein ausgeglichenes oder ein negatives Ergebnis nach Gewerbesteuer erzielt hat, stehen der Holding gegen das Land Berlin in den Fällen des § 21.2 a Abs. (1) Satz 14 und Abs. (2) letzter Satz ebenfalls eigenständige Ausgleichsansprüche in Höhe (i) der Summe der in § 21.2 a Abs. (1) Sätze 14 und 15 und Abs. 2 letzter Satz genannten Beträge abzüglich (ii) des der Beteiligungsquote der Holding entsprechenden Anteiles an dem Betrag des negativen Ergebnisses nach Gewerbesteuer des betreffenden Teil-

Teilgeschäftsbetriebes zu. Ansprüche der Holding nach Satz 4 bestehen nicht, wenn der tatsächliche Zinssatz in diesen Geschäftsjahren unterhalb des Referenzzinssatzes liegt.

- (2) Zwecks Erfüllung der Ausgleichspflichten nach Abs. (1) ist das Land Berlin nach schriftlicher und mit Nachweisen versehener Aufforderung durch die Holding oder die BB-AG verpflichtet, bis zum 30. Juni des dem jeweiligen Geschäftsjahr folgenden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses der BWB für das jeweilige Geschäftsjahr einredefreie zivilrechtliche oder bestandskräftige öffentlich-rechtliche Ansprüche gegen die BWB mit einer Fälligkeit von höchstens 90 Tagen (z.B. Ansprüche auf Zahlung von Grundwasserentnahmeentgelt, von Abwasserabgaben, Konzessionsabgaben oder andere Entgelt- oder Abgabeansprüche) an die Holding abzutreten. Soweit (i) diese abzutretenden Ansprüche zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Landes Berlin nicht ausreichen oder (ii) bis zum 30. Juni des dem jeweiligen Geschäftsjahr folgenden Jahres oder, sofern dieses Datum später liegt, einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses der BWB für das jeweilige Geschäftsjahr, eine Abtretung nicht erfolgt, ist das Land Berlin verpflichtet, direkte Zahlungen an die Holding zu leisten. Das Land Berlin ist des weiteren zur direkten Zahlung verpflichtet, soweit die BWB die abgetretenen Ansprüche nicht bei Fälligkeit erfüllt. In diesem Fall ist die Holding verpflichtet, unverzüglich nach erfolgter Zahlung die nicht durch die BWB erfüllten Ansprüche an das Land Berlin rückabzutreten.
- (3) Soweit durch das Entstehen eines Ausgleichsanspruches gemäß Abs. (1) oder aufgrund der Abtretung oder direkten Zahlung durch das Land Berlin auf Ebene der BWB, der Holding oder der BB-AG für das Geschäftsjahr, in dem der Ausgleichsanspruch entsteht oder die Abtretung bzw. Zahlung erfolgt, oder

in späteren Geschäftsjahren Nachteile eintreten und bis zum Ablauf von 2 Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres gem. § 21.2 a Abs. (3) nachgewiesen werden, sind diese für dieses Geschäftsjahr durch diesen Nachteilen entsprechende Abtretungen bzw. Zahlungen gemäß Abs. (2) Sätze 1 und 2, unter Berücksichtigung hierauf gegebenenfalls anfallender Steuern, auszugleichen (Grundsatz des Nettoausgleiches). Die dem Grundsatz des Nettoausgleiches unterliegenden Nachteile sind steuerliche Abzüge, steuerliche Mehrbelastungen, der Verbrauch steuerlicher Verlustvorträge, Zinsbelastungen sowie sonstige zum Zwecke eines vollständigen Nettoausgleiches erstattungsbedürftige Nachteile. Dabei sind in jedem Fall sämtliche zum Zwecke eines vollständigen Nettoausgleiches erstattungsbedürftigen Nachteile auszugleichen, die nicht eingetreten wären, wenn die BWB das betriebsnotwendige Kapital seit dem 01. Januar 2004 jährlich mit dem Referenzzinssatz verzinst hätte.

- (4) Soweit diese Nachteile erst nach Ablauf der vorgenannten Zweimonatsfrist oder Nachteile im Sinne des § 21.2 a Abs. (2) Sätze 1 bis 3 erst nach Beendigung des StG-Vertrages II nachgewiesen werden, ist das Land Berlin auch zum Ausgleich dieser Nachteile (i) einschließlich der von der BWB, der Holding oder der BB-AG gegenüber Dritten – z.B. Steuerbehörden –, ausgenommen verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG, jeweils geschuldeten Zinsen und (ii) einschließlich Zinsen auf die oben genannten Nachteile in Höhe des Basiszinssatzes in dem jeweiligen Zeitraum zuzüglich 1,5 Prozentpunkte seit Entstehen des Nachteiles verpflichtet. Eine Verzinsung gemäß (ii) erfolgt nicht, wenn die Nachteile schuldhaft erst nach Ablauf der vorgenannten Zweimonatsfrist bzw. nach Beendigung des StG-Vertrages II nachgewiesen werden. Absätze (2) und (3) gelten mit der Maßgabe entsprechend, daß die Ab-

tretung von Ansprüchen bzw. die direkten Zahlungen innerhalb von vier Monaten nach Erbringung des Nachweises zu erfolgen haben. § 21.2 a Abs. (3) findet auf das Verhältnis zwischen dem Land Berlin, der Holding und der BB-AG ebenfalls entsprechende Anwendung.

- (5) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß Rückgriffsansprüche des Landes Berlin gegen die BWB aufgrund einer Inanspruchnahme durch die Holding aus den in diesem § 21.2 b übernommenen Ausgleichspflichten nicht bestehen. Vorsorglich verzichtet das Land Berlin hiermit auf die Geltendmachung solcher Rückgriffsansprüche. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß die gem. Absätzen (2) bis (4) abgetretenen Ansprüche bzw. direkten Zahlungen Einnahmen der Holding aus dem StG-Vertrag II darstellen und nicht in die allgemeine, von dem StG-Vertrag II unabhängige Tätigkeit der Holding fallen.

21.2 c Die Vertragsparteien stimmen außerdem darin überein, daß das Land Berlin ohne Zustimmung der Holding Entnahmen aus dem Vermögen der BWB, das durch den StG-Vertrag II Teil I Abschnitte A und B den Teilgeschäftsbetrieben zugeordnet ist, nur unter den Voraussetzungen des § 6.4 des StG-Vertrages II vornehmen kann und im übrigen – soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich anderweitig bestimmt – als Anstalts- und Gewährträger der BWB oder Gesellschafter der BWB-NEU keine Maßnahmen ergreifen wird, die die Rechte der Holding aus dem StG-Vertrag II beeinträchtigen.“

8. § 22.1 Satz I Konsortialvertrag wird wie folgt ersetzt:

„Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß die Tarife der BWB für die Berliner Tarifikunden für die Wasserversorgung und die Entwässerung („Tarife“) während der Laufzeit dieses Vertrages gemäß dem Gesetz zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe vom 17. Mai 1999 in seiner jeweils geltenden Fas-

sung ("TPrG"), den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung und den anderen für die Tarife maßgeblichen Rechtsvorschriften festzusetzen sind. Sie werden alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen um sicherzustellen, daß der Vorstand der BWB die Tarife entsprechend den vorgenannten Rechtsvorschriften beantragen wird."

9. § 23.4 Konsortialvertrag wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Regelungen der §§ 23.1 bis 23.3 finden keine Anwendung auf die Änderung des TPrG durch das Gesetz vom November/Dezember 2003, bleiben jedoch auch im Falle etwaiger künftiger Änderungen des TPrG weiter anwendbar.“

10. Nach § 23.7 Konsortialvertrag werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„23.7 a. Das Land Berlin ist, unter Berücksichtigung hierauf gegebenenfalls anfallender Steuern, gegenüber der Holding und der BB-AG zum Ausgleich sämtlicher steuerlicher Nachteile verpflichtet (Grundsatz des Nettoausgleiches), die diese dadurch erleiden, daß im Rahmen der gemäß § 9 Abs. 2 Unterabs. 2 StG-Vertrag I vorzunehmenden Ermittlung des Unternehmenswertes des Teilgeschäftsbetriebes im Sinne des § 1 StG-Vertrag I zum Zwecke der Anpassung der Beteiligungsquote die Annahme zugrunde zu legen ist, daß die BWB das betriebsnotwendige Kapital in einzelnen Kalkulationsperioden nicht mit dem jeweils im TPrG oder in einer auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnung festgelegten Zinssatz, sondern mit dem Referenzzinssatz verzinst.“

- 23.7 b (1) Die Parteien stimmen darin überein, daß die Tarife der Jahre 2004-2007 stufenweise ansteigen sollen und so die Werthaltigkeit der BWB sowie der Beteiligung der BB-AG an der Holding durch den StG-Vertrag I und der Holding an der BWB durch den StG-Vertrag II langfristig zu sichern sind.
- (2) Die Parteien sind sich einig, daß der Zinssatz für die angemessene kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals nach Rücksprache mit der Holding, der BB-AG und der

BWB spätestens bis Ende Juli des der jeweiligen Kalkulationsperiode vorausgehenden Jahres (für die Kalkulationsperiode 2004 jedoch spätestens bis zum 09. Dezember 2003) durch Rechtsverordnung gemäß § 3 Abs. 4 TPrG i.d.F. vom November/Dezember 2003 in einem vom Hundertsatz festzusetzen ist. Die Parteien werden nach besten Kräften darauf hinwirken, daß die BWB dem Senat von Berlin spätestens bis zum 31. Mai des betroffenen Jahres alle gegebenenfalls für die Festlegung etwa erforderlichen Daten und Informationen zukommen läßt. Das Land Berlin, die Holding und die BB-AG gehen davon aus, daß der Zinssatz für 2004 zwischen 6,0 und 6,5 %, für 2005 zwischen 6,2 und 6,9 %, für 2006 zwischen 6,9 und 7,3 %, für 2007 zwischen 7,3 und 7,7 % betragen und ab 2008 (einschließlich) mindestens der Referenzzinssatz sein wird.

- (3) Wird der Zinssatz bis einschließlich für die Kalkulationsperiode 2007 abweichend von Abs. (2) Sätzen 1 und 3 oder nicht durch Rechtsverordnung festgesetzt, so ist das Land Berlin der Holding und der BB-AG zum Ersatz der unmittelbaren Schäden verpflichtet, die diesen dadurch entstehen, daß der Zinssatz in diesen Kalkulationsperioden nicht in Höhe des jeweils nach Abs. (2) Satz 3 anwendbaren Mindestzinssatzes festgesetzt wird, soweit diese Schäden nicht durch oder aufgrund dieses Vertrages und der in ihm genannten Verträge, insbesondere nicht durch § 21.2 a und b, ersetzt worden sind. Etwaige Schäden aus oder im Zusammenhang mit einer gegebenenfalls nach handelsrechtlichen Grundsätzen möglichen außerordentlichen Abschreibung der Beteiligung der Holding an der BWB oder der BB-AG an der Holding sind nicht zu ersetzen. § 21.2 a und b bleibt unberührt.
- (4) Die Parteien stimmen darin überein, daß eine angemessene kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der BWB im Ergebnis mindestens eine Verzinsung in Höhe der

durchschnittlichen Rendite zehnjähriger deutscher Bundesanleihen in einem Zeitraum von 20 Jahren, die der jeweiligen Kalkulationsperiode vorausgehen, erfordert, zuzüglich 2 Prozentpunkte auf den Anteil des betriebsnotwendigen Kapitals, der der Beteiligungsquote der Holding (gemäß § 4.1 StG-Vertrag II) entspricht. Die BWB ist berechtigt, sich auf die Regelung des vorstehenden Satzes gegenüber dem Land Berlin in jeder seiner Funktionen zu berufen, wenn der Zinssatz nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung festgelegt sein sollte.

- 23.7 c Die Parteien stimmen darin überein, daß zur Vermeidung weiterer Tarifbelastungen die BWB jedenfalls nicht bis 31.12.2008 durch Auferlegung oder Vereinbarung weiterer, über die am 01.07.2003 bestehenden Abgaben, Gebühren oder Entgelte, zuzüglich Straßensondernutzungsentgelte bzw. -gebühren in Höhe von € 14,8 Millionen p.a., hinaus zusätzlich belastet wird. Das Land Berlin ist jedoch unter den in den nachfolgenden Sätzen 3 bis 13 aufgeführten Voraussetzungen dazu berechtigt, mit der BWB einen Vertrag über die Erhebung einer Konzessionsabgabe ab 01.01.2004 zu verhandeln und abzuschließen. Die Konzessionsabgabe wird in den Jahren 2004 bis 2008 den Gesamtbetrag von € 14,8 Millionen p.a. nicht überschreiten. Für die Zeit ab dem 01. Januar 2009 ist die Höhe der Konzessionsabgabe zwischen der BWB und dem Land Berlin rechtzeitig im Jahre 2008 zu verhandeln. Die Konzessionsabgabe wird während der Laufzeit des Konzessionsvertrages und vorbehaltlich der Regelung in Satz 6 50% der jeweils höchstzulässigen Konzessionsabgabe nicht überschreiten. Ist das Land Berlin jedoch mit weniger als 25,1% an der BWB-NEU beteiligt, wird die Konzessionsabgabe während der Laufzeit des Konzessionsvertrages 75% der höchstzulässigen Konzessionsabgabe nicht überschreiten. Die Regelungen in den Sätzen 5 und 6 finden keine Anwendung, wenn der Investor RWE und der Investor CGE nicht mehr mit einer Quote von insgesamt mindestens 40,0% unmittelbar oder mittelbar an der BWB-NEU beteiligt sind. Für die im Zusammenhang mit der Wasserver- oder Abwasserentsorgung

ver- oder Abwasserentsorgung erfolgende Nutzung der öffentlichen Straßen und Wege durch die BWB ist die Erhebung von Entgelten, Gebühren oder sonstigen Geldleistungen während der Laufzeit des Konzessionsvertrages auszuschließen. Das Recht des Landes Berlin, die in §§ 23.1 bis 23.3 und § 23.5 genannten Maßnahmen mit den dort genannten Konsequenzen ab dem 01. Januar 2009 durchzuführen, bleibt hiervon unberührt. Ebenso bleibt das Recht, diese Maßnahmen durchzuführen, unberührt, wenn dies aufgrund höherrangigen Rechtes im Sinne des § 23.4 oder aufgrund gerichtlicher Entscheidung erforderlich ist. Der Konzessionsvertrag soll die gesetzlich höchstzulässige Laufzeit haben, höchstens jedoch eine Laufzeit von 25 Jahren. Im übrigen bleiben die Verhandlungen zwischen BWB und Land Berlin über Abschluß und Inhalt eines Konzessionsvertrages von den vorstehenden Regelungen unberührt. Sollten sich Änderungen der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen ergeben, die die Parteien zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch nicht absehen konnten, werden sie sich über eine Veränderung der in Satz 5 genannten 50 %-Grenze verständigen.

- 23.7 d
- (1) Tritt eine Nichtigkeitsklärung des § 3 TPrG im Sinne des § 23.7 Satz 1 ein und führt sie zu wirtschaftlichen Nachteilen der BWB, so gilt jeweils § 23.7 nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.
 - (2) Das Land Berlin, die BWB, die Holding und die BB-AG werden unverzüglich gemeinsam mögliche rechtliche und tatsächliche Maßnahmen zum Ausgleich der mit der Nichtigkeitsklärung verbundenen Nachteile der BWB prüfen. Die Parteien sind sich dahingehend einig, daß in Fällen, in denen Bestimmungen über die Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals oder über den Zinssatz für nichtig oder für mit höherrangigem Recht unvereinbar erklärt werden, ein vollständiger Ausgleich der Nachteile der BWB im Sinne des § 23.7 nur dann vorliegt, wenn die BWB so gestellt wird, wie sie stünde, wenn sie berechtigt wäre,

ihr betriebsnotwendiges Kapital in Höhe des Referenzzinssatzes zu verzinsen. Es ist das gemeinsame Verständnis der Parteien, daß nach heutiger Einschätzung insbesondere folgende Möglichkeiten der vollständigen oder teilweisen Kompensation bestehen: (i) Festlegung der Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der BWB in Höhe des Referenzzinssatzes in § 3 TPrG in der im Mai 2002 in das Gesetzgebungsverfahren eingebrachten, aus Anlage 23.7 d ersichtlichen oder einer ähnlichen Form in Verbindung mit einer Gewinnverteilung entsprechend der Beteiligungsquote der Holding an der BWB; (ii) Festlegung der Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der BWB in § 3 TPrG in Höhe der durchschnittlichen Rendite zehnjähriger deutscher Bundesanleihen in einem Zeitraum von 20 Jahren, die der jeweiligen Kalkulationsperiode vorausgehen, zuzüglich 2 Prozentpunkte auf den Anteil des betriebsnotwendigen Kapitals, der der Beteiligungsquote der Holding an der BWB entspricht unter Zuweisung des auf der Zusatzverzinsung in Höhe von 2 Prozentpunkten beruhenden Mehrgewinnes an die Holding; (iii) Festlegung der Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der BWB in § 3 TPrG mit einem Zinssatz unterhalb des Referenzzinssatzes, der im Rahmen des rechtlich Zulässigen möglichst nah an den Referenzzinssatz heranreicht, einschließlich Ersatzes der auf der gegenüber der Verzinsung mit dem Referenzzinssatz niedrigeren Verzinsung beruhenden Nachteile der BB-AG gemäß § 23.7 Satz 5.

- (3) Die BB-AG ist berechtigt, dem Land Berlin schriftliche, hinsichtlich der in Satz 3 genannten Kriterien substantiierte Vorschläge insbesondere für eine Novellierung des § 3 TPrG zu unterbreiten. Einigen sich BB-AG und Land Berlin nicht innerhalb von 12 Monaten nach Nichtigerklärung auf Maßnahmen zum vollständigen oder teilweisen Ausgleich der Nachteile, hat jede Partei das Recht, ein Schiedsverfahren nach § 44.2 einzu-

leiten. Gegenstand des Schiedsverfahrens ist die Frage, ob die von den Parteien jeweils, gegebenenfalls in einer Rangfolge unterbreiteten Vorschläge zum vollständigen oder teilweisen Ausgleich der Nachteile geeignet sind, nicht zu wirtschaftlichen Nachteilen des Landes Berlin führen und nicht gegen höherrangiges Recht oder eine gerichtliche Entscheidung verstoßen. Im Falle der in Absatz (2) Satz 3 genannten Möglichkeiten stimmen die Parteien darin überein, daß diese aus heutiger Sicht (September 2003) zum vollständigen oder teilweisen Ausgleich der Nachteile geeignet sind und nicht zu wirtschaftlichen Nachteilen des Landes Berlin führen. Im Streitfall trägt das Land die Beweislast dafür, daß die in Abs. (2) Satz 3 genannten Möglichkeiten zu wirtschaftlichen Nachteilen für das Land Berlin führen, oder gegen höherrangiges Recht oder eine gerichtliche Entscheidung verstoßen. Das Schiedsgericht soll innerhalb von 12 Monaten nach seiner Anrufung gemäß § 2 Abs. (5) der Schiedsvereinbarung (Anlage 44.2) entscheiden. § 23.7 und § 23.7d, einschließlich des Rechts der BB-AG und des Landes Berlin, weitere Vorschläge insbesondere für eine Novellierung des § 3 TPrG zu unterbreiten, bleiben weiter anwendbar, wenn das Schiedsgericht zu dem Ergebnis kommt, daß sämtliche ihm unterbreiteten Vorschläge zu wirtschaftlichen Nachteilen für das Land Berlin führen oder gegen höherrangiges Recht oder eine gerichtliche Entscheidung verstoßen oder ungeeignet sind, den durch die Nichtigerklärung entstandenen Nachteil der BWB ganz oder teilweise auszugleichen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind für die Parteien im Hinblick auf das geführte Schiedsverfahren verbindlich. Sollte sich nach der Entscheidung des Schiedsgerichts die Rechtslage so verändert haben, daß eine Möglichkeit besteht, die vorgenannten Nachteile in einem größeren Umfang auszugleichen, als dies auf Grund der Schiedsentscheidung möglich war, werden das Land Berlin und die BB-AG auf Vor-

schlag einer der beiden gemeinsam prüfen, ob diese neue Möglichkeit für die Zukunft umgesetzt werden kann, ohne gegen höherrangiges Recht oder eine gerichtliche Entscheidung zu verstoßen und ohne daß dies zu wirtschaftlichen Nachteilen für das Land Berlin führt.

23.7 e § 23.7 gilt nach Maßgabe des § 23.7 d entsprechend, wenn eine Rechtsverordnung, die die Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der BWB maximal in Höhe der Referenzverzinsung festlegt, ganz oder teilweise für nichtig oder für mit höherrangigem Recht unvereinbar erklärt wird, wenn die Nichtig- oder Unvereinbarkeitserklärung darauf beruht, daß (i) die Verordnungsermächtigung nichtig oder mit höherrangigem Recht unvereinbar sei, oder (ii) das betriebsnotwendige Kapital der BWB nicht mit einem Zinssatz oberhalb der durchschnittlichen Rendite zehnjähriger deutscher Bundesanleihen in einem Zeitraum von 20 Jahren, die der jeweiligen Kalkulationsperiode vorausgehen, verzinst werden kann, da eine solche Verzinsung durch das erkennende Gericht als verfassungswidrig angesehen wird. Eine Anwendung des § 23.7 nach Maßgabe von Satz 1 setzt voraus, daß die Nichtig- oder Unvereinbarkeitserklärung der Rechtsverordnung zu wirtschaftlichen Nachteilen der BWB führt.

23.7 f Die Parteien sind sich einig, daß in Gerichtsverfahren, in denen § 3 TPrG oder die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Zinssatzes für die Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der BWB überprüft wird und in denen das Land Berlin Verfahrensbeteiligter oder Anhörungsberechtigter ist, die BB-AG über den Verfahrensstand laufend und umfassend zu unterrichten und die Verfahrensführung im Rahmen des Möglichen zwischen dem Land Berlin und der BB-AG zu erörtern ist."

11. § 35.6 Sätze 2 bis 5 Konsortialvertrag werden wie folgt ersetzt:

„Die Beteiligung der BB-AG am stimmberechtigten und nicht-stimmberechtigten Grundkapital der BWB-NEU muß den zu diesem Zeitpunkt aufgrund des StG-Vertrages II bestehenden Beteiligungsquoten entsprechen. Die Beteiligung der BB-AG am Gewinn der BWB-NEU muß dem zu diesem Zeitpunkt aufgrund § 21.2 a und b bestehenden Gewinnanspruch entsprechen. § 21.2 a Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die aus den Sätzen 3 und 4 folgende Gewinnverteilung ist - soweit rechtlich möglich - in der Satzung der BWB-NEU unter Beachtung des § 57 Abs. 1 AktG niederzulegen. Ist der Jahresüberschuß der BWB-NEU niedriger als der sich aus den vorstehenden Sätzen 3 und 4 ergebende Gewinnanteil der BB-AG oder erzielt die BWB-NEU keinen Jahresüberschuß oder einen Jahresfehlbetrag, findet § 21.2 b entsprechende Anwendung. Die Vertragsparteien werden sich über die sachgerechte Durchführung der in den Sätzen 1 bis 5 vorgesehenen Maßnahmen verständigen und sich nach besten Kräften bemühen, steuerliche und sonstige Nachteile, die sich aus der Umwandlung der stillen Beteiligung ergeben, soweit wie möglich zu vermeiden. Steuerliche Nachteile, die sich aus der Umwandlung der stillen Beteiligungen ergeben, trägt die BB-AG. Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend für die Umwandlung der stillen Beteiligung der Holding aufgrund des StG-Vertrages II in eine Beteiligung der Holding am Grundkapital der BWB-NEU. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß nach Maßgabe von Satz 5 abgetretene Ansprüche und direkte Zahlungen des Landes Berlin Einnahmen der Holding aus der Beteiligung an der BWB-NEU darstellen und nicht in die allgemeine, von der Beteiligung an der BWB-NEU unabhängige Tätigkeit der Holding fallen.“

12. § 36.4 Konsortialvertrag wird wie folgt ergänzt:

„Bei der Festlegung der wirtschaftlichen Bedingungen für den Erwerb der Beteiligung der BB-AG an der BWB-NEU bzw. der Beteiligung der Holding an der BWB-NEU und der stillen Beteiligung der BB-AG nach dem StG-Vertrag I ist zu berücksichtigen, daß diese Beteiligungen insbesondere aufgrund der aus § 21.2 a, § 21.2 b und § 35.6 dieses Vertrages folgenden Rechte einen höheren Verkehrswert haben können als die durch das Land Berlin veräußerten Aktien. Daher sind der Verkehrswert der durch das Land Berlin veräußerten Aktien und der zu erwerbenden Beteiligungen der BB-AG bzw. der Holding unverzüglich

nach der schriftlichen Anforderung der BB-AG gemäß Satz 1 durch eine vom Land Berlin und die BB-AG gemeinsam bestimmte unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter zu ermitteln. Können das Land Berlin und die BB-AG sich nicht innerhalb von einem Monat nach dieser Anforderung auf die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einigen, ist sowohl das Land Berlin als auch die BB-AG berechtigt, den Hauptgeschäftsführer des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. um die Benennung einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu ersuchen. In dem Maße, in dem der durch den Schiedsgutachter ermittelte Verkehrswert der zu erwerbenden Beteiligungen der BB-AG bzw. der Holding den so ermittelten Verkehrswert der entsprechenden Zahl von Aktien des Landes Berlin übersteigt, ist die der BB-AG bzw. der Holding zu gewährende Gegenleistung für die zu erwerbenden Beteiligungen gegenüber der dem Land Berlin gewährten Gegenleistung zu erhöhen.“

13. § 36.10 Satz 1 Konsortialvertrag erhält folgende Fassung:

„Scheidet das Land Berlin in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages als Gesellschafter der BWB-NEU aus, enden die Verpflichtungen des Landes Berlin aus § 35.3 bis § 35.5 und § 35.7 dieses Vertrages.“

II. Weitere Bestimmungen

- I. Falls und soweit bei der Holding oder der BB-AG selbst noch finanzielle Nachteile als unmittelbare Folge der Nichtigerklärung der Worte "zuzüglich 2 Prozentpunkte" durch das Urteil des Verfassungsgerichtshofes von Berlin vom 21. Oktober 1999 entstanden sein sollten oder noch entstehen, die nicht durch oder aufgrund dieser Änderungsvereinbarung und der in ihr genannten Verträge, insbesondere nicht durch die Regelungen in Teil I Nr. 7 zu § 21.2 a und b Konsortialvertrag, ausgeglichen werden, ist das Land Berlin verpflichtet, für einen Ausgleich auch dieser Nachteile zu sorgen. Unter Nachteile, die nach dem vorstehenden Satz auszugleichen sind, fallen insbesondere nicht (i) Nachteile, die auf internen oder externen Aufwendungen im Zusammenhang mit den Verhandlungen der Vertragsparteien seit dem in Satz 1 genannten Urteil beruhen, (ii) Nachteile, die primär bei Dritten (einschließlich verbundener Unternehmen) auf-

treten und nur mittelbar Nachteile der BB-AG oder der Holding sind, (iii) Nachteile als Folge eines veränderten Ratings, (iv) Nachteile, die mittelbare Schäden oder Mangelfolgeschäden sind, (v) Nachteile, die nicht steuerliche Nachteile sind und je Geschäftsjahr der BWB (entscheidend ist der Zeitpunkt des Nachweises des Nachteils) einen Gesamtbetrag von € 0,25 Millionen nicht übersteigen. Wird dieser Betrag überschritten, so ist nur der diesen Betrag übersteigende Betrag ausgleichspflichtig.

2. Die Parteien stimmen darin überein, daß weder das Land Berlin noch die BWB zu einem Ausgleich oder Ersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, etwaiger Nachteile oder Schäden aus oder im Zusammenhang mit einer gegebenenfalls nach handelsrechtlichen Grundsätzen möglichen außerordentlichen Abschreibung der Beteiligung der Holding an der BWB oder der BB-AG an der Holding verpflichtet sind, soweit die Abschreibung unmittelbar oder mittelbar Folge des Urteils des Verfassungsgerichtshofes von Berlin vom 21. Oktober 1999 oder der daraufhin getroffenen Maßnahmen, einschließlich des Abschlusses dieser Änderungsvereinbarung samt Anlagen ist. Rein vorsorglich verzichten die anderen Parteien auf die Geltendmachung etwaiger solcher Ansprüche gegen das Land Berlin und die BWB. Die Regelung dieser Nr. 2 gilt nicht (i) in Fällen der Aufhebung dieser Änderungsvereinbarung gem. Nrn. 3 und 4 für Ereignisse, die nach der Aufhebung eintreten, und (ii) für Abschreibungen, die wegen der erwarteten oder erfolgten Aufhebung dieser Änderungsvereinbarung gemäß Nrn. 3 und 4 erfolgen. Erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt eine Zuschreibung, die darauf beruht, daß die der Abschreibungen im Sinne des vorstehenden Satzes zu Grunde liegenden Sachverhalte nicht mehr bestehen, ist der vom Land Berlin geleistete Nachteilsausgleich dem Land Berlin insoweit zu erstatten.
3. Rechtzeitig vor einer Änderung des TPrG wird das Land Berlin die BB-AG hierüber informieren und ihr Gelegenheit geben, dazu Stellung zu nehmen. Ändert das Land Berlin nach dem 31. Dezember 2008 § 3 Abs. (4) TPrG entsprechend der in Teil I Nr. 10 zu § 23.7 d Abs. (2) Satz 3 (i) oder (ii) niedergelegten Möglichkeiten, im Falle von (ii) einschließlich der vertraglichen Einigung über die Zuweisung des auf der Zusatzverzinsung beruhenden Mehrgewinnes an die Holding, finden diejenigen Bestimmungen dieser 5. Änderungsvereinbarung und die

Bestimmungen der Änderungsvereinbarungen zu den anderen in dieser Änderungsvereinbarung genannten Verträgen mit Wirkung für die Zukunft keine Anwendung, die dem Ausgleich der Nachteile dienen, die durch die Nichtigerklärung der Worte „zuzüglich 2 Prozentpunkte“ in § 3 Abs. 4 TPrG i.d.F. vom 17. Mai 1999 im Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin vom 21. Oktober 1999 entstanden sind (insbesondere Teil I Nrn. 6, 7, 10 (nur hinsichtlich § 23.7 a, § 23.7 b) sowie Teil II Nr. 1 und Anlage II.9 (4)). Die in Satz 2 genannten Bestimmungen finden wieder Anwendung, sobald § 3 Abs. (4) TPrG in der in Satz 2 beschriebenen novellierten Form ganz oder teilweise für nichtig oder aufgrund einer Entscheidung eines Verfassungsgerichtes für mit höherrangigem Recht unvereinbar erklärt wird. Die Regelung dieser Nr. 3 gilt auch dann, wenn das Land Berlin nicht mehr an der BWB-NEU beteiligt ist.

4. Die Parteien sind verpflichtet, die Bestimmung in Nr. 3, die in Satz 2 der Nr. 3 genannten Bestimmungen sowie Teil I Nrn. 11 bis 13 dieser Änderungsvereinbarung und der in ihr genannten Anlagen (soweit sie dem Ausgleich der Nachteile dienen, die durch die Nichtigerklärung der Worte „zuzüglich 2 Prozentpunkte“ in § 3 Abs. 4 TPrG i.d.F. vom 17. Mai 1999 im Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin vom 21. Oktober 1999 entstanden sind) mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, wenn (i) die BB-AG innerhalb von 9 Monaten seit der Nichtigerklärung keinen Vorschlag gemäß Teil I Nr. 10 zu § 23.7 d Abs. (3) Konsortialvertrag schriftlich unterbreitet oder (ii) das Land Berlin den oder einen dieser schriftlichen Vorschläge der BB-AG innerhalb von drei Jahren nach der Nichtigerklärung oder zwei Jahre nach der Entscheidung des Schiedsgerichts (Vorlage der vollständigen Entscheidungsgründe), was immer später liegt, ohne materielle Änderungen umsetzt (Inkrafttreten einer novellierten Fassung des TPrG oder der ggf. erforderlichen Änderungsvereinbarungen zum Konsortialvertrag und der in ihm genannten Verträge, was immer später liegt). Führt ein gemäß § 44.2 Konsortialvertrag durchgeführtes Schiedsverfahren zu dem Ergebnis, daß sämtliche dem Schiedsgericht unterbreiteten Vorschläge zu wirtschaftlichen Nachteilen für das Land Berlin führen oder gegen höherrangiges Recht oder eine gerichtliche Entscheidung verstoßen oder ungeeignet sind, den durch die Nichtigerklärung entstandenen Nachteil der BWB ganz oder teilweise auszugleichen,

gilt das Recht, eine Aufhebung gemäß Satz 1 zu verlangen, entsprechend nach Beendigung des Schiedsverfahrens.

5. Die Parteien stimmen darin überein, daß keine von ihnen gegen irgendeine andere Partei Ansprüche gleich welcher Art, einschließlich solcher aufgrund des § 23.7 Konsortialvertrag, aus oder im Zusammenhang mit dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes von Berlin vom 21. Oktober 1999 (VerfGH 42/99) hat, mit Ausnahme solcher Ansprüche, die ausdrücklich in dieser Änderungsvereinbarung geregelt sind.
6. Die Kosten dieser Beurkundung trägt das Land Berlin. Jede Partei trägt die Kosten ihrer anwaltlichen und sonstigen Berater selbst.
7. Abgesehen von den in dieser Änderungsvereinbarung samt Anlagen geregelten Änderungen bleiben der Konsortialvertrag und die in ihm genannten Verträge unverändert.
8. Die im Konsortialvertrag verwandten Definitionen sowie die §§ 43.1, 44 bis 47 des Konsortialvertrages einschließlich der Schiedsvereinbarung gemäß Anlage 44.2 zum Konsortialvertrag gelten für diese Änderungsvereinbarung entsprechend, soweit in dieser Änderungsvereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist.
9. Die Vertragsparteien nehmen zustimmend zur Kenntnis, daß der StG-Vertrag II entsprechend der als Anlage II.9 (1) beigefügten Änderungsvereinbarung geändert wurde. Des weiteren wurden der StG-Vertrag I entsprechend der als Anlage II.9 (2) und der IW-Vertrag entsprechend der als Anlage II.9 (3) beigefügten Änderungsvereinbarung geändert. Ferner wird Anlage 16.3 des Konsortialvertrages wie aus Anlage II.9 (4) ersichtlich geändert.
10. Der beurkundende Notar wird beauftragt, jeweils eine konsolidierte Fassung des Konsortialvertrages und der durch Anlagen II.9 (1), II.9 (2), II.9 (3) und II.9 (4) in Bezug genommenen Anlagen dazu zu erstellen, die sämtliche durch Änderungsvereinbarungen zum Konsortialvertrag sowie zu den gemäß Anlagen II.9 (1), II.9 (2), II.9 (3) und II.9 (4) geänderten Verträgen enthalten und somit die

gegenwärtig gültigen Fassungen des Konsortialvertrages und der durch Anlagen II.9 (1), II.9 (2), II.9 (3) und II.9 (4) in Bezug genommenen Anlagen dazu darstellen. Fallen für die Erstellung der konsolidierten Fassungen gesonderte Kosten an, tragen das Land Berlin und die BB-AG diese Kosten je zur Hälfte.

11. Diese Änderungsvereinbarung bedarf der Zustimmung des Senats und des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Aufsichtsrates und der Hauptversammlung der Holding. Sie bedarf des weiteren der Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gewährträgerversammlung der BWB zu der als Anlage II.9 (1) beigelegten Änderungsvereinbarung zum StG-Vertrag II. Der Abschluß dieser Änderungsvereinbarung begründet für den Senat und das Abgeordnetenhaus von Berlin keinerlei Verpflichtung, ihre Zustimmung zu dieser Änderungsvereinbarung zu erteilen.

Anlage 21.2 a zum Konsortialvertrag
und Anlage 3 zum StG-Vertrag II

Ursprünglicher tatsächlicher Zinssatz:	8,5 %
Referenzzinssatz:	8,2 %
Nachträglich festgesetzter Zinssatz:	8,0 %
Tariflicher Abzugsposten:	€ 10 Millionen
Erhöhung Ausgleichsbetrag:	$€ 10 \text{ Millionen} \times 49,9 \% \times ((8,2 - 8,0) / (8,5 - 8,0))$ $= € 4,99 \text{ Millionen} \times 2/5$ $= € 1,996 \text{ Millionen}$

Anlage 23.7 d zum Konsortialvertrag

§ 3 Abs. 4 TPrG hätte nach dem Entwurf des Haushaltsentlastungsgesetzes 2002 (Senatsbeschluß Nr. 236/02 am 21. Mai 2002) wie folgt gelautet:

„Als angemessene kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals gilt die durchschnittliche Rendite zehnjähriger deutsche Bundesanleihen in einem Zeitraum von 20 Jahren, die der jeweiligen Kalkulationsperiode vorausgehen. Haben die Berliner Wasserbetriebe juristischen Personen des privaten Rechts, die erwerbswirtschaftlich tätig sind, gem. § 1 Beteiligungen als (typische oder atypische) stille Gesellschafter eingeräumt, so gilt als angemessene kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals die Verzinsung gem. Satz 1 zzgl. einer Verzinsung von 2 Prozentpunkten des Anteils des betriebsnotwendigen Kapitals, der dem Umfang der jeweiligen Beteiligung der juristischen Personen des privaten Rechts an den Berliner Wasserbetrieben entspricht. Haben die Berliner Wasserbetriebe den juristischen Personen des privaten Rechts darüber hinaus Rechte nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 eingeräumt, so gilt als angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals die Verzinsung gem. Satz 1 zzgl. einer Verzinsung von 2 Prozentpunkten.“

Anlage II.9 (4) zur Änderungsvereinbarung
zum Konsortialvertrag vom _____
und Anlage A zur Änderungsvereinbarung
zum StG-Vertrag II vom _____

**Anpassung der Grundsätze für die Ermittlung des Optionspreises
und des Auseinandersetzungsguthabens**

1. Nr. 2 (c) erhält folgende Fassung:

„den der Beteiligungsquote entsprechenden Anteil an dem gemäß den nachstehenden Ziff. 3 bis 7 zu berechnenden Verkehrswert der vom StG-Vertrag II umfaßten Teilgeschäftsbetriebe unter Zugrundelegung einer Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals seit dem 01. Januar 2004 jährlich in Höhe des tatsächlichen Zinssatzes, mindestens jedoch des Referenzzinssatzes ("Verkehrswert-BWB").“
2. Nr. 2 letzter Absatz erhält folgende Fassung:

„Sofern die BB-AG oder die Holding gemäß § 35.6 des Konsortialvertrages Gesellschafterin der BWB-NEU geworden ist, umfaßt der Kaufpreisanspruch (i) den anteiligen Gewinn bzw. Verlust der BB-AG bzw. der Holding für das laufende Geschäftsjahr der BWB-NEU und (ii) den der Beteiligungsquote entsprechenden Anteil der BB-AG bzw. Holding an dem gemäß den nachstehenden Ziff. 3 bis 7 zu berechnenden Verkehrswert der BWB-NEU unter Zugrundelegung einer Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals seit dem 01. Januar 2004 jährlich in Höhe des tatsächlichen Zinssatzes, mindestens jedoch des Referenzzinssatzes ("Verkehrswert-BWB-NEU").“
3. Nr. 7 wird wie folgt ergänzt:

„(c) Der EBITDA ist im Falle, daß die Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals unter der Referenzverzinsung liegt, so zu bereinigen, wie es sich bei einer jährlichen Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals mit dem tatsächli-

11 Fünfte Änderungsvereinbarung

chen Zinssatz, mindestens jedoch mit dem Referenzzinssatz seit dem 01. Januar 2004 ergäbe."

WBZW* Abschreibungsprognose 1999												
*Wiederbeschaffungswerte												
	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Trinkwasser												
(in Mio. DM)												
WBZW Beitrag	201,8	207,7	213,9	220,1	224,5	222,5	224,6	203,1	208,1	213,7	219,5	225,5
(in Mio. €)	103,2	106,2	109,4	112,5	114,8	113,7	114,8	103,9	106,4	109,3	112,3	115,3
Abwasser												
(in Mio. DM)												
D&A WBZW	403,0	473,3	484,0	495,3	507,8	517,9	461,4	476,5	493,5	511,2	558,5	578,8
(in Mio. €)	236,7	242,0	247,5	253,2	259,6	264,8	235,9	243,8	252,3	261,4	285,6	295,8

Prämiesen der Barwertermittlung

Betrachtungszeitraum: 2004 - 2028
 Abzinsungsfaktor (WACC): 5,22%
 Bewertungsfestlichlag: Auf den 01.01.2000
 Berechnung Fortführungswertes: 8,8 x Bewertungscashflow des letzten Jahres 2028 (Differenz aus WBZW Abschreibungsprognose 1999 zu Prognose Neu)
 Barwertermittlung des Fortführungswertes: Auf den 01.01.2000

Besteuerung der Abschreibungsdifferenzen mit den nachfolgenden Durchschnittssätzen:

2004 43,28%
 2005 43,28%
 2006-2028 41,91%

Beispiel für die Berechnung des Bewertungscashflows:

Differenz aus WBZW Abschreibungsprognose 1999 zu Prognose Neu
 Minus Besteuerungsanteil nach Durchschnittssätzen
 = Bewertungscashflow des entsprechenden Jahres

Abzinsung der Bewertungscashflows der jeweiligen Jahre auf den 01.01.2000

11 Fünfte Änderungsvereinbarung

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
	201,0	207,5	214,2	221,1	228,2	235,8	243,2	249,1	251,0	255,2	259,6	265,7	194,3
	102,8	108,1	109,5	113,0	116,7	120,5	124,3	127,4	128,3	130,5	132,7	135,8	99,3
	565,9	588,9	609,9	633,7	658,3	683,7	709,8	732,2	730,7	732,6	735,4	758,1	758,1
	288,4	300,1	311,9	324,0	336,6	349,8	362,9	374,4	373,6	374,6	376,0	387,6	387,6

Handwritten notes and a large black redaction box covering the right side of the page.